



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija



lebensministerium.at

Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung

Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle





NACHHALTIG FÜR NATUR UND MENSCH SUSTAINABLE FOR NATURE AND MANKIND

Lebensqualität / *Quality of life*

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich.

We create and we safeguard the prerequisites for a high quality of life in Austria.

Lebensgrundlagen / *Bases of life*

Wir stehen für vorsorgende Verwaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt.

We stand for a preventive preservation and responsible use of the bases of life soil, water, air, energy, and biodiversity.

Lebensraum / *Living environment*

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein.

We support an environmentally benign development and the protection of living environments in urban and rural areas.

Lebensmittel / *Food*

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe.

We provide for the sustainable production in particular of safe and high-quality foodstuffs and of renewable resources.

I M P R E S S U M

AUFTRAGGEBER UND HERAUSGEBER:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,

Abteilung V/9 – Internationale Umweltangelegenheiten

vertreten durch:

Dr. Ewald Galle

Gedruckt auf Umweltzeichenpapier

1. Auflage Jänner 2007

Sollten Sie für diesen Band keine Verwendung mehr haben, können Sie diesen an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Weiterverwendung bzw. Verwertung zurücksenden.

Bilderklärungen:

Bild (l.o.): Der Großglockner mit dem Vord. Kastenkees, Lapperwitzkees, Fruschnitzkees und Teischnitzkees im Nationalpark Hohe Tauern – Tirol

Bild (r.o.): Schipistenbau im Schigebiet von Ischgl/Tirol

Bild (r.u.): Transitalltag auf der Brennerautobahn/Tirol

Bild (l.u.): Wanderung im Urgtal/Samnaungruppe/Tirol

Bildnachweis und Copyright: alle Bilder von J. Essl/OEAV



Informationen zu Landwirtschaft, Lebensmittel,
Wald, Umwelt und Wasser:

www.lebensministerium.at



lebensministerium.at

Das Aktionsprogramm des Lebensministeriums
für aktiven Klimaschutz:

www.klimaaktiv.at



Die Jugendplattform rund ums Wasser:

www.generationblue.at



Die bundesweite Initiative zur getrennten
Sammlung von Altstoffen:

www.richtig Sammeln.at



Die Internetseite zur Österreichischen
Nachhaltigkeitsstrategie:

www.nachhaltigkeit.at



Das Internetportal der Österreichischen
Nationalparks:

www.nationalparks.at



Der Walddialog ist die Suche nach Problem-
lösungen für Interessenkonflikte im Waldbereich:

www.walddialog.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant
für umweltfreundliche Produkte und
Dienstleistungen:

www.umweltzeichen.at



Umweltdaten u.a. zu den Bereichen Wasser,
Luft, Lärm, Kernenergie, Klima, Gentechnik,
Altlasten, erhebt laufend das UBA:

www.umweltbundesamt.at

umweltbundesamt[®]

Waldforschungszentrum BFW. Forschung,
Monitoring und Wissenstransfer zu Wald und
Naturgefahren:

<http://bfw.ac.at>





Vorwort

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind seit Dezember 2002 in Österreich in Kraft. Damit ist der Umsetzungsprozess der Alpenkonvention und insbesondere ihrer Durchführungsprotokolle in ein völlig neues Stadium getreten, was auch die Vertragsparteien vor neue Herausforderungen stellt.

Nun gilt es, die den Durchführungsprotokollen innewohnenden Potenziale zu nutzen und die Verpflichtungen aus den Protokollen in geeigneter Form in die nationalen Entscheidungen einfließen zu lassen. Mittlerweile dokumentieren zahlreiche behördliche Entscheidungen, dass die Alpenkonvention und vor allem ihre Protokolle national gelebtes Recht sind.

Nunmehr geht es darum, einen dynamischen Prozess auszulösen, der einhergehend mit einer permanenten Weiterentwicklung und Neugewichtung der unabdingbaren Umsetzungsschritte schließlich in einer österreichweiten, konsistenten Entscheidungs- und Spruchpraxis mündet.

Gerade die Alpenkonvention und vor allem ihre Protokolltexte setzen den Grundgedanken einer umfassenden nachhaltigen Entwicklung bewusst und ganzheitlich um. Den rechtsanwendenden österreichischen Behörden soll mit diesem Handbuch eine Hilfestellung gegeben werden, wobei stets der integrative Ansatz der Alpenkonvention im Vordergrund steht und damit eine angemessene Anerkennung aller Anliegen und Interessen garantiert werden kann.

Dipl.-Ing. Josef Pröll

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
Vorsitzender der Alpenkonferenz
2004 – 2006

Geleitwort

„Dem juristischen Laien suggerieren Übereinkommen und Gesetzestexte oft, dass die in diesen aufgeführten Begriffe durchdacht sind. Dies ist beileibe nicht immer der Fall. Gesetze bedürfen der Auslegung, und erst im Laufe der Umsetzung kristallisiert sich ihre Wirklichkeit bestimmende Kraft heraus. Es scheint geradezu ein Prinzip gesetzgebender Gewalt zu sein, Mehrdeutigkeiten und Widersprüche stehen zu lassen, um vorerst allein den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen in Zukunft ‚gestritten‘ werden kann“.

(Hans-Rudolf Wicker 2003. Ethnologe, Bern)

Längstens seit den ersten Bemühungen des schweizerischen Vorsitzes (1998-2000) um eine Linie für die Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention steht fest, dass diese auf mehreren Beinen stehen muss. Einmal erfolgt sie aufgrund der Verpflichtungen zur rechtlichen Implementierung der Protokollinhalte. Sie lebt aber auch sehr wesentlich von der Umsetzung durch Projekte, welche der Alpenbevölkerung die Anschauung darüber gibt, wie sich die Alpenkonvention ganz konkret abseits von nackten Artikeln und Paragraphen darstellt.

Der bekannte Alpenforscher Werner Bätzing hat im Jahre 1984 geschrieben, dass die Vertragsparteien mit der Alpenkonvention Neuland betreten haben. So verhält es sich wohl auch bei der rechtlichen Umsetzung dieses neuen Vertragswerks in seinem Anwendungsbereich. Es wird lange dauern, ehe sich in einem Signatarstaat der Alpenkonvention eine gängige Anwendungs- und Spruchpraxis durchgesetzt hat und alle Gebietskörperschaften von den gleichen Begriffsinhalten ausgehen, wo doch im gesamten Anwendungsbereich der Alpenkonvention die selben „Spielregeln“ gelten sollen.

Das vorliegende Handbuch für die rechtliche Umsetzungspraxis der Alpenkonvention soll erstmals dazu beitragen, diesen Prozess sowohl flächendeckend als auch in qualitativer Hinsicht zu dynamisieren. In Folge wird es noch jede Menge an juridischer Diskussion und Spruchpraxis geben. Der Anfang ist während des österreichischen Vorsitzes der Alpenkonvention (2004 bis 2006) gemacht, und er möge Nachahmung auch bei den anderen Vertragsparteien finden.

All denjenigen Personen und Dienststellen, die mit ihrem Wissen, ihren Ideen und ihrer Kritik zum Entstehen und zu den Ergebnissen des vorliegenden Handbuchs beigetragen haben, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Mag. Peter Haßlacher

Vizepräsident

Umweltdachverband

Dr. Gerhard Heilingbrunner

Präsident

Umweltdachverband

Inhalt

ABKÜRZUNGEN		8
EINLEITUNG		9
TEIL A	Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Umgang mit einzelnen Vereinbarungen der Durchführungsprotokolle	
1.	Anwendbarkeit der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle im innerstaatlichen Recht	13
2.	Behördenverfahren, in denen einschlägige Konventionsverfahren allgemein zu berücksichtigen sind	15
3.	Materiespezifische Querverweise aus allen Durchführungsprotokollen	16
4.	Vorgaben zur international grenzüberschreitenden Koordination, Kooperation, Information und Zusammenarbeit	19
5.	Relevanz von Protokollbestimmungen für Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, der Strategischen Umweltprüfung sowie sonstigen Begleitprüfungen	20
5.1	Allgemeine Zusammenstellung Protokollnormen mit Bezug zu verschiedenen Prüfverfahren	20
5.2	Relevanz von Protokollnormen innerhalb von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP	23
5.3	Das Verhältnis zwischen den Protokollbestimmungen und der Strategischen Umweltprüfung – SUP	24
5.4	Erläuterungen der allgemeinen Auflistungen von Protokollbestimmungen mit Prüfrelevanz unter Punkt 5.1 in Zusammenhang mit der SUP	25
5.5	Bestimmungen der SUP-RL, bei denen die Protokollnormen zu berücksichtigen sind	25
5.6	EXKURS: Umweltschutzziele der Protokollbestimmungen und deren Bedeutung im Hinblick auf Strategische Umweltprüfungen	26
5.7	Relevante Bestimmungen der SUP-Richtlinie (RL über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme)	30
5.8	Eigenständige behördliche Begleitprüfungen	32
6.	Beispiele gesetzlicher Förderungsgrundlagen, die für eine Umsetzung einschlägiger Konventionsverpflichtungen relevant sind	32
7.	Beteiligung der Gebietskörperschaften	33
TEIL B	Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention	
Tourismus	BGBI III Nr 230/2002	35
Berglandwirtschaft	BGBI III Nr 231/2002	48
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	BGBI III Nr 232/2002	58
Bergwald	BGBI III Nr 233/2002	73
Verkehr	BGBI III Nr 234/2002	90
Bodenschutz	BGBI III Nr 235/2002	105
Naturschutz und Landschaftspflege	BGBI III Nr 236/2002	120
Energie	BGBI III Nr 237/2002	135

TEIL C	Einzelne rechtliche Grundsätze zum Umgang mit den staatsvertraglichen Vorgaben der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention	
1.	Der Staatsvertrag als Rechtssatzform des Bundes.....	148
2.	Der Erfüllungsvorbehalt.....	149
3.	Das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG	150
4.	Nicht unmittelbar anwendbare Protokollbestimmungen und die unter Erfüllungsvorbehalt genehmigte Alpenkonvention	153
5.	Innerstaatliche Interpretation der Konventionsnormen.....	154
6.	Die „Aufhebung“ älterer Bestimmungen durch die Normen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (=Derogation).....	157
7.	Rechtsschutz bei verfassungswidriger unmittelbarer Anwendung einer staatsvertraglichen Bestimmung gemäß Art 140 a B-VG.....	159
	LITERATURVERZEICHNIS	160

Abkürzungen der Protokolle

Tourismus	TourP
Berglandwirtschaft.....	BLandWP
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	RauP
Bergwald	BWaldP
Verkehr.....	VerkP
Bodenschutz	BodP
Naturschutz und Landschaftspflege.....	NatP
Energie.....	EnerP

EINLEITUNG

Warum ein Praxishandbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention?

Seit dem In-Kraft-Treten der **Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention** am 18. Dezember 2002 stellen die Staatsverträge innerhalb des österreichischen Anwendungsbereichs der Alpenkonvention **geltendes Recht** dar. Alle in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Rechtsmaterien der Konventionsverträge betroffenen Vollzugsbehörden sind völkerrechtlich sowie nach österreichischem Recht grundsätzlich dazu verpflichtet, in entsprechenden Verfahren einschlägige Vereinbarungen der Staatsverträge anzuwenden und umzusetzen.

Trotz dieser seit nunmehr drei Jahren bestehenden Sach- und Rechtslage ist die Umsetzung in der behördlichen Praxis österreichweit betrachtet von Unausgewogenheiten und Unsicherheiten geprägt. Die Situation erscheint angesichts der Besonderheiten der Konventionsnormen hinsichtlich ihrer sprachlichen Fassung, ihres spezifischen völker- und verfassungsrechtlichen Hintergrundes und der Komplexität des in ihnen verkörperten Nachhaltigkeitsziels durchaus nachvollziehbar. Noch werden die staatsvertraglichen Vereinbarungen nicht in allen Bundesländern ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß umgesetzt, wie zB in einzelnen Verfahren. Die härteste Konsequenz dieser Umstände kann eine Vereitelung der über Jahrzehnte auf internationaler Ebene im Einvernehmen mit allen Alpenstaaten entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie als Antwort auf stets aktuelle Problemstellungen im Alpenraum sein. Bereits ein uneinheitlicher Vollzug durch die Bundesländer und andere Gebietskörperschaften stellt aufgrund der daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen ein erstes Problem auf dem Umsetzungsweg dar.

Das Praxishandbuch soll dieser aktuellen Situation entgegen wirken. Es stellt **eine Arbeitshilfe für die Vollzugspraxis** dar, mit der auch ein **Beitrag zur Verbesserung der Verwaltungsökonomie** bei der administrativen Umsetzung der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention geleistet werden soll.

Die Hilfeleistungen des Handbuchs

Die Kernfrage für die Vollzugsorgane im Umgang mit den Alpenkonventionsverträgen und einzelnen Protokollbestimmungen ist stets die Frage ihrer **unmittelbaren Anwendbarkeit**.

Unter anderem **vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs** zur „unmittelbaren Anwendbarkeit“ staatsvertraglicher Bestimmungen und der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte, in der Ausführungen zu Protokollbestimmungen gemacht wurden, wird für jede Protokollbestimmung **ein Vorschlag bezüglich der Beantwortung der Frage nach ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit** gemacht. Sofern eine Vereinbarung nicht unmittelbar anwendbar ist, sei auf die verbleibende völkerrechtliche **Verpflichtung zur Berücksichtigung des Vertragstextes bei der Auslegung innerstaatlichen Rechts im Lichte der Konventionsvereinbarung bzw auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung bei Interessenabwägungen oder allgemein bei Ermessensentscheidungen** hingewiesen.

Da im Regelfall von einem Hinzutreten der Konventionsvereinbarungen zu „älterem“, bereits bestehendem österreichischem Recht und/oder dessen Modifizierung durch einzelne Konventionsvereinbarungen auszugehen ist, wurden bei relevanten Protokollbestimmungen **Verweise auf korrespondierende Gesetze** eingearbeitet.

Mitberücksichtigt wurden bei der Beurteilung der materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Bedeutung der Protokollbestimmungen für den Vollzug auch bereits bestehende Umsetzungsdokumente. Dies sind in erster Linie die Ergebnisse der „Prüfung der Durchführungsprotokolle hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für den Naturschutz“ durch die Länderexpertenkonferenz mit

rechtskundigen Experten des Naturschutzes vom 16. September 2004 in Salzburg, die Erstbeurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit für den Bereich der Raumordnung durch *Franz Dörlinger*, Abteilung Raumforschung und grenzüberschreitende Raumplanung Land Salzburg, und das im Österreichischen Nationalen Komitee der Alpenkonvention akkordierte Umsetzungspapier „Die Alpenkonvention – Umsetzung ihrer Protokolle in Österreich“, auf dem letzten Stand von Dezember 2003. Ferner wurden fallweise die parlamentarischen Materialien aus den Genehmigungsverfahren vor Ratifikation der Staatsverträge zur Beurteilung der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit und eines etwaigen Handlungsbedarfs heran gezogen.

Aufgrund der Vielzahl denkbarer Sachverhalte und Fallkonstellationen, die einer rechtlichen Beurteilung nach einschlägigen Normen der Durchführungsprotokolle zu unterziehen sind, der Abstraktheit vieler Protokollvereinbarungen, der Menge an betroffenen innerstaatlichen Gesetzesmaterien, einer Vielzahl an Differenzierungsmöglichkeiten bzw -erfordernissen und des großen Regelungsgehalts der Durchführungsprotokolle sowie des verfassungs- und völkerrechtlichen Hintergrundes, vor dem die Protokollvereinbarungen zu kategorisieren sind, erhebt die Kommentierung keinen Anspruch darauf, eine abschließende, gerichtsfeste Beurteilung der Frage der „unmittelbaren Anwendbarkeit“ der jeweiligen Protokollbestimmung zu sein. **Das Handbuch enthält vielmehr begründete und vertretbare Rechtsansichten.** Eine abschließende Beurteilung obliegt im Streitfalle den Gerichten. Deshalb liegt die Bedeutung des Handbuchs darin, dass es **eine Arbeitshilfe für die juristische Umsetzungspraxis durch die Administrative darstellt und mittels seines Inhalts eine fundierte Hilfestellung für die erkennende Behörde anbietet.** Auf die Darlegung von Begründungen der Rechtsansichten oder Ergebnisse musste wegen des begrenzten Raumes in der Regel leider verzichtet werden.

Das bedarfsorientierte Angebot der rechtlichen Hintergründe für Verwaltungsbehörden

Das Handbuch ist ein Praxishandbuch. Deshalb orientiert es sich wo immer möglich an der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu einzelnen Rechtsfragen. Ebenso wird grundsätzlich die **Terminologie** des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs verwendet. Wesentliche Textpassagen aus Gerichtsentscheidungen werden zitiert, um einen direkten Eindruck von der Art und Weise der Behandlung betreffender Rechtsfragen durch die Gerichte zu vermitteln. Den kommentierten Durchführungsprotokollen vorangestellt ist ein Zitat aus der zentralen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur „unmittelbaren Anwendbarkeit“, da in diesem die Hauptkriterien für die Rechtswirkung der staatsvertraglichen Bestimmungen und insgesamt des rechtlichen Rahmens zusammengefasst dargestellt werden. Zur Vertiefung einzelner völker- und staatsrechtlicher Themenbereiche sind im Anhang skriptartige Kurzdarstellungen mit weiteren Literaturverweisen enthalten.

Das Praxishandbuch bietet grundsätzlich keine Begutachtung der Durchführungsprotokolle im Hinblick auf den sich aus ihnen unter Umständen ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Lediglich in eklatanten Fällen sind Hinweise auf Umsetzungsnotwendigkeiten im Wege des Erlasses formeller Gesetze enthalten.

Aus Gründen der Differenziertheit und Anschaulichkeit wird der Terminus „**UNMITTELBAR ANWENDBAR**“ in den Anmerkungen mit der Formulierung „**DIREKT VERPFLICHTEND**“ variiert bzw ergänzt. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Vertragsvereinbarung schwerpunktmäßig nicht unbedingt eine Rechtswirkung im Verhältnis zum Rechtsunterworfenen – zB Staat / Bürger – entfaltet oder entfalten könnte, sondern eher hoheitliches Handeln – auch im Bereich der schlichten Hoheitsverwaltung – ohne einen weiteren notwendigen, zwischengelagerten Umsetzungsakt, gesetzgeberischer oder sonstiger Natur, unmittelbar bestimmt.

Zusammenfassende Darstellung spezieller Themenbereiche

Die Alpenkonventionsvereinbarungen treten in ein komplexes verwaltungs-, umwelt- und wirtschaftsrechtliches Wirkungsgefüge ein. Um einzelne Wirkungsmechanismen zu verdeutlichen und das Zusammenspiel verschiedener Instrumente, die für die Integration der Konventionsmaßnahmen bedeutend sein können, zu systematisieren, wurden hierfür wichtige Themenbereiche im allgemeinen Teil zusammengefasst dargestellt.

Hinweis

Dieses Umsetzungshandbuch konzentriert sich auf die Umsetzungsverpflichtungen aus den Durchführungsprotokollen Tourismus, Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Bergwald, Verkehr, Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege und Energie aus der Perspektive des österreichischen Rechts. Nicht wiedergegeben und behandelt werden die Texte der Alpenkonvention (Rahmenkonvention, BGBl Nr. 477/1995), des Durchführungsprotokolls „Beilegung von Streitigkeiten“ (BGBl III Nr 238/2002) und des Beschlusses der VII. Alpenkonferenz zu den Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. Auch die europarechtlichen Bezüge einzelner Konventionsverträge konnten in dieser Publikation nicht berücksichtigt werden.

Der **österreichische Anwendungsbereich der Alpenkonvention ist** gemäß Art 1 Abs 1 Alpenkonvention gemeindefach abgegrenzt. Die Liste der administrativen Einheiten ist abgedruckt in BGBl Nr 477/1995.

Eine vollständige Sammlung der Konventionstexte mit der Liste über den Anwendungsbereich und inklusive des o.g. Beschlusses der VII. Alpenkonferenz sind enthalten in:

- VADEMECUM Alpenkonvention, Hrsg.: Oesterreichischer Alpenverein, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz
- Alpenkonvention - Alpensignale 1, Hrsg.: Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention

TEIL A

Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Umgang mit einzelnen Vereinbarungen der Durchführungsprotokolle

1. Anwendbarkeit der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle im innerstaatlichen Recht

Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit

(nach VfGH 30.11.1990; 12558, Punkt II B 2. b); 12.12.1987, 11585; 03.01.1990, 12281)

„Eine Bestimmung eines Staatsvertrages ist dann unmittelbar anwendbar, wenn sie sich an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane des Staates richtet, wenn sie also unmittelbare Grundlage für einen generellen oder individuellen Verwaltungsakt oder ein Urteil sein kann.“

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem erstgenannten Erkenntnis weiter aus:

„Hingegen ermangeln Staatsverträge der unmittelbaren Anwendbarkeit, wenn sie objektiv oder aus den unten genannten subjektiven Gründen ungeeignet sind, unmittelbare Grundlage für einen Verwaltungsakt oder ein Urteil zu sein. (...)

Wurde anlässlich der Genehmigung des Abschlusses eines unter Art 50 Abs 1 B-VG fallenden Staatsvertrages ein Beschluss i.S. des Art 50 Abs 2 B-VG nicht gefasst (...), so kann dieses Vorgehen als Ausdruck der Auffassung gewertet werden, dass der betreffende Staatsvertrag zu seiner Anwendbarkeit keines weiteren Aktes der staatlichen Gesetzgebung bedarf, sei es, weil der Vertrag bzw einzelne seiner Bestimmungen die objektive Eignung zur innerstaatlichen Anwendung aufweisen und daher zur Schaffung einer Grundlage für individuelle Akte der Vollziehung kein Gesetz erforderlich ist, sei es, weil die die Anwendbarkeit des Vertrages bzw einzelner seiner Bestimmungen gewährleistenden gesetzlichen Regelungen bereits in Geltung sind. Schließt somit einerseits ein Erfüllungsvorbehalt die unmittelbare Anwendbarkeit eines Staatsvertrages – unabhängig von dessen Inhalt – jedenfalls aus, so gestattet andererseits das Absehen von einem Erfüllungsvorbehalt noch nicht zwingend den Schluss auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages für die Erlassung von Urteilen oder von individuellen oder generellen Verwaltungsakten (wobei die Anforderungen für die unmittelbare Anwendbarkeit auch je und je verschieden sein können).

Wird vom Nationalrat anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrags nach **Art 50 B-VG kein Erfüllungsvorbehalt** beschlossen, so spricht das zunächst dafür, dass der Vertrag unmittelbar anzuwenden ist, was in der Lehre als **Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit** bezeichnet wird (...). Freilich kann sich auch in diesem Fall aus dem Inhalt und Zweck des Vertrags dessen Unanwendbarkeit durch Gerichte und Verwaltungsbehörden ergeben, etwa dann, wenn dies im Vertrag ausdrücklich so angeordnet ist oder wenn der subjektive Wille der Vertragsschließenden darauf gerichtet ist, ein nicht der unmittelbaren Vollziehung zugängliches Vertragswerk zu schaffen (sog. subjektive Gründe (...)), aber auch dann, wenn unter Heranziehung der übrigen Rechtsordnung eine Bestimmung des zur Vollziehung zuständigen Organs nicht möglich ist oder wenn der Vertrag der **inhaltlichen Bestimmung des Vollzugshandelns gänzlich ermangelt** (in diesem Fall ist der Vertrag objektiv ungeeignet, Grundlage von Vollzugsakten zu sein (...)). In Fällen der genannten oder ähnlichen Art wäre auch ein ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigter Vertrag nicht unmittelbar anwendbar; in anderen Fällen kann sich die Unanwendbarkeit auch aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nach **Art 140a B-VG** ergeben.“

Bezogen auf die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle bedeutet dies:

- ◆ **Die Alpenkonvention (Rahmenkonvention)** wurde **mit Erfüllungsvorbehalt** genehmigt. Nach österreichischem Verfassungsrecht stehen ihre Vereinbarungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit somit nicht zur Verfügung. Dennoch ist sie ua zur Auslegung bestehenden staatlichen Rechts heranzuziehen.
- ◆ **Alle Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention** passierten den Nationalrat **ohne Erfüllungsvorbehalt**. Für die einzelnen in ihnen enthaltenen Bestimmungen gilt folglich die **Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit**.
- ◆ Ein **subjektiver Wille der Vertragsschließenden**, dass die Vereinbarungen des Protokolls „Bodenschutz“ nicht im Wege einer unmittelbaren Anwendung innerstaatlich umgesetzt werden sollen, wurde **nicht zum Ausdruck gebracht**¹.
- ◆ Es ist jedoch **für jede Protokollbestimmung im Einzelfall zu entscheiden**, ob diese für eine unmittelbare Anwendung im Sinne der Definition des Verfassungsgerichtshofs geeignet ist. Entscheidend für die innerstaatliche Anwendbarkeit ist der Norminhalt. Die Norm muss für ihre Anwendung sachlich und ihrer Struktur nach geeignet sein. Ein zentrales Kriterium hierfür ist das **Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG**.

¹ Der VwGH verneint bezogen auf das Protokoll „Bodenschutz“ in seinem Erkenntnis im Verfahren „Skigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum“ vom 8. Juni 2005 (Zl. 2004/03/0116-10, S. 18) einen der unmittelbaren Anwendbarkeit entgegenstehenden subjektiven Willen. Er verweist auf die parlamentarische Erläuterung zur Regierungsvorlage, in der innerstaatlich von einer unmittelbaren Anwendung ausgegangen wird und auf die detaillierten, die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen umfassenden Bestimmungen. Ausschlaggebend für den subjektiven Willen ist der Wille der Vertragsparteien. Die Fragestellungen im Berichtsformular des internationalen Überprüfungsverfahrens belegen, dass die Vertragsparteien von einer unmittelbaren Anwendung einzelner Konventionsnormen ausgegangen sind. So zB im Berichtsformular Teil 1 – Allgemeiner Teil –, Frage 5: „Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von ihrem Land ratifizierten Protokolle bzw die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften beziehen?“

2. Behördenverfahren, in denen einschlägige Konventionsverfahren allgemein zu berücksichtigen sind

Baurechtliche Bewilligungsverfahren	Baugesetze der Länder Bauplatzerklärungen, Baubewilligungen;
Energie- / Elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren	ZB: Starkstromwegesetze; Elektrizitätswesengesetze, Elektrizitätsgesetze; Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetze, Landeselektrizitätsgesetze (oä);
Forstrechtliche Bewilligungsverfahren	Forstgesetz 1975 (BGBl Nr 440 idF BGBl INr87/2005) - zB Rodungsbewilligungen, Errichtungsbewilligungen für Brunnanlagen, Bannlegungsverfahren, Forstschädliche Luftverunreinigungen (Verordnungsverfahren, Bewilligungsverfahren);
Gewerberechtliche Genehmigungsverfahren	Gewerbeordnung 1994 (BGBl Nr 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 84/2006)
Immissionsschutz	Immissionsschutzgesetz – Luft (BGBl I Nr 115/97 – zuletzt geändert durch BGBl I Nr 34/2006)
Luftfahrtrechtliche Bewilligung	Luftfahrtgesetz (BGBl I Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 149/2006)
Mineralrohstoffrecht	Mineralrohstoffgesetz (MinroG; BGBl I Nr 38/1999 geändert durch BGBl I Nr 84/2006) - zB Bergwerksberechtigungen, Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen;
Naturschutzrechtliche Verfahren	Naturschutzgesetze der Länder - Naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren, Flächenschutz, Vertragsnaturschutz;
Raumordnungsrechtliche Verfahren	Fachplanungskompetenzen des Bundes - Eisenbahn- und Straßenwesen - Luftfahrt, Schifffahrt - Forstliche Raumplanung - Bergwesen - Starkstromwege (grenzüberschreitend) - Wasserrechtliche Belange Raumordnungskompetenzen der Länder ♦ überörtliche Raumplanung: Erlass von Landesentwicklungs- und Raumordnungsprogrammen, Sachprogrammen, Regionalprogrammen; ♦ örtliche Raumplanung: Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, Entwicklungskonzepte;
Straßenrechtliche Bewilligungsverfahren	Bundesstraßengesetz 1971 (BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006) Straßengesetze der Länder
Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung	Aufgrund der SUP-RL erlassene bzw. novellierte Gesetze: Bund, insb: Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005), Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (BGBl I Nr 60/2005)

Länder, insb:	Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG, LGBl Nr 52/2004 idF LGBl 89/2005), Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976, idF 26/06 2006-04-21), Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz (LGBl Nr 114/1993 idF LGBl Nr 115/2005), Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz (LGBl Nr 84/1996 idF LGBl Nr44/2006), Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG 1998, idF LGBl Nr 96/2004), Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (Stf LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 19/2006), Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 (StF. LGBl Nr 127/1974 idF LGBl Nr 13/2005), Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 (StF. LGBl Nr 93/2001 idF LGBl Nr 27/2006), Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP, LGBl Nr 34/2005), Raumplanungsgesetz Vorarlberg (Stf LGBl Nr 39/1996 idF LGBl Nr 23/2006), Abfallwirtschaftsgesetz Vorarlberg (LGBl Nr 1/2006), Wiener Abfallwirtschaftsgesetz(idF LGBl Nr 17/2006), Wiener Bauordnung (idF LGBl 10/2006), Wiener Nationalparkgesetz (idF LGBl 18/2006), Wiener Umgebungslärmschutzgesetz(LGBl Nr 19/2006).
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung))

Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Wasserrechtsgesetz 1959 (idF BGBl I Nr 123/2006)

3. Materiespezifische Querverweise aus allen Durchführungsprotokollen

♦ **Tourismusrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Berglandwirtschaft:	Art 2; Art 14;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 5; Art 9 Abs 1 c);
Bergwald:	Art 2;
Verkehr:	Art 4; Art 13;
Bodenschutz:	Art 1 Abs 2 Nr 3 b); Art 3; Art 7 Abs 3; Art 14;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 4;
Energie:	Art 3 Abs 2;

♦ **Berglandwirtschaftsrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Art 3; Art 20;
------------	----------------

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 5; Art 9 Abs 1 c); Art 11 c);
Bergwald:	Art 2, insb lit c); Art 6; Art 7 bs. 1;
Verkehr:	Art 4;
Bodenschutz:	Art 1 Abs 2 Nr 3 a); Art 3; Art 9 Abs 3; Art 12; Art 13 Abs 1;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 4; Art 10 Abs 2, 3;
Energie:	Art 3 Abs 2;

♦ **Raumordnungsrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Insb Art 2 Abs 2; Art 3; Art 5; Art 6, insb Abs 3; Art 7 Abs 1; Art 8; Art 9; Art 10; Art 11; Art 13; Art 15 Abs 2;
Berglandwirtschaft:	Insb Art 1; Art 2; Art 3 b); Art 8; Art 10 Abs 2; Art 13 b)
Bergwald:	Art 2; Art 10;
Verkehr:	Insb Art 3 Abs 1 b) aa), Abs 2 b); Art 4; Art 5 Abs 1, 3; Art 7 Abs 1 c); Art 8 Abs 2; Art 11 Abs 2 d); Art 14 c); Art 17 d);
Bodenschutz:	Art 1 Abs 3, 4, 5; Art 2; Art 3; Art 6; Art 7; Art 10; Art 11;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Insb Art 1; Art 2; Art 4; Art 7; Art 8; Art 10 Abs 1; Art 11 Abs 3; Art 13 Abs 1;
Energie:	Insb Art 2 insb a); Art 3 Abs 2;

♦ **Bergwaldrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Art 3; Art 20;
Berglandwirtschaft:	Art 2; Art 8 Abs 3; Art 13;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 5; Art 9 Abs 1 c), 2; Art 11 c);
Verkehr:	Art 4;
Bodenschutz:	Art 1 Abs 2 Nr 3 a); Art 3; Art 10 Abs 2 ; Art 11 Abs 3; Art 12; Art 13; Art 14 Abs 1;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 4; Art 10 Abs 2, 3; Art 15 Abs 4 d);
Energie:	Art 3 Abs 2; Art 6 Abs 4;

♦ **Verkehrsrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Art 3; Art 13; Art 15; Art 16;
Berglandwirtschaft:	Art 2; Art 15;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 5; Art 6; Art 9 insb Abs 3 f), Abs 5; Art 10;
Bergwald:	Art 2 insb a); Art 6 Abs 1; Art 9;
Bodenschutz:	Art 1 Abs 2 Nr 3 c); Abs 3; Art 2 Abs 2; Art 3; Art 7 insb Abs 3; Art 13 Abs 1;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 2; Art 4; Art 9; Art 10;
Energie:	Art 2 Abs 1 b); Art 3 Abs 2;

♦ **Bodenschutzrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Art 3; Art 5 Abs 2 b); Art 14 Nr 1;
Berglandwirtschaft:	Art 2; Art 8; Art 9; Art 10; Art 13;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 3 c); Art 5; Art 9 Abs 2 insb d), Abs 4; Art 10;
Bergwald:	Art 2; Art 6; Art 7;
Verkehr:	Art 4; Art 7 Abs 2 c); Art 12 Abs 1;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 4;
Energie:	Art 3 Abs 2; Art 11;

♦ **Bestimmungen mit Bezug zu Naturschutz- und Landschaftspflege aus allen Protokollen**

Protokoll

Tourismus:	Art 3; Art 5; Art 6; Art 7; Art 9; Art 10; Art 12; Art 14; Art 15; Art 16;
Berglandwirtschaft:	Art 2; Art 7 Abs 2; Art 8; Art 13 b); Art 18 Abs 2 a);
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 3; Art 5; Art 6; Art 9 Abs 2 c), Abs 4; Art 10;
Bergwald:	Art 2; Art 6 Abs 1; Art 9; Art 10;
Verkehr:	Art 3; Art 4; Art 7; Art 8; Art 11; Art 12; Art 16;
Bodenschutz:	komplett, insb aber: Art 1; Art 2 insb Abs 2; Art 3; Art 5; Art 6; Art 7 insb Abs 4; Art 9; Art 10; Art 11; Art 12; Art 14; Art 17;
Energie:	komplett, insb Art 2 insb Abs 1 b) – d), Abs 2, Abs 4; Art 3 Abs 2; Art 7; Art 10; Art 11;

♦ **Energierrelevante Bestimmungen aus allen Protokollen**

Protokoll:

Tourismus:	Art 3;
Berglandwirtschaft:	Art 2;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 5;
Bergwald:	Art 2;
Verkehr:	Art 4;
Bodenschutz:	Art 3; Art 7 Abs 3;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 4;

4. Vorgaben zur international grenzüberschreitenden Koordination, Kooperation, Information und Zusammenarbeit

Protokoll

Tourismus:	Art 2; Art 22;
Berglandwirtschaft:	Art 6; Art 17;
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:	Art 2 e); Art 4, insb Abs 2; Art 8 Abs 3; Art 10 Abs 2; Art 12 Abs 2 c); Art 14;
Bergwald:	Art 2 b); Art 4; Art 10 Abs 3; Art 13;
Verkehr:	Art 1 b); Art 5 Abs 1; Art 7 Abs 1; Art 8 Abs 2; Art 10 Abs 1 b), c); Art 15; Art 17; Art 18;
Bodenschutz:	Art 5; Art 11 Abs 1; Art 19; Art 20;
Naturschutz und Landschaftspflege:	Art 3; Art 4; Art 12; Art 16 Abs 2; Art 20;
Energie:	Art 2 Abs 2 a.E., 5, 6; Art 4 Abs 3; Art 8 Abs 4; Art 9; Art 13; Art 15;

Die international grenzüberschreitende Koordination, Kooperation, Information und Zusammenarbeit wurde im Überprüfungsbericht Österreichs in einigen Bereichen mit bislang nicht zufriedenstellenden Ergebnissen beurteilt (vgl S. 74, 77 – 81, 85, 96, 101, 122, 171, 184, 200, 224). In den Bereichen Raumplanung und Verkehr ist die Einhaltung der Verpflichtungen von besonderer Bedeutung.

Im neuen Verkehrskonzept des Landes Vorarlberg 2006 „Mobil im Ländle“ werden die Erfordernisse einer international grenzüberschreitenden Koordination, Kooperation und Information aus den Durchführungsprotokollen „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ und „Verkehr“ ausdrücklich aufgegriffen. Aufgrund der besonderen verkehrsgeographischen Lage des Landes Vorarlberg, welche durch starke und weithin zunehmende Verflechtungen mit den Nachbarstaaten gekennzeichnet ist, soll das offensive Betreiben der in den Konventionsverträgen vereinbarten grenzüberschreitenden Kooperationen (Verkehrsprojekte, Abstimmung von Fahrplänen, verkehrsbeeinflussende Regelungen) eine wichtige Grundlage einer erfolgreichen Vorarlberger Verkehrspolitik darstellen (Verkehrskonzept Vorarlberg 2006, S. 17, 38, 40, 41, 75, 184).

5. Relevanz von Protokollbestimmungen für Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, der Strategischen Umweltprüfung sowie sonstigen Begleitprüfungen

5.1 Allgemeine Zusammenstellung Protokollnormen mit Bezug zu verschiedenen Prüfverfahren

Protokoll „Tourismus“

Artikel 9 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Prüfung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“

Artikel 10 Verträglichkeit der Projekte

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.
- (2) (...)

Artikel 12 Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen den Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Protokoll „Verkehr“

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

„große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen“:
Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen,

„hochrangige Straßen“:
alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen;

„Zweckmäßigkeitprüfung“:
Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen, welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

Artikel 8

Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen Zweckmäßigkeitsprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.
- (2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzentrieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.
- (3) (...)

Artikel 11

Straßenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.
- (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn
 - a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs 2 lit j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen auf Grund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
 - b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
 - c) die Zweckmäßigkeitsprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
 - d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.
- (3) (...)

Artikel 13

Touristische Anlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge – und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) (...)

Protokoll „Bodenschutz“

Artikel 7

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.
- (4) (...)

Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“

Artikel 9 Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) (...)

Protokoll „Energie“

Artikel 2 Grundverpflichtungen

- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Art 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.

Artikel 11 Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden.

Artikel 12 Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im Voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

5.2 Relevanz von Protokollnormen innerhalb von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

5.2.1 Anwendung unmittelbar anwendbarer Konventionsnormen im konzentrierten Verfahren gem UVP-G 2000

Einschlägige unmittelbar anwendbare materiellrechtliche Bestimmungen der Durchführungsprotokolle sind durch die Behörde im konzentrierten Verfahren gem UVP-G 2000 als materielle Genehmigungsbestimmungen zusätzlich zu den für die Ausführung des jeweiligen Vorhabens anzuwendenden Materiegesetzen anzuwenden.

5.2.2 Verpflichtungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Die staatsvertraglichen Vereinbarungen des Art 8 iVm Art 2, Art 11 Abs 2 lit a) VerKP, Art 2 Abs 2 und Art 12 Abs 1 EnerP sehen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Vorhaben vor. Ein Vergleich mit den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 lässt Überschneidungen der UVP-Pflichten erkennen. Nicht ganz geklärt ist die Frage, ob auf Grund dieser Konventionsvorgaben über die in Anhang 1 UVP-G 2000 aufgeführten Vorhaben hinaus zusätzliche Vorhaben als UVP-pflichtig einzustufen sind bzw aus völkerrechtlicher Sicht eingestuft werden müssten. Der Gesetzgeber der UVP-G-Novelle 2004² geht jedoch ebenso wie das BMLFUW in seinem Rundschreiben³ zum UVP-G 2000 zu Z 9 davon aus, dass die einschlägigen Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, insbesondere des Verkehrsprotokolls, durch das geltende UVP-G 2000 abgedeckt sind.⁴

5.2.3 Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

Art 11 Abs 2, Art 13 Abs 1 VerKP, Art 9 Abs 1 NatP, Art 11 und Art 12 Abs 2 EnerP enthalten zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen, welche bei der Genehmigung entsprechender Vorhaben gegeben sein müssen (vergleichbar den Regelungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000).

5.2.4 Zusätzliche Berücksichtigung bestimmter Auswirkungen eines Projektes innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung

Art 10 RauP verlangt die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der ansässigen Bevölkerung bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben. Insoweit sind Untersuchungen anzustellen, welche über die bloßen Umweltauswirkungen, wie sie nach § 1 UVP-G 2000 vorgesehen sind, hinaus gehen können. Innerhalb von UVP-Verfahren sollen die betreffenden Belange entsprechend den Umweltauswirkungen festgestellt, beschrieben und bewertet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt entsprechend § 17 Abs 4 UVP-G 2000.

² Regierungsvorlage Nr 648 NR XXII.GP, Erläuterung zu Anhang 1 Z 9.

³ GZ BMLFUW-UW.1.4.2/006-V/1/2006 vom 20.2.2006.

⁴ Regelmäßig scheint jedoch von einer Erweiterung der UVP-pflichtigen Vorhaben ausgegangen zu werden (vgl Ministerialentwurf 284/ME (XXI. GP) zu den Regierungsvorlagen Protokoll „Energie“, 1098 d.B. (XXI. GP), Protokoll „Verkehr“, 1095 d.B. (XXI. GP); Galle, E., Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle, Berlin 2002, S. 116, 135).

5.3 Das Verhältnis zwischen den Protokollbestimmungen und der Strategischen Umweltprüfung

5.3.1 Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen dieses Handbuches, das sein Hauptaugenmerk auf die Protokollbestimmungen der Alpenkonvention legt, werden die Überschneidungen jenes Rechtsbestandes mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nur ansatzweise dargestellt. Dies soll aber nicht über die große Relevanz der Protokollbestimmungen für die SUP hinwegtäuschen. In diesem Kontext stellen sich nämlich viele Fragen von großer Relevanz für die Praxis.

Für die Anwendung dieses Handbuches ist darauf hinzuweisen, dass Aspekte in SUP-Zusammenhang ausschließlich in diesem Kapitel erörtert werden. Im Rahmen der Besprechung der einzelnen Protokollbestimmungen werden keine gesonderten Erläuterungen vorgenommen.

Die Rechtsgrundlage der SUP ist die Richtlinie vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.⁵ Die RL verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Umwelterwägungen sollen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Sind mit Plänen oder Programmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden, sind sie einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die RL sieht also eine Integration und Bewertung von Umweltauswirkungen vor.

Die Umsetzung der SUP-RL erfolgte in verschiedenen Materiengesetzen auf Länder- und Bundesebene.

5.3.2 Das Verhältnis der Protokollbestimmungen zur SUP

Schnittpunkte zwischen den Protokollnormen der Alpenkonvention und der Strategischen Umweltprüfung ergeben sich in zweifacher Weise.

Einerseits enthalten die Protokollnormen Vorgaben, aus denen Verpflichtungen zur Erstellung von Plänen oder Programmen mit SUP-Relevanz resultieren (siehe unter 5.4), andererseits enthalten sie Bestimmungen (zB Umweltschutz- und Umweltqualitätsziele) die im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (potentiell) zu berücksichtigen sind (siehe unter 5.5 und 5.6, EXKURS).

Im Rahmen des Handbuchs wird nicht geprüft, ob die bestehenden Planungsverpflichtungen die Planungsaufträge der Protokolle abdecken und für welche Planungen nun konkret eine SUP nach der SUP-RL bzw eine Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne der Alpenkonvention inklusive ihrer Zusatzprotokolle erforderlich ist. Jedoch wird allgemein unter 5.1. bzw 5.4 aufgezeigt, wo u.U Planungsverpflichtungen existieren und gegebenenfalls eine SUP erforderlich ist. In diesen Fällen wird von SUP-Relevanz gesprochen.

⁵ ABI EG L 197 v 21.7.2001, 30.

5.4 Erläuterungen der allgemeinen Auflistung von Protokollbestimmungen mit Prüfrelevanz unter Punkt 5.1 in Zusammenhang mit der SUP

Art 9 TourP:

Sofern „touristische Entwicklung“ in Form von Planungen erfolgt, ist SUP-Relevanz gegeben.

Art 5 TourP:

Art 5 sieht Planungsinstrumente vor. Art 5 Abs 2 lit a – c listet Aspekte auf, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Abs 2 ist auch im Rahmen von Verfahren zur SUP zu berücksichtigen; allerdings nur, soweit es sich um Planungen auf Grundlage des Art 5 Abs 1 handelt.

Art 12 RauP:

Unter „finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen“ im Sinne des Art 12 können auch Fördermaßnahmen verstanden werden. Fördermaßnahmen oder anderwärtige Maßnahmen können, wenn sie einen Plan oder ein Programm darstellen oder Teil eines solchen sind, SUP-relevant sein.

Art 2 und 8 VerkP:

Unter dem Wortlaut „Planung großer Neubauten“ sowie „Planungen für Verkehrsinfrastrukturen“ sind Pläne oder Programme zu verstehen, die Planungsvorhaben enthalten oder die Grundlage für Neubauten bzw Verkehrsinfrastrukturen schaffen. Daher ist hier insoweit SUP-Relevanz gegeben.

Art 4 VerkP:

„Politiken, Strategien, Konzepte“ – hierunter können jedenfalls auch Planungen mit SUP-Relevanz fallen. Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass Politiken nicht von der SUP-RL erfasst sind.

Art 13 VerkP:

Soweit „Erschließungen mit touristischen Anlagen“ über Pläne bzw Programme erfolgen, besitzen diese SUP-Relevanz.

Art 9 NatP:

Welche Maßnahmen von dem Wortlaut „private oder öffentliche Maßnahme und Vorhaben“ umfasst sind, ist unklar. Je nach Auslegung könnte sich aber SUP-Relevanz ergeben, soweit es sich um Pläne oder Programme handelt. Fallen etwa unter den Begriff „öffentliche Maßnahme“ auch Flächenwidmungspläne, wäre auch hier SUP-Relevanz gegeben.

5.5 Bestimmungen der SUP-RL, bei denen die Protokollnormen zu berücksichtigen sind

5.5.1 Erheblichkeitsprüfungen gem Art 3 Abs 5 SUP-RL in Verbindung mit **Anhang II** (zB beim Kriterium Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets).

5.5.2 Alternativenerstellung gem Art 5 SUP-RL: Die Protokolle sehen an verschiedenen Stellen die Förderung oder Unterstützung gewisser Maßnahmen oder Zielsetzungen vor. Diese sind bei der Alternativenerstellung zu berücksichtigen. ZB sieht das Verkehrsprotokoll in Art 7 die Begünstigung intermodaler Verkehrsträger oder in Art 9 die Förderung umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme vor. Diese Maßnahmen oder Zielsetzungen sind bei der Alternativenerstellung zu berücksichtigen.

Informationen gem Art 5 Abs 1 SUP-RL in Zusammenhang mit Anhang I (Umweltbericht) insbesondere bei der Darstellung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale; bei der Darstellung der Umweltprobleme unter Berücksichtigung derer, die sich auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz beziehen; die berücksichtigten Umweltschutzziele; im Rahmen der Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen etc. Bei der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens nach Art 5 Abs 5 SUP-RL sind bereits die entsprechenden Aspekte mit zu berücksichtigen.

5.5.3 Berücksichtigung nach **Art 8 SUP-RL**, insbesondere ist zu prüfen, ob Protokolle ebenfalls explizit bestimmte Berücksichtigungspflichten bei Planerstellungen vorsehen.

5.5.4 Überwachung nach **Art 10 SUP-RL**. Die SUP-RL sieht vor, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne oder Programme auf die Umwelt zu überwachen sind.

**5.6. EXKURS:
Umweltschutzziele der Protokollbestimmungen und deren
Bedeutung im Hinblick auf Strategische Umweltprüfungen.**

5.6.1 Allgemeine Ausführungen

Die Strategische Umweltprüfung bietet in Verbindung mit den Umweltschutzzielen der Konventionsverträge einen wichtigen Umsetzungsmechanismus für das Nachhaltigkeitskonzept der Alpenkonvention. Sie dient auch gerade einem Teil derjenigen Verpflichtungen als Umsetzungsinstrument, welche mangels Erfüllung der Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit oftmals „nur“ als Programmbestimmungen mit geringerem Verpflichtungsgrad gehandelt wurden⁶. Das Zusammenspiel des neuen Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung⁷ mit den entsprechenden Zielbestimmungen der Alpenkonventionsverträge eröffnet einen neuen Implementierungsweg, der ganz im Sinne des integrativen Ansatzes des Konventionsregimes ist.

Auf internationaler Ebene beschäftigte sich die Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“ während zweier Arbeitsphasen in den Jahren 1999 bis 2002 mit dem Thema aus Sicht der Alpenkonvention. Zur Ergänzung sei auf den Ergebnisbericht „Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren“ hingewiesen⁸.

⁶ Es ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen, dass eine Protokollnorm zugleich ein Umweltschutzziel enthalten kann und unmittelbar anwendbar sein kann.

⁷ Praxisliteratur zur SUP: *Sommer*, Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle – Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis, Hrsg. BMLFUW, 1. Aufl., Wien 2005; *Arbter*, Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft, 1. Aufl., Wien, Graz 2004;

⁸ *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)*, Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren, 1. Aufl., Berlin 2002;

5.6.2 Rechtliche Wirkung alpenspezifischer Umweltschutzziele in der SUP⁹

Die aus den Protokollnormen resultierenden Umweltschutz- und Umweltqualitätsziele sind in Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung, dh im Rahmen der Ausarbeitung eines Plans oder Programms, im Falle ihrer Relevanz zu berücksichtigen; eine Darstellung über Art und Weise der Berücksichtigung ist im Umweltbericht vorzunehmen.

Die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, gehören zur Liste des Anhang I der SUP-RL - lit e). Gemäß Art 5 Abs 1 a.E. SUP-RL sind diese Informationen zum Zweck der Erstellung des Umweltberichtes vorzulegen. Der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen – Art 8 SUP-RL¹⁰.

Unter **Umweltschutzziele** im Sinne dieser Bestimmung fallen **alle Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind** und somit insbesondere Aussagen, welche die zu erhaltende oder zu erreichende Umweltqualität angeben sowie die dafür erforderlichen Maßgaben bestimmen. Sie bestehen aus Umweltqualitätszielen sowie daraus abgeleiteten Umwelthandlungszielen¹¹.

Umweltqualitätsziele sind immissions- bzw auswirkungsbezogene Ziele einer gesetzlich, politisch-programmatisch oder fachlich-wissenschaftlich definierten Qualität für die Umwelt oder Teile davon¹².

Umwelthandlungsziele geben die Schritte an, die notwendig sind, um die in den Umweltqualitätszielen definierten Zustände zu erreichen, sozusagen die Angleichung des Ist-Zustands an den Soll-Zustand¹³.

Allgemeine Beispiele für Umweltqualitätsziele:

Verminderung des Anteils der durch Lärm beeinträchtigten Bevölkerung.

Verringerung der durch Lärmimmissionen entwerteten Flächen.

Stabilisierung der Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre auf einem Niveau, das Störungen des Klimasystems verhindert.

⁹ In diesem Kapitel wird nur auf die alpenspezifischen Umweltschutzziele eingegangen; freilich aber sind im Rahmen einer SUP auch andere Umweltschutzziele zu berücksichtigen.

¹⁰ Anhang I lit e) SUP-RL ist nicht in allen Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie in dieser Deutlichkeit übernommen worden. So spricht Art 6 Abs 2 Ziff. 7 SP-V-Gesetz lediglich von „maßgeblichen Umweltschutzziele“. Wortgleiche Übernahme zB in § 5 Abs 5 lit e) TUP; Entsprechende Ziele im Sinne der SUP-RL sind dennoch stets im Umweltbericht zu berücksichtigen.

¹¹ Sommer, S. 56, Punkt 6.3.1;

¹² Wimmer in *Bergthaler/Weber/Wimmer*, Kap. IX, Rn. 16, mit Hinweis auf die oftmals uneinheitliche Verwendung der Begriffe; Der Bericht der internationalen Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltqualitätsziele“ enthält eigene Definitionen der Begriffe „Leitbilder“, „Umweltqualitätsziele“, „Umweltqualitätsstandards“, „Umwelthandlungsziele“ (S. 6). Diese wurden von der VI. Alpenkonferenz für verbindlich erklärt. Ohne inhaltliche Differenzen oder Überschneidungen zu würdigen, wird hier für eine Berücksichtigung innerhalb der SUP von den o.g. Definitionen ausgegangen.

¹³ Sommer, S. 56, Punkt 6.3.1;

Die Konventionsverträge enthalten zahlreiche Bestimmungen, welche im Sinne des Anhang I lit e) der SUP-RL auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes darstellen¹⁴. Die Internationale Arbeitsgruppe definierte die Zielvereinbarung der Rahmenkonvention als „Oberziele“ und fand in den Durchführungsprotokollen insgesamt 286 einzelne Teilziele, wobei hierzu ökonomische, ökologische und soziale Ziele gezählt wurden. Eine Darstellung alpenkonventionseigener Umweltschutzziele erfolgt angesichts dessen hier nur beispielhaft, relevante Vertragsinhalte sind anlassbezogen zu erarbeiten.

¹⁴ Entsprechende Ziele der Alpenkonvention (Rahmenkonvention) gelten auch als auf gemeinschaftlicher Ebene festgelegt. Die Europäische Gemeinschaft ist Vertragspartei der Alpenkonvention (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L61/31-36 vom 12.3.1996);

Beispiele für Umweltschutzziele aus den Alpenkonventionsverträgen

Alpenkonvention

Art 2 Abs 2 e)

Erhaltung oder Wiederherstellung gesunder Wassersysteme, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt.

Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“

Art 1

Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen.
Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raumes.

Art 3

Erhaltung bzw Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt alpiner Regionen.

Protokoll „Verkehr“

Art 1

Senkung der Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist.

Art 3

Begrenzung der Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet.

Protokoll „Bergwald“

Art 2

Reduktion auch grenzüberschreitender Luftschadstoffe auf ein Maß, das für Waldökosysteme unschädlich ist.

Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“

Art 13

Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung.

Protokoll „Bodenschutz“

Art 1

Bewahrung und Förderung der alpentypischen Vielfalt von Böden und charakteristischen Standorten.

Zur Umsetzung der SUP – Richtlinie sind bislang insbesondere folgende Gesetze erlassen oder novelliert worden: Wasserrechtsgesetz 1959 (idF BGBl Nr 123/2006), Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl I Nr 102/2002 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 155/2004), Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (BGBl I Nr 60/2005), Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005), Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl I Nr 115/97 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 34/2006), Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG, LGBl Nr 52/2004), Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976, idF 26/06 2006-04-21), Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz (LGBl Nr 114/1993 idF LGBl Nr 115/2005), Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz (LGBl Nr 84/1996 idF LGBl Nr 44/2006), Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG 1998, 35/1999 idF LGBl Nr 19/2006), Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (StF LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 19/2006), Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 (StF. LGBl Nr 127/1974 idF LGBl Nr 13/2005), Tiroler

Raumordnungsgesetz 2001 (StF. LGBl Nr 93/2001 idF LGBl Nr 27/2006), Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP, LGBl Nr 34/2005), Raumplanungsgesetz Vorarlberg (StF LGBl Nr 39/1996 idF LGBl Nr 23/2006), Abfallwirtschaftsgesetz Vorarlberg (LGBl Nr 1/2006), Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (idF LGBl 17/2006), Wiener Bauordnung (idF LGBl 10/2006), Wiener Nationalparkgesetz (idF LGBl 18/2006), Wiener Umgebungslärmschutzgesetz (LGBl Nr 19/2006)¹⁵. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass auf der Ebene der UN-ECE (United Nations Economic Commission for Europe) auf der 5. „Umwelt für Europa“ vom 21.5.2003 bis 23.5.2003 in Kiew das sogenannte **SUP-Protokoll** zur Espoo-Konvention von 35 Staaten unterzeichnet wurde, darunter auch Österreich. Es tritt jedoch erst in Kraft, nachdem es 16 Unterzeichnerstaaten ratifiziert haben.

5.7 Relevante Bestimmungen der SUP-Richtlinie (RL über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme)

<p>SUP-RL</p> <p>Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme</p> <p>Art 2</p> <p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck</p> <p>a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen; <p>b - d) (...)</p> <p>Art 3</p> <p>Geltungsbereich</p> <p>(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.</p> <p>(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird. <p>(3) – (9) (...)</p> <p>Art 5</p> <p>Umweltbericht</p> <p>(1) Ist ein Umweltbericht nach Art 3 Abs 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.</p> <p>(2) – (4) (...)</p>

¹⁵ Die dreijährige Umsetzungsfrist der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme endete am 21. Juli 2004. Zum Institut der unmittelbaren Anwendbarkeit (Direktwirkung) im Falle einer nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Umsetzung einer Richtlinie bzw einzelner Richtlinienbestimmungen, so wie es vom EuGH in richterlicher Rechtsfortbildung entwickelt wurde, siehe *Berghaler*, Kap. II, Rn. 28 ff. m.w.N.;

SUP-RL Art 6 Konsultationen

- (1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werdenden in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) – (5) (...)

Art 7 Grenzüberschreitende Konsultationen

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.
- (2) – (3) (...)

Art 8 Entscheidungsfindung

Der **nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht**, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen **werden** bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren **berücksichtigt**.

Art 9 Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekannt gegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:
- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
 - b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
 - c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden;
- (2) (...)

Art 10 Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- (2) (...)

Art 13 Umsetzung der Richtlinie

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie **vor dem 21. Juli 2004** nachzukommen. (...)
- (2) – (4) (...)

Anhang 1 Informationen gemäß Art 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) – d) (...)
- e) die **auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene** oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten **festgelegten Ziele des Umweltschutzes**, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die **Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen** bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms **berücksichtigt werden**;
- f) (...)
- g) die **Maßnahmen**, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.
- h) – j) (...)

5.8 **Eigenständige behördliche Begleitprüfungen**

Art 4 Abs 2, Art 8 Abs 1, Art 11 Abs 2, Art 13 VerkP und Art 2 Abs 2 EnerP enthalten für bestimmte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung von Begleitprüfungen, deren Ergebnisse im Rahmen der materiellen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Vorgeschriebene Begleitprüfungen sind beispielsweise Zweckmäßigkeitprüfungen, Risikoanalysen (Art 8 Abs 1, Art 11 Abs 2 VerkP, Definition „Zweckmäßigkeitprüfung“ siehe Art 2 VerkP) und die Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen (Art 13 VerkP).

6. **Beispiele gesetzlicher Förderungsgrundlagen, die für eine Umsetzung einschlägiger Konventionsverpflichtungen relevant sind**

Boden	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000); Förderung bodenverbessernder Maßnahmen nach Bodenschutzgesetzen (ZB Salzburger Bodenschutzgesetz, LGBl 80/2001);
Energie	Ökostromgesetz (BGBl I Nr 149/2002 idF BGBl I Nr 105/2006); Fernwärmeförderungsgesetz (BGBl Nr 640/1982 idF BGBl Nr 341/1991); Bund-Länder-Vereinbarung über die Einsparung von Energie (LGBl Vbg. Nr 15/1995); Energieförderungsgesetz 1979 (BGBl Nr 576/1979 idF BGBl I Nr 149/2002); Landesgesetzliche Förderungen nach Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzen, Landeselektrizitätsgesetzen (oä); Wohnbauförderungsgesetze; Wohnungsförderungsgesetze; Wohnhaussanierungsgesetze (oä); Wirtschaftsförderungsgesetze (Energieeinsparmaßnahmen); Landwirtschaftsgesetze (Förderung von Alternativenenergien); einzelne Förderprogramme der Länder;
Tourismus	Förderung nach den Tourismusgesetzen der Länder; Förderungen nach den Wirtschaftsförderungsgesetzen der Länder;
Naturschutz	Naturschutzfonds, Landschaftsfonds, Landschaftspflegefonds (oä); Nationalparkfonds; Förderung im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz; Förderungen nach Umweltschutzgesetzen (NÖ, OÖ, Stmk); Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000); Einzelne Förderprogramme, Natur-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzförderprogramm (N.A.B.L.);
Landwirtschaft	Förderung nach Landwirtschaftsgesetzen; Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000); Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ÖPFEL); Kulturlandschaftsprogramme (oä); zukünftig: Ländliche Entwicklung 2007 – 2013 – Österreichisches Programm;
Forstwirtschaft	Forstliche Förderung (Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 87/2005); Förderung nach Landwirtschaftsgesetzen der Länder; Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ÖPFEL);
Umwelt	Umweltförderungsgesetz (UFG, BGBl 195/1993 idF BGBl I Nr 112/2005); Umweltfondsgesetz (idF BGBl Nr 325/1990);
Verkehr	Umweltförderungsgesetz (UFG, BGBl 195/1993 idF BGBl I Nr 112/2005);

Grundsätzlich können die existierenden Förderungsgrundlagen als Umsetzungsmaßnahmen im Sinne entsprechender Konventionsvereinbarungen angesehen werden. Dies gilt auch für Regional- und Strukturförderungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Im Einzelfall können sich jedoch aus Konventionsbestimmungen Modifikationen ergeben, die mindestens

eine ergänzende Berücksichtigung, wenn nicht eine Überarbeitung der bestehenden gesetzlichen Förderungsgrundlagen, erforderlich machen. Als Beispiel sei auf Art 6 Abs 1 Protokoll „Tourismus“ verwiesen, wonach sich Österreich verpflichtet hat, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern. Die gesetzlichen Grundlagen der Tourismusförderung enthalten in der Regel keinen entsprechenden Grundsatz. In vergleichbarer Weise wird ein roter Faden des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung durch Art 12 Abs 3 Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ auch in der Förderungspolitik verankert. Hiernach sind die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum zu überprüfen und es ist denjenigen Maßnahmen der Vorrang einzuräumen, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind. Beide Bestimmungen sind grundsätzlich unmittelbar anzuwenden.

7. Beteiligung der Gebietskörperschaften

In allen Durchführungsprotokollen enthaltener Grundsatz:

„Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der (jeweiligen) Politiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.“

(Art 7 RauP; Art 5 BlandWP; Art 5 NatP; Art 3 BWaldP; Art 4 TourP; Art 4 BodP; Art 4 EnerP; Art 5 VerKP)

TEIL B

Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich

„Tourismus“

BGBl III Nr 230/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen,

im Bewusstsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der Tatsache, dass in unserer verstädterten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Alpen aufgrund ihrer außerordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und dass deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert,

in Anbetracht der Tatsache, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger Vertragsparteien in den Alpen wohnt und dass der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,

in dem Bewusstsein, dass die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,

in dem Bewusstsein, dass eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,

in dem Bewusstsein, dass bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind,

in dem Bewusstsein, dass es Aufgabe der berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,

in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen – sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Korrespondierendes Bundesrecht: Luftfahrtgesetz (idF BGBl I Nr 73/2003);

Korrespondierendes Landesrecht: **ALLGEMEIN:** Tourismusgesetze; Wirtschaftsförderungsgesetze; Naturschutzrecht; Raumordnungsrecht, insb Leitbilder, Entwicklungsprogramme; **BURGENLAND:** Bgld. Tourismusgesetz 1992 (LGBl Nr 36/1992 idF LGBl Nr 20/2003); Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (LGBl Nr 33/1994 idF LGBl 64/1998); **KÄRNTEN:** Fremdenverkehrsgesetz 1992 (idF LGBl Nr 6/1993); Krnt. Wirtschaftsförderungsgesetz (LGBl Nr 6/1993 idF LGBl 59/2006); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ Tourismusgesetz 1991 (LGBl Nr 7400-4); Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsfonds (LGBl 7300-1); Fremdenverkehr Raumordnungsprogramm (LGBl Nr 8000/27-0); **OBERÖSTERREICH:** OÖ Tourismus-Gesetz 1990 (LGBl Nr 81/1989 idF LGBl 12/2003); **SALZBURG:** Sbg. Tourismusgesetz (LGBl Nr 43/2003 idF LGBl 94/2005); Richtlinie Schierschließung – Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg, Stand 4/2005; **STIEARMARK:** Stmk. Tourismusgesetz 1992 (LGBl Nr 55/1992 idF LGBl Nr 9/2003); Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl Nr 53/1990); Stmk. Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 (LGBl Nr 108/1993 idF LGBl Nr 9/2003); **TIROL:** Tir. Tourismusgesetz 2006 (LGBl 19/2006); Tir. Wirtschaftsförderungsfondsgesetz (LGBl Nr 16/1989 idF LGBl 11/2006); **VORARLBERG:** Vbg. Tourismusgesetz (LGBl Nr 86/1997 idF LGBl Nr 24/2002);

Förderungen: **ALLE BUNDESLÄNDER:** ERP Tourismusprogramm (Erhaltung d. Wettbewerbsfähigkeit der österr. Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Setzung struktureller Maßnahmen zur Qualitäts- und Vielfaltsverbesserung des Tour.angebotes; Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes); ÖHT – Garantien für Tourismusbetriebe (Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit / Sicherung der Beschäftigung; Kapitalstärkung; Unterstützung von Kooperationen und innovativen Projekten mit saisonverlängernder Wirkung); ÖHT TOP-Tourismusförderung 2001-2006, Teil A bis E (investive Maßnahmen; Beratungs- und Ausbildungsförderung; Kooperationsförderung; Restrukturierungsförderung; Unternehmensneugründung und -übernahme); **BURGENLAND:** Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994; spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer langfristigen u. kontinuierlichen Entwicklung); **KÄRNTEN:** KWF-Impulsprogramm „Qualitätsverbesserung im Tourismus – Sonderfinanzierung 2002“; KWF-Programme: „Information, Beratung, Qualifikation“; „Kooperationen Tourismus“; „Tourismus-Infrastrukturförderung“; „Tourismus-Investitionsförderung von Beherbergungsbetrieben“; „Unternehmenserhaltende Maßnahmen“; „Kleinstgewerbeförderung“; **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ F.I.T. 2006 Standard / Top (ua Steigerung der Attraktivität des tour. Angebotes; Ausstattung Regionen und Gemeinden mit der Nachfrage entsprechenden u. regional angepassten touristischen Infrastruktur- und Freizeiteinrichtungen); **OBERÖSTERREICH:** OÖ Tourismus-Impulsprogramm (TIP) – immaterielle / materielle Investitionen (Unterstützung des notwendigen Strukturwandels der OÖ Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Sicherung der nationalen u. internationalen Position; innovativer Ausbau d. touristischen Supra- u. Infrastruktur; Unterstützung tour. Kooperationen; regionale u. transnationale Aus- u. Weiterbildungsmaßnahmen); **STIEARMARK:** Förderungsrichtlinien d. Tourismusförderungsfonds (Stärkung der Tour.wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft, Sicherung d. Beschäftigungslage, Verbesserung d. Wettbewerbsfähigkeit); Innovationsprogramm des Landes Stmk. für die Tourismuswirtschaft (Verbesserung d. Wettbewerbsfähigkeit durch Errichtung v. touristischen Leitbildern, Strukturverbesserungsinvestitionen, Qualitätsverbesserung bestehender Unternehmen, Schaffung u. Erneuerung d. tour. Infrastruktur); **TIROL:** WIFÖ-Programm des Landes Tirol / WIFÖ-Sonderprogramm: Tiroler Tourismus-Milliarde (besondere Impulse für positive Entwicklung der tir. Tourismus- u. Freizeitwirtschaft; Verbesserung u. Modernisierung, Schaffung neuer tour. Strukturen);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

- ♦ **ZIELBESTIMMUNG**
- ♦ **AUSLEGUNGSHILFE**

Artikel 2, Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.

(3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

- ♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Art 2 Abs 1, 2 sind insbesondere auch umzusetzen durch entsprechende bilaterale Abkommen, multilaterale Abkommen, finanzielle Unterstützung, Fortbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen, gemeinsame Projekte. Art 2 Abs 3 verlangt vor allem die Möglichkeit einer „*wirksamen*“ Vertretung der Interessen der Bevölkerung (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 184).¹⁶

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt E.1. Technische Infrastruktur, Maßnahme 1 mit Verweis auf Art 2 Abs 1 TourP (S. 155).

Artikel 3, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

- ♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

¹⁶ *BMLFUW*, Überprüfungsbericht der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, August 2005

Artikel 4, Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 5, Geordnete Entwicklung des Angebots

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.

(2) Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:

- a) sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
- b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
- c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

♦ **Auch innerhalb der Raumplanung zu berücksichtigen**

Das internationale Berichtsverfahren geht von der Verpflichtung zu einer **flächendeckenden Planung** aus, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen soll (vgl. Berichtsformular, S. 122, Art 5 Nr 3. TouP). In diesem Zusammenhang ist auch Art 8 Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ zu berücksichtigen, der in Abs 2 eine alpenweite Erstellung entsprechender Pläne und Programme vorsieht. Viele der bestehenden örtlichen und regionalen Tourismusleitbilder dürften der Bestimmung des Art 5 noch nicht hinreichend entsprechen, woraus sich ein eindeutiger Umsetzungsbedarf ergibt. Das Umsetzungsdokument des Österreichischen Nationalen Komitees der Alpenkonvention geht davon aus, dass vor allem in den Raumordnungsgesetzen der Länder Anpassungen notwendig sein werden, bzw in dazugehörigen Förderrichtlinien, um eine geordnete touristische Entwicklung im Wege von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen sicher zu stellen.¹⁷ Auch der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer bislang unzureichenden / nicht erfolgten Umsetzung des Abs 2 aus (S. 185). Abs 2 sollte auch innerhalb von Verfahren zur SUP berücksichtigt werden.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Ziel 1: Die raumverträgliche Anpassung der Infrastruktur soll durch Maßnahmen der Raumplanung unterstützt werden. (S. 137, mit Verweis auf Art 5 Abs 1 TourP).

¹⁷ BMLFUW, Die Alpenkonvention – Umsetzung der Protokolle in Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Akkordiertes Umsetzungsdokument des Österreichischen Nationalen Komitees der Alpenkonvention, Stand Dezember 2003, S. 27 ff.

Artikel 6, Ausrichtung der touristischen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.
- (2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.
- (3) Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.
- (4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
 - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Ferienebiete.

Abs 1, 2

- ♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Abs 3

- ♦ DIREKT VERPFLICHTEND
- ♦ Sowohl planungsrechtlich, als auch in Einzelverfahren zB innerhalb der Interessenabwägung zu berücksichtigen

Abs 4

- ♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Korrespondierendes Landesrecht: **BURGENLAND:** § 2 Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 (LGBl Nr 33/1994 idF LGBlNr 64/1998) § 3 Abs 2 WiföG; **KÄRNTEN:** Krtn. Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG, LGBl Nr 6/1993 idF LGBl Nr 59/2006) § 1, § 3 Abs 1 e, § 4 WFG; **NIEDERÖSTERREICH:** § 5 Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsfonds (WiföFVFG, LGBl Nr 7300-1); **OBERÖSTERREICH:** § 11 Abs 1 Nr 2 Oö. Nationalparkgesetz (NPG, idF LGBlNr 160/2001); Richtlinien für das Tourismus-Impulsprogramm (TIP) des Landes Oberösterreichs für den Zeitraum 2002 – 2006, Stand: 28.07.2003; **SALZBURG:** § 44; § 48 Abs 1 TG (Tourismus Gesetz); **STEIERMARK:** §§ 5, 6 TG; **TIROL:** § 44 Abs 1 TG; **VORARLBERG:** § 1 TG;

Allgemeine Anmerkung

Die staatsvertragliche Verpflichtung stellt im Zusammenhang mit Art 6 Abs 1, 2 eine wesentliche Leitlinie für die Ausrichtung der bestehenden Förderungspolitik und somit mittelbar der touristischen Entwicklung dar. Grundsätzlich sind diese Vorgaben ergänzend zu entsprechenden Förderungsbestimmungen (Förderrichtlinien) zu berücksichtigen. In einigen Fällen ist von einer deutlichen Modifizierung der Förderungspolitik durch diese völkerrechtliche Verpflichtung auszugehen. Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt bezogen auf Abs 1, 3, 4 an: „Artikel 6 ist deklaratorisch (Auftrag an den Projektanten)“ (Loos 2005, S. 200).¹⁸ Diesbezüglich sollte jedoch auch die bisherige Rechtspraxis (s.u.) sowie die Kontrolle der Einhaltung im internationalen Überprüfungsverfahren bedacht werden.

Abs 1: Die Bestimmung ist insbesondere bei der Förderungsvergabe zu berücksichtigen. Die deutliche Verpflichtung, nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern, sollte erkennbare Auswirkungen auf die Förderungspolitik haben.¹⁹ Der österreichische Überprüfungsbericht verweist auf eine bislang nicht erfolgte Umsetzung der Vorgabe (S. 187).

Abs 3: Zu berücksichtigen in naturschutzrechtlicher Interessenabwägung (vgl BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 28). Anwendungs- / Umsetzungsbeispiele: Planungsrechtlich: Tiroler

¹⁸ Loos, E., Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005

¹⁹ Vgl BMLFUW, Die Alpenkonvention – Umsetzung der Protokolle in Österreich, Stand Dezember 2003, S. 28.

Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, LGBl 10/2005; Naturschutzrechtlich (innerhalb der Interessenabwägung): Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung vom 10.06.2003, „Piz Val Gronda“, U-13.578/18; Tiroler Landesregierung, Berufungserkenntnis vom 15.03.2004, U-13.698/2, „Ice-Kart-Bahn Seefeld“;

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Ziel 3: Die Sicherung einer zeitgemäßen Weiterentwicklung von Tourismuseinrichtungen und -betrieben soll gewährleistet werden (S. 138 mit Übernahme des Art 6 Abs 2 TourP). Ferner Punkt D.2., Maßnahme 3: „Die Raumverträglichkeit größerer Projekte der Freizeitinfrastruktur, insb (...), soll geprüft werden.“ Begründung: „Aufgabe der Raumplanung muss es in Zukunft sein, die ökonomischen Notwendigkeiten in Einklang mit der sensiblen Ökologie des alpinen Raumes zum Schutz des Naturhaushalts zu bringen.“ (S. 140: mit Verweis auf Art 6, 15 TourP, Art 10, 12 RauP).

Artikel 7, Qualitätsförderung

- (1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.
- (2) Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur,
 - b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung),
 - c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote,
 - d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten.

♦ UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“ / ANWENDBAR

Abs 1: Allgemeine Leitlinie der touristischen Entwicklung. Umsetzung auch innerhalb von Tourismusleitbildern und -konzepten erforderlich.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt C.1. Freiraumordnung, Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Ziel 3 samt Maßnahmen: Sicherung von Flächen (Lebensräumen) mit hohem ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Wert und Entwicklung von lebenswerten Räumen mit hoher Biodiversität (S. 116: Die Sicherung solcher Flächen ist auch ein bedeutender „weicher Standortfaktor“ für den Wirtschaftsstandort. Dies betrifft auch die Erholungsmöglichkeiten für Einheimische wie Touristen, um damit im Sinne nachhaltiger Lebensstile eine Alternative zum Fernreisetourismus anbieten zu können.). Ferner Bzgl Qualitätsverbesserung: Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Ziel 2: Die Qualitätsverbesserung im Tourismus soll im Rahmen der Standortentwicklung unterstützt werden (S. 137 f. mit allgemeinem Verweis auf die Bestimmungen zur Entwicklung der Tourismusinfrastruktur nach dem TourP). Auch Maßnahmen 1, 2 mit Verweis auf Kapitel II TourP sowie der Verpflichtung „Bei der Planung neuer Infrastruktureinrichtungen sind die Regelungen der Protokolle TourP, RauP sowie VerkP zu beachten.“ (S. 139 f.).

Artikel 8, Lenkung der Besucherströme

Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder bezeichnet Art 8 als „deklaratorisch“ (Loos 2005, S. 201). Die Kontrolle der Umsetzung der Verpflichtung ist jedoch Bestandteil des internationalen Berichtverfahrens (österreichischer Überprüfungsbericht, S. 189). Siehe zum

Thema mit Beispielen und Maßnahmen: Hinterstoisser H., Jerabek M., Stadler S. (Hrsg.): „Besucherlenkung in Schutzgebieten: Lösungsansätze für ein Miteinander unterschiedlicher Natur-Nutzergruppen“, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 32, Salzburg 2006.

Artikel 9, Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt zu der Vertragsnorm an: „Artikel ist deklaratorisch (UVP-Verfahren)“ (Loos 2005, S. 201). Demgegenüber unterliegt seine Umsetzung einer konkreten Kontrolle durch das internationale Berichtverfahren (österreichischer Überprüfungsbericht, S. 189).

Satz 1: Eine raumplanungs- und raumordnungsrechtliche Umsetzung bietet sich an (zB Tourismusleitbilder). Ebenso sollte die Bestimmung innerhalb von Abwägungsprozessen wie zB Interessenabwägungen im naturschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Artikel 10, Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder bezeichnet Art 10 als unmittelbar anwendbar (Loos 2005, S. 201). Siehe zur Einrichtung von Ruhezonen, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Gesichtspunkte, ergänzend Art 11 Abs 3 TourP, ferner Art 9 Abs 4 lit b) RauP. Wesentlich ist der Verzicht auf touristische Erschließungen in entsprechenden Ruhezonen. Nur die Naturschutzgesetze von Tirol, Salzburg und Vorarlberg enthalten Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Schutzgebieten, welche der Schutzkategorie des Art 10 vergleichbar sind. In „Ruhegebieten“ gem § 11 Tir. NSchG sind die Errichtung von lärmeregenden Betrieben, Seilbahnen für die Personenbeförderung, Schleppliften, der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr, jede erhebliche Lärmentwicklung und die Durchführung von Außenlandungen und –abflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen verboten. § 26 Vbg. NSchG kennt die Schutzkategorie der „Ruhezone“, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht. Grundsätzlich dürfte ein dem Art 10 entsprechender Schutz nicht durch bestehende Schutzkategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) der übrigen Bundesländer gegeben sein.²⁰ Demzufolge ist grundsätzlich entweder von der Notwendigkeit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausweisung entsprechender Ruhezonen in den Landesgesetzen oder nach Möglichkeiten von ihrer Ausweisung auf Grundlage der staatsvertraglichen Verpflichtung auszugehen.

²¹ Siehe dazu *Bußjäger*, P., Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001, S. 82

Artikel 11, Politik im Beherbergungsbereich

Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.

- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**
- ✦ **Tourismuspolitische Leitlinie**

Eine Überprüfung der Umsetzung der Vertragsbestimmung erfolgt innerhalb des internationalen Berichtverfahrens (österreichischer Überprüfungsbericht, S. 189 f.).

Artikel 12, Aufstiegshilfen

- (1) *Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.*
- (2) *Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.*

Abs 1

- ✦ **Innerhalb von Interessenabwägungen / als Auslegungshilfe zu berücksichtigen**

Abs 2

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an: „Artikel 12 ist unmittelbar anwendbar; auch für Gewerbebehörden; durch Auflagen im Genehmigungsbescheid“ (Loos 2005, S. 201). Ebenso wird Art 12 im Umsetzungsdokument des Österreichischen Nationalen Komitees der Alpenkonvention als unmittelbar anwendbar kategorisiert (BMLFUW: Die Alpenkonvention - ..., S. 28). Die Bestimmung sollte innerhalb von Bewilligungsverfahren / Genehmigungsverfahren ergänzend zu bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden. Abs 2 verpflichtet zur Erteilung entsprechender Auflagen im naturschutzrechtlichen Verfahren.

Artikel 13, Verkehr und Beförderung von Touristen

- (1) *Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.*
- (2) *Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.*

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Die Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit Art 6 zu berücksichtigen. Im österreichischen Überprüfungsbericht wird angemerkt, dass eine Begrenzung des Individualverkehrs nicht stattfindet. Ebenso wird als Beispiel die Begrenzung des Individualverkehrs auf der Straße bzw zur Verlagerung der Tagesskigäste auf die Schiene im UVP-Verfahren „Skigebiet Hochfügen GmbH“ (Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20.01.2004, U-5121/276) dem Skigebietsbetreiber folgende Auflage vorgeschrieben: „... ein erweitertes, attraktives Skibuskonzept, (...), unter Berücksichtigung des bestehenden Skibusangebotes sowie unter Einbeziehung von attraktiven Mitbenützungsregelungen des weiteren bestehenden öffentlichen

Verkehrs (Bus, Bahn) in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Tirol GmbH.“ (Überprüfungsbericht, S. 192).

Artikel 14, Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten

- (1) *Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.*
- (2) *Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.*

2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Allgemein: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an: „Abs 1 Pkt. 1 ist deklaratorisch, Abs 1 Pkt. 2 ist unmittelbar anwendbar, Abs 2 ist allenfalls gesetzlich umzusetzen“ (Loos 2005, 201).

Nr 1 (1): Die Norm ist in entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahren ergänzend zu berücksichtigen. Der zeitliche Anwendungsbereich der Verpflichtung erstreckt sich jedoch auch auf die Nachsorge nach der Errichtung und die Kontrolle des Betriebs der Anlage (Unterhalt und Betrieb).

Nr 1 (2): Die Bestimmung ist im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren unmittelbar anzuwenden. Entsprechende Auflagen sind vorzuschreiben.

Nr 2: Die Bestimmung drückt aus, dass „Beschneiungsanlagen“ aus Konventionssicht grundsätzlich nicht verboten sind. Allerdings ist die Genehmigungsfähigkeit an die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen gebunden. Hinsichtlich dieses entscheidenden Zusatzes empfiehlt sich eine ergänzende Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren. Im Zweifelsfall sind die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Beschneiungsanlagen entsprechend anzupassen.

Artikel 15, Sportausübung

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.*
- (2) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Allgemein: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an: „Abs 1 ist unmittelbar anwendbar, Abs 2 ist gesetzlich umzusetzen“ (Loos 2005, S. 201).

Abs 2: Grundlage für die Ausübung motorisierter Sportarten soll die vorherige Ausweisung „hierfür bestimmter Zonen“ sein. Ist eine solche Zone nicht ausgewiesen, sollte eine Bewilligung nicht zu erteilen sein. Eine ergänzende Berücksichtigung der Norm ist unbedingt erforderlich. Anwendung innerhalb der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung: Bescheid BH Kitzbühel vom 27.01.2004, 3-7295/NA/8-2004, „Snow Cross Westendorf“ („rigide Genehmigungspraxis hinsichtlich motorisierter Sportarten im Interesse der Alpenländer gelegen“); Bescheid BH Kitzbühel vom 7.01.2005, 3-7424/NA/17-2005, „Skidoo-Rennen Weißwurstparty“; Tiroler Landesregierung, Berufungserkenntnis vom 1.09.2004, U-13.754/2, „Motocross-Rennen Ehrwald“; Tiroler Landesregierung, Berufungserkenntnis vom 15.03.2004, U-13.698/2, „Ice-Kart-Bahn Seefeld“;

Artikel 16, Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

✦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Beispiele korrespondierender Vorschriften: **BUND:** § 9 Abs 2 Luftfahrtgesetz (BGBl I Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 149/2006); **LÄNDER: KÄRNTEN:** § 6 Abs 3 lit b) Kärntner Nationalparkgesetz (NPG, LGBl Nr 55/1993 idF LGBlNr 57/2002); **SALZBURG:** § 4 Abs 4 NR 10, Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg (NPG, LGBl Nr 106/1983 idF LGBlNr 58/2005); **TIROL:** § 5 TNSchG;

Von der Luftfahrtbehörde anzuwenden, insbesondere innerhalb der Interessenabwägung. Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit Art 12 VerkP zu berücksichtigen, siehe auch die Anmerkungen zu Art 12 VerkP. Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an „Artikel 16 ist von Luftfahrtbehörde unmittelbar anzuwenden“ (Loos 2005, S. 201).

Artikel 17, Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.

Diese Empfehlung unterliegt auch einer Abfrage innerhalb des internationalen Berichtsverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 194) dahingehend, ob entsprechende Lösungen untersucht und entwickelt wurden.

Artikel 18, Ferienstaffelung

- (1) *Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.*
- (2) *Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.*

✦ DIREKT VERPFLICHTEND

Diese Vereinbarung unterliegt auch einer Abfrage innerhalb des internationalen Berichtsverfahrens. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt hierzu fest, dass bislang keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden, eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit fand ebenso nicht statt (S. 194, 195).

Artikel 19, Innovationsanreize

Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.

Sowohl die Empfehlung des Art 19 S. 1, als auch die Vereinbarung des Art 19 S. 2 unterliegen einer Abfrage innerhalb des internationalen Berichtsverfahrens dahingehend, ob geeignete Anreize entwickelt und Innovationen angeregt wurden. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt fest, dass bislang keine geeigneten Anreize für die Umsetzung des Tourismusprotokolls entwickelt wurden (S. 195).

Artikel 20, Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Die Bestimmung sollte insbesondere im Zusammenhang mit Art 6 TourP beachtet werden. Eine internationale Kontrolle ihrer Umsetzung erfolgt durch das internationale Berichtsverfahren (vgl. österreichischer Überprüfungsbericht, S. 196).

Artikel 21, Weitergehende Maßnahmen

- (1) *Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.*

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 22, Forschung und Beobachtung

- (1) *Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.*
- (2) *Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.*
- (3) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.*

Artikel 23, Bildung und Information

- (1) *Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.*
- (2) *Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel:*
- „Naturanimateure“,
 - „Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren“,
 - „Tourismus-Helfer für Behinderte“.

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 24, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 25, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) *Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.*
- (2) *Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.*
- (3) *Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.*
- (4) *Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.*

Artikel 26, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) *Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.*
- (2) *Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.*

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) *Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) *Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) *Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 28, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) *Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.*
- (2) *Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*
- (3) *Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.*

Artikel 29, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,*
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Berglandwirtschaft“

BGBI III Nr 231/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewusstsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinen Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Überzeugung, dass die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist, und des unverzichtbaren Beitrags, den dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung typischer Qualitätsprodukte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, sowie zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

in der Erkenntnis, dass Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluss auf Natur und Landschaft ausüben und dass der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Landwirte aufgrund der geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen und dass insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird –

sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Korrespondierendes Bundesrecht: Marktordnungsgesetz 1985, Abschnitt F (MOG, BGBl Nr 210/1985 idF BGBl I Nr 18/2006); BG, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden – Landwirtschaftsgesetz 1992 (LWG, BGBl Nr 375/1992 idF BGBl Nr 420/1996); BG über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMAG 1992, BGBl Nr 376/1992 idF BGBl I Nr 13/2006); BG über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Agrarrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl I Nr 83/2004); VO zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (ÜbertragungsVO Land- und Forstwirtschaft, ÜV-LF, idF BGBl II 1999/473); BG, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden (idF BGBl 1974/731); §§ 141 ff. ForstG 1975 (BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 87/2005); Forschungsorganisationsgesetz (FOG, BGBl 341/1982 idF BGBl I Nr 74/2004); UmweltförderungsG (UFG, BGBl Nr 195/1993 idF BGBl I Nr 112/2005); VO: Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004, BGBl 2004/51); SRL für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL, BMLFUW ZI 25.014/37-II/B8/00 i.d.g.F.); SRL betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe (BMLFUW ZI 23.002/01-IIB6/99 i.d.g.F.); SRL für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums (BMLFUW ZI 21.200/50-II/00 i.d.g.F.); SRL für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben aus Bundesmitteln (BMLFUW ZI 29.580/3-II/9/02); SRL für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln (InvestitionsRL, BMLFUW ZI 25.075/01-II/95 i.d.g.F.); SRL für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft (DienstleistungsRL, BMLFUW ZI 29.580/01-II/9/02 i.d.g.F.); SRL für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (DienstleistungsRL, BMLFUW ZI 25.075/02-II/95 i.d.g.F.); SRL für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (BMLFUW ZI 28.001/20-IIC10/96 i.d.g.F.); RL für die Förderungsmaßnahme des bäuerlichen Besitzstrukturfonds (BMLFUW ZI 25.030/01-CII10/95 i.d.g.F.);

Korrespondierendes Landesrecht: ALLGEMEIN: Raumordnungsrecht; Naturschutzrecht; **BURGENLAND:** Bgld. LandwirtschaftskammerG (LGBl 2002/76); Bgld. LandwirtschaftsförderungsG (LGBl 1987/59); **KÄRNTEN:** Kmnt LandwirtschaftskammerG 1991 (idF LGBl 1997/130); Kmnt. LandarbeiterkammerG 1979 (idF LGBl 1995/38); Kmnt. LandwirtschaftsG (K-LWG, idF LGBl 2005/5); NÖ LandwirtschaftskammerG (LGBl 6000-10); NÖ LandarbeiterkammerG (LGBl 9000-8); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ LandwirtschaftsG (LGBl 6100-4); **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ LandwirtschaftskammerG 1967 (idF LGBl 2001/90); OÖ LandarbeiterkammerG 1996 (LGBl 1997/13); OÖ LandwirtschaftsG 1994 (Oö LWG 1994, LGBl 1994/1); Sbg. LandwirtschaftskammerG 2000 (idF LGBl 2001/46); **SALZBURG:** Sbg. LandarbeiterkammerG 2000 (LAK-G, idF LGBl 2003/57); Sbg. LandwirtschaftsförderungsG (idF LGBl 1994/65); **STIEIERMARK:** Stmk. LandwirtschaftskammerG (idF LGBl 2000/58); Stmk. LandarbeiterkammerG 1991 (LAKG 1991, idF LGBl 2000/25); Stmk. LandwirtschaftsförderungsG (LGBl 1994/9); **TIROL:** Tir. LandwirtschaftskammerG (idF LGBl 2001/109); Tir. LandwirtschaftsG (LGBl 1975/3); **VORARLBERG:** VlbG. G über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LGBl 2004/44); G über die Landwirtschaftskammer für das Land VlbG. (idF LGBl 2004/21);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziele

- (1) *Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.*
- (2) *Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.*

- ♦ PROGRAMMBESTIMMUNG
- ♦ AUSLEGUNGSHILFE

Allgemeines raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel:

Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt C.1. Freiraumordnung, Naturschutz und Landschaftsentwicklung, Ziel 2: Sicherung ertragreicher und Erhaltung geschlossener landwirtschaftlicher Fluren (S. 115).

Artikel 2, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

- ♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 in Punkt D.3. Land- und Forstwirtschaft, Ziel 1, 2: Erhaltung einer multifunktionalen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft und Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zur Erhaltung eines hohen Eigenversorgungsgrades des Landes (S. 142 ff.).

Artikel 3, Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Artikel 4, Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Anm: Die Einhaltung der Vereinbarung aus Satz 2 unterliegt der Überprüfung im internationalen Überprüfungsverfahren (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 147 f.). Eine Einbeziehung der Landwirte erfolgt ua über die Interessensvertretungen (Landwirtschaftskammern).

Artikel 5, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Artikel 6, Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;

- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Anm: Formen der Zusammenarbeit können sein: bilaterale Abkommen, multilaterale Abkommen, finanzielle Unterstützung, Fortbildung/Training und/oder gemeinsame Projekte (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 149 f.).

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 7, Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

Abs 1:

- ♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**
- ♦ **Evtl. Anpassung der Förderungssysteme**

Abs 2:

- ♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Anm: In Umsetzung der in Art 7 Abs 1 enthaltenen Überlegungen kann es uU zu Anpassungen bei Strukturförderungen und in ländlichen Entwicklungsprogrammen kommen, insb für jene Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern. Ebenso könnte das Berglandwirtschaftsprotokoll zum Anlass genommen werden, um die Fördertradition dahingehend zu überdenken, inwieweit den besonderen Erfordernissen der Berglandwirtschaft im Vergleich zu sog „Gunstlagen“ bzw Nicht-Bergbauernbetrieben ausreichend Rechnung getragen worden ist, so dass möglicherweise bei Bedarf auch Korrekturen im Fördersystem denkbar wären (so BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 13 f.). Zu bestehenden Förderprogrammen siehe auch die Angaben im österreichischen Überprüfungsbericht, S. 151 f. Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt zu Art 7 Abs 2 an: „Artikel 7 ist deklaratorisch (Loos 2005, S. 197). Die Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtung aus Abs 2 ist jedoch Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 151).

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgende Erklärungen abgegeben:

Zu den Art 7, 9, 10, 11, 13, 14 und 16: Nach Auffassung der Europäischen Gemeinschaft müssen öffentliche Fördermaßnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln auf der Grundlage der Artikel 36, 87, 88 und 89 EG-Vertrag in Einklang stehen; diese dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigen.

Artikel 8, Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt mit Blick auf eine Relevanz der Bestimmung für Naturschutzbehörden an: „Artikel 8 ist deklaratorisch; Ziele sind allenfalls bei einer Interessenabwägung oder in einem Sachverständigengutachten zu beachten“ (Loos 2005, S. 197). Demgegenüber ist die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus Art 8 Gegenstand des internationalen Überprüfungsverfahrens. Dort wird ua festgestellt, dass den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft in Österreich *keine Rechnung getragen wird*. Gefahrenzonenpläne, auf die raumplanerische Maßnahmen Rücksicht nehmen, seien nicht flächendeckend vorhanden, und ein striktes Berücksichtigen sei nicht immer gegeben (österreichischer Überprüfungsbericht, S. 152 ff.).

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 in Punkt D.3. Land- und Forstwirtschaft, Maßnahme 1: Festlegung von Vorrang- oder Vorsorgeflächen für die Landwirtschaft (S. 143).

Artikel 9, Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgende Erklärungen abgegeben:

Zu den Art 8 und 9:

Die Europäische Gemeinschaft erkennt den Grundsatz der Koexistenz an, der bedeutet, dass die Landwirte wählen können zwischen konventioneller Produktion, ökologischem Landbau oder der Erzeugung genetisch veränderter Pflanzen, wobei sie die rechtlichen Anforderungen bezüglich Kennzeichnungs- und/oder Reinheitsnormen einhalten. Die betreffenden Artikel des Protokolls „Berglandwirtschaft“ sind in diesem Sinne auszulegen.

Artikel 10, Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

- (1) *Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.*
- (2) *Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.*
- (3) *Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen zu treffen.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt mit Blick auf eine Relevanz der Bestimmung für Naturschutzbehörden an: „Artikel 10 ist deklaratorisch; Ziele sind allenfalls bei einer Interessenabwägung oder in einem Sachverständigengutachten zu beachten“ (Loos 2005, S. 198). Die Überprüfung der Einhaltung der Umsetzungspflichten ist jedoch Bestandteil des internationalen Berichtverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 158 f.).

Artikel 11, Vermarktung

- (1) *Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.*
- (2) *Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.*

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Anm: Die Überprüfung der Umsetzung des Art 11 ist Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 159 f.).

Artikel 12, Produktionsbeschränkungen

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Anm: Die Überprüfung der Umsetzung des Art 11 ist Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt fest, dass eine Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft nicht stattgefunden hat (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 160 f.).

Artikel 13, Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

- ♦ **lit b), c) bei Interessenabwägungen und zur Auslegung zu berücksichtigen**

Anm: Die Überprüfung der Umsetzung des Art 11 ist Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens. Im österreichischen Überprüfungsbericht wird festgestellt, dass den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Rechnung getragen wird. Es wird angemerkt, dass sich die forstliche Raumplanung laut Forstgesetz nur auf bestehende Waldflächen beziehe. Andere Landnutzungsformen sowie deren Wechselwirkungen mit dem Wald blieben unberücksichtigt. Das Förderinstrumentarium für die ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes sei im Verhältnis zu dem der Landwirtschaft (Vertragsnaturschutz, ÖPUL) nicht so stark ausgeprägt (Überprüfungsbericht, S. 162). Siehe auch Anmerkungen zu Art 1 Abs 2 2. Teilstrich, Art 2 lit b), c) BWaldP.

Artikel 14, Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Die Überprüfung der Umsetzung des Art 15 ist Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 164).

Artikel 15, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Die Überprüfung der Umsetzung des Art 15 ist Gegenstand des internationalen Berichtverfahrens (vgl österreichischer Überprüfungsbericht, S. 165).

Artikel 16, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 17, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.
- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Artikel 18, Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,
 - a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, dass es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
 - b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.
- (3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 19, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.*
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.*
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.*
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.*

Artikel 21, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.*
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.*

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 23, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.*
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.*

Artikel 24, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,*
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*

- c) *jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*
- d) *jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) *jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang

Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

Forschung:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen.

Bildung:

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“

BGBl III Nr 232/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt, Landschaft und Kultur ein unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und dass dessen Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein kann,

in dem Bewusstsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewusstsein, dass der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von allgemeinem Interesse erfüllt, insbesondere als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,

in Anbetracht der Tatsache, dass die natürlichen räumlichen Schranken und die Empfindlichkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nichtansässige Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen oben erwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums ergibt,

in Anerkennung der Tatsache, dass diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unterentwicklung und Abwanderung bedroht sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit Unternehmen und Verbänden einzuleiten,

in Anbetracht der Tatsache, dass die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer besseren Berücksichtigung der Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen ist, damit deren vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

in dem Bewusstsein, dass der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind, und dass deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muss,

in der Überzeugung, dass zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können,

in der Überzeugung, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist,

in der Überzeugung, dass natürliche Produktionserschwerisse, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraums mit sich bringen können,

in der Überzeugung, dass die Bereitstellung des Alpenraums als Gebiet, das Funktionen von allgemeinem Interesse, insbesondere Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet, erfüllt, angemessene Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigen kann,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen –

sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Betroffene Kompetenzen: Art 15 Abs 1 B-VG Generalklausel für die Länderkompetenz; Fachplanungskompetenzen der Länder zB im Naturschutzrecht; betroffene Fachplanungskompetenzen Bund: Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG Verkehrswesen; Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG, Bergwesen, Wasserrecht, Forstwesen, Starkstromwegerecht; Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG Bodenreform; Art 118 Abs 3 B-VG örtliche Raumplanung; Vollziehungskompetenz der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich;

Korrespondierendes Bundesrecht: Siehe einzelne Protokollmaterien, wenn Fachplanungskompetenz betroffen;

Korrespondierendes Landesrecht: ALLGEMEIN: Raumordnungsgesetze (ROG); Landesentwicklungsprogramme, -pläne (LEP / EP); Leitbilder; Flächenwidmungspläne; flankierende Nebengesetze zur Unterstützung der Verwirklichung örtlicher Raumplanungsziele bzw mit raumordnungsrelevanten Bestimmungen; raumordnungsrelevante Bestimmungen der Naturschutz- / Nationalparkgesetze (Fachplanung); privatwirtschaftliche Maßnahmen in örtlicher Raumplanung; **BURGENLAND:** Bgld. RPIG (LGBl Nr 18/1969 idF LGBl Nr 47/2006); VO LEP 1994 (idF LGBl Nr 37/2000); VO EP "Untere Pinka- und Stremtal" (idF LGBl Nr 32/2000); Bgld. Dorferneuerungs-VO 2003 (StF LGBl Nr 69/2003); **KÄRNTEN:** Krmt. ROG (LGBl Nr 76/1969 idF LGBl Nr 36/2001); Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG, LGBl Nr 52/2004 idF LGBl 89/2005),;

VO EP Krtn. Zentralraum (StF LGBl Nr 39/1977); VO EP Nockgebiet (idF LGBl Nr 119/1991); VO EP Bezirk St. Veit an der Glan (StF LGBl Nr 37/1983); VO EP Mirnock-Verditz (StF LGBl Nr 2/1978); VO EP Bezirk St. Veit an der Glan (StF: LGBl Nr 37/1983); VO EP Raum Klagenfurt (StF LGBl Nr 19/1981); VO EP Raum Villach (StF LGBl Nr 40/1977); VO EP Raum Weißensee (StF LGBl Nr 59/1987); Krmt. GplG 1995 (idF LGBl. 2001/69); Krmt. BodenbeschaffungsfondsG (KBBF-G, LGBl Nr 38/1997 idF LGBl Nr 73/2005); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ ROG (NÖ ROG 1976, idF 26/06 2006-04-21); VO regionales ROP NÖ Mitte (8000/76--0 StVO 14/02 2002-01-31); Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet (8010--0 Vereinbarung 160/79 1979-10-23); VO regionales ROP Wiener Neustadt-Neunkirchen (1. Novelle 20/04 2004-02-17); Fremdenverkehrs ROP (8000/27--0 StVO 181/75 1975-12-18); Verkehrs-ROP (8000/26--0 StVO 146/75 1975-10-13); Zentrale-Orte-ROP (1. Novelle 62/92 1992-05-06); VO ROP (4. Novelle 270/01 2001-12-28); VO über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (8000/4--0 StVO 27/98 1998-02-13); G. zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ (Novelle 215/01 2001-11-16); NÖ KulturfächenschutzG 1994 (3. Novelle 205/01 2001-11-16); NÖ LandwirtschaftsG (4. Novelle 14/85 1985-02-01); Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Bgld., NÖ und W; **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ ROG 1994 (LGBl Nr 114/1993 idF LGBl Nr 115/2005); OÖ. Alm- und Kulturfächenschutzgesetz (LGBl Nr 79/1999); VO Grenzwerte für Emissionen und Immissionen für einzelne Widmungskategorien (Oö. Grenzwertverordnung; idF: LGBlNr 93/1995); VO OÖ. LandesROP 1998 (LGBl Nr 72/1998); Vereinbarung der Länder NÖ und OÖ über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet (StF LGBlNr 87/1979); Vereinbarung der Länder OÖ und Sbg über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet (idF LGBlNr 51/1993); Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Steiermark über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet (StF LGBlNr 88/1979); VO Managementpläne "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" (idF LGBl Nr 96/2002); Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet zwischen NÖ und OÖ (OÖ LGBl. 1979/87); **SALZBURG:** Sbg. ROG 1998 (idF LGBl Nr 96/2004); Sbg. Altstadterhaltungsg (idF 2001/46); Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet: zw. OÖ und Sbg, (Sbg. idF LGBl 1993/89); zw. Krnt, Sbg und Stmk über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet (Sbg. LGBl. 1978/44); VO Verbindlicherklärung LEP 2003 (StF LGBl Nr 94/2003); VO Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden (StF LGBl 97/1999); VO Sachprogramm

für die Errichtung von Golfanlagen (StF LGBl Nr 90/1998); VO Regionalprogramm Flachgau-Nord (StF: LGBl Nr 59/1998); VO Bildung von Regionalverbänden (StF LGBl Nr 122/2000); VO EP Pongau (idF LGBl Nr 41/2001); Vereinbarung der Länder Ktn., Sbg. und Stmk. über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet (LGBINr 44/1978); Sbg. OrtsbildungsschutzG 1999 (idF LGBl Nr 107/2002); VO RP Tennengau (StF LGBl Nr 60/2002); VO RP "Unteres Saalachtal" (StF LGBl Nr 79/2001); VO RPLungau (StF LGBl Nr 60/2000); **STEIERMARK:** Stmk. ROG 1974 (StF. LGBl Nr 127/1974 idF LGBl Nr 13/2005); VO LEP Stmk. (StF LGBl Nr 53/1977); VO teilregionales EP südlicher Teil Bezirk Radkersburg für Sand- und Schotterabbau; VO regionales EP Bezirk Hartberg (idF LGBl Nr 2/2001); VO EP Gemeinden Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, Pichl bei Aussee und Tauplitz (Bezirk Liezen) - EP Mitterndorfer Becken (StF LGBl Nr 25/1972); VO EP Wasserwirtschaft (LGBI Nr 85/1989); VO EP Rohstoff- und Energieversorgung (StF LGBl Nr 29/1984); VO EP Natur- und Landschaftspflege (StF LGBl Nr 15/1986); VO EP Land- und Forstwirtschaft (LGBI Nr 5/1986); VO EP Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (StF LGBl Nr 53/1990); VO EP Reinhaltung der Luft (StF LGBl Nr 58/1993); VO EP Bezirk Liezen (StF LGBl Nr 24/2004); VO EP Wohnungswesen (StF LGBl Nr 61/1987); VO EP Sportwesen (LGBI Nr 66/1991); VO landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm (Bodenschutzprogrammverordnung, StF idF LGBl Nr 11/1988); Vereinbarung der Länder OÖ. und Stmk. über die Zusammenarbeit (StF LGBl Nr 87/1979); Vereinbarung der Länder Ktn., Sbg. und Stmk. über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau - Murau -Nockgebiet (StF LGBl Nr 30/1978); VO EP Bezirk Judenburg (StF LGBl Nr 55/1990); VO EP Bezirk Leoben (LGBI Nr 84/1991); VO EP Bezirk Murau (StF LGBl Nr 56/1990); VO EP Bezirk Mürtzschlag (StF LGBl Nr 112/1993); VO EP Bezirk Weiz (idF LGBl LGBI Nr 16/1992); VO EP Graz und Graz-Umgebung (StF LGBl Nr 26/1996); VO EP Bezirk Leibnitz (StF LGBl Nr 27/2001); VO EP Bezirk Voitsberg (StF LGBl Nr 52/1995); VO EP Bezirk Bruck an der Mur (StF LGBl Nr 54/1990); VO EP Bezirk Deutschlandsberg (LGBI Nr 13/1998); **TIROL:** Tir. ROG 2001 (StF LGBl 2001/93); VO nähere Bestimmungen Bestandsaufnahme sowie Inhalt d. örtl. Raumordnungskonzeptes (StF LGBl Nr 122/1994); VO Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (LGBI 10/2005); VO Richtlinie für Verträge nach § 33 Abs 1 des Tir. ROG (StF. LGBl Nr 93/2001 idF LGBl Nr 27/2006); VO Festlegung der Kleinregionen (LGBI Nr 12/2004); Gesetz über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland (idF LGBl. 1997/5); Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP, LGBI Nr 34/2005); **VORARLBERG:** VlbG. RPIG (Stf LGBl Nr 39/1996 idF LGBl Nr 23/2006); Zweitwohnsitzabgabegesetz (idF LGBl Nr 58/2001); Bäuerliches Siedlungsgesetz (idF LGBINr 20/1977); VO Einschränkung des Geltungsbereiches der Bestimmungen über Ferienwohnungen nach § 16 Abs 3 erster Satz und 4 des RPIGs (idF LGBINr 59/2002); VO Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales (idF LGBINr 1/2004); VO Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues (LGBINr 43/1999);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung

Allgemeine Vorbemerkung:

Der **Protokollbegriff** der „Raumplanung“ entspricht im allgemeinen österreichischen Sprachgebrauch dem der „Raumordnung“, wenn man von der Definition der „Raumordnung“ als Oberbegriff ausgeht, der die Gesamtheit staatlicher Akte hoheitlicher und nichthoheitlicher Art, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile hiervon nach den politischen Zielvorstellungen insbesondere im Sinne wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien zu gestalten.²¹ Unter „Raumplanung“ als Teil der Raumordnung wird die Bodennutzungsplanung in Form der hoheitlichen Nutzungsfestlegung verstanden. Eine allgemein gültige, einheitliche Definition der Beg-

²¹ Vgl. Rill/Schäffer, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 2006.

riffe gibt es auf gesetzlicher Ebene in Österreich jedoch nicht.²² Kompetenzrechtlich betrachtet, sind von den raumordnungsrelevanten Bestimmungen der Konventionsverträge entsprechend ihrem Inhalt sowohl die Fachplanungskompetenzen des Bundes als auch die verbleibende Raumordnungskompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung betroffen. Eine Umsetzung auf Landesebene erfolgt innerhalb der überörtlichen und örtlichen Raumplanung. In der Planungshierarchie sind die relevanten Protokollbestimmungen der ersten Stufe der Raumordnungsziele und -grundsätze zuzuordnen. Diese bilden den Rahmen und Maßstab, an dem die weiteren Planungsakte zu messen sind. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Bestimmtheitserfordernisse auf die übliche Regelungstechnik der „finalen Programmierung“ hinzuweisen, die dem Legalitätsprinzip genügt.²³ Gleichgültig, ob die entsprechenden Ziele und Grundsätze der Konventionsnormen nun als „paralleles Recht“ oder aufgrund der Derogationsmechanismen Wirkung entfalten: sofern sie innerstaatlich nicht bereits gesetzlich verankert waren, sind sie im üblichen Wege durch die untergeordneten Planungsinstrumente – Landesentwicklungs- und/oder Raumordnungsprogramme, Sachprogramme, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne – umzusetzen (Die Raumordnungsgesetze der Länder enthalten Bestimmungen über die Überarbeitung und Änderung der Planungsinstrumente wie Programme, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne. IdR hat eine solche Überarbeitung ua bei Änderung der (maßgeblichen) Rechtslage zu erfolgen. Sofern inhaltliche Differenzen mit einzelnen Konventionsmaßgaben festzustellen sind, dürfte dieser Korrekturmechanismus ausgelöst werden.). Die in manchen Protokollvereinbarungen gelegentlich auch im Detail enthaltenen Entwicklungstendenzen sollten zur Lösung von Zielkonflikten herangezogen werden. Eine Umsetzung der Konventionsmaßgaben kann und sollte aber auch innerhalb der nichthoheitlichen Raumordnung des Bundes und der Länder – Förderungswesen, Koordination in der Raumordnung, Vertragsraumordnung – erfolgen.

Umsetzungsbeispiele: In der Steiermark wurde durch Aufnahme des folgenden Verweises in § 3 Abs 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (idF LGBl Nr 13/2005) eine dauerhafte Implementierung unter Zuhilfenahme der Planungshierarchie gefördert: „Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen sind die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention), BGBl Nr 477/1995, zu berücksichtigen.“ (siehe auch Teil C). Bei der Überarbeitung des Salzburger Landesentwicklungsprogrammes 2003 (Sbg. LEP) wurden viele Konventionsvereinbarungen innerhalb der Ziele und Maßnahmen konkret umgesetzt. Das „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ (Raumordnungsprogramm, LGBl 10/2005) dient speziell der planungsrechtlichen Umsetzung des Art 6 Abs 3 TourP. Zitat aus dem dazugehörigen Erläuterungsbericht: „Es ist Aufgabe des Landes, die geordnete Gesamtentwicklung des alpinen Raumes sicherzustellen (alpine Raumordnung). (...) Tirol anerkennt die besondere Relevanz der Alpenkonvention als Rahmensetzung für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen und stellt die Umsetzung der daraus resultierenden Verpflichtungen sicher. Tirol fordert aber auch eine international einheitliche Anwendungspraxis, um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Umsetzungsstandards zu vermeiden.“

Artikel 2, Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums kommen die Vertragsparteien überein, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen,

- a) *die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,*
- b) *spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,*
- c) *die Solidarität unter den Gebietskörperschaften auf der Ebene der einzelnen Vertragsparteien durch wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten,*
- d) *bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,*
- e) *die Harmonisierung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.*

²² *Haßbacher, P.*, Einführung in die Raumplanung und Raumordnung für Ökologen; Studienunterlage Universität Innsbruck, Wintersemester 2004/05, S. 5.

²³ Siehe dazu Näheres unten im Teil C, S 145 ff.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 3, Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

◆ **UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung**

Der Begriff „Politiken“ umfasst sowohl Gesetze und Verordnungen, als auch Regierungserklärungen sowie langfristige, allgemeingültige politische Absichtserklärungen und Strategien.²⁴ Ein wichtiger und wesentlicher Grundbestandteil des Art 3 ist die rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes. Als Ausdruck des Nachhaltigkeitsgedankens, der auch ökonomische Aspekte umfasst, stellt die ausdrückliche Verpflichtung zur „rechtzeitigen Harmonisierung“ der Belange ein Grundprinzip dar, welches in dieser Form innerhalb des Raumordnungsrechts regelmäßig bislang nicht enthalten war. Zur rechtlichen Wirkung siehe Vorbemerkung zu Art 1. Hinsichtlich des aktuellen Standes der Abstimmung der sektoralen Politiken und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs siehe Anmerkung zu Art 6.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Sbg. LEP 2003 (S. 100, Punkt B.1. Siedlungsentwicklung und Standortkriterien, Ziel 4: Schutz der Bevölkerung vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen) zur Verwirklichung des Grundsatzes der verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum unter Bezugnahme auf die Protokollbestimmung.

Artikel 4, Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten territorialen Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne des Artikels 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grensräumen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.
- (3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, sind ihnen Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**

²⁴ Vgl. *Arbter, K.*, Nachhaltige Politiken und Rechtsakte – Studie zum internationalen Stand der Dinge und zu einem Ablauf für Österreich; im Auftrag des BMLFUW, Wien 2005, S. 13.

Wichtigstes Element des Art 4 ist die internationale Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung der Pläne und/oder Programme für die Raumplanung. Für Österreich bedeutet dies eine entsprechende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften bei der Erstellung von Landesentwicklungs- und/oder Raumordnungsprogrammen, Sachprogrammen, Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und somit bei der Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Umwelterfordernissen in Grenzräumen. Weitere mögliche Formen der internationalen Zusammenarbeit können zB sein: bilaterale Abkommen, multilaterale Abkommen, finanzielle Unterstützung, Fortbildung/Training oder gemeinsame Projekte. Umsetzungsmöglichkeiten bestehen auch innerhalb der nichthoheitlichen Raumordnung. Die Umsetzung innerhalb Österreichs erfolgt durch die entsprechenden Länderabkommen gem Art 15 a B-VG. Ferner sind grenzüberschreitende Konsultationen gem Art 7 der SUP-RL vorgesehen, welche in den nationalen Umsetzungsvorschriften Niederschlag gefunden haben sollten. Diese finden jedoch nur im Falle der Auffassung eines Mitgliedstaates, dass die Durchführung eines Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben wird, bzw auf Antrag eines voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedstaates statt. Art 4 RauP hingegen geht von einer grundsätzlichen Kooperation und Koordination in der Raumplanung aus. Die SUP-RL kann demzufolge nur zu einem geringen Teil zur Umsetzung der staatsvertraglichen Vereinbarung beitragen. Die Einhaltung und Umsetzung der Vereinbarung ist auch Gegenstand des internationalen Überprüfungsverfahrens, wobei dort angemerkt wird, dass eine Zusammenarbeit bislang „auf der regionalen Ebene, nicht aber auf der staatlichen Ebene“ stattfindet und sich „auf diverse Interreg Projekte“ beschränke. Ferner wirke die Zusammenarbeit „allenfalls in der Verkehrsplanung und in grenzüberschreitenden Naturschutzgebieten“ (Überprüfungsbericht, S. 85 f.). Hier ist demnach noch unbedingter Umsetzungs- / Handlungsbedarf gegeben.

Artikel 5, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für Wasser und Energie, auch mit dem Ziel, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 1, 2: „Bei der Planung neuer Infrastruktureinrichtungen sind die Regelungen der Protokolle TourP, RauP sowie VerkP zu beachten.“ (S. 140). Ferner Punkt E.1. Technische Infrastruktur mit Verweis auf die Verpflichtungen aus dem EnerP (S. 153).

Artikel 6, Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien – dort, wo sie nicht bestehen – Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Satz 1

♦ UU GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF

Satz 2

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Zum Begriff der „Politiken“ siehe Anmerkung zu Art 3. Geht man davon aus, dass in Österreich grundsätzlich Instrumente iSd Satz 1 bestehen, so liegt der umsetzungsrelevante Schwerpunkt auf Satz 2. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt jedoch fest, dass die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einseitiger Raumnutzung entstehenden Gefahren nicht geeignet sind (S. 87). Die Raumplanung orientiere sich nach wie vor prioritär an der wirtschaftlichen Entwicklung und beschränke sich in der Realität meist auf Standortsplanungen und Siedlungsflächenentwicklungen sowie Industrie- und Gewerbezonplanung. Umfassende Instrumente zur Vermeidung würden, wenn sie überhaupt bestünden, nur marginal angewendet. Diverse Prüfverfahren (Raumverträglichkeitsprüfungen) seien meist nur auf den Einzelfall bezogen und berücksichtigen nur unzureichend den summarischen Effekt. Aufgrund dieser Beurteilung im Überprüfungsbericht der Republik Österreich ergibt sich unzweifelhaft ein dringender Handlungsbedarf, der uU auch gesetzgeberische Maßnahmen zur Schaffung und Nachbesserung des entsprechenden Instrumentariums erforderlich macht. Die Verpflichtungen aus Satz 2 sind unbedingt auch mittels schon bestehender Instrumente umzusetzen.

Artikel 7, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) *Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.*
- (2) *Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Zu Abs 2:

Wenn auch nicht vollständig deckungsgleich mit der Verpflichtung des Abs 2, so kann in diesem Zusammenhang dennoch auf die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hingewiesen werden. Diese dient als permanentes Organ von Bund, Ländern und Gemeinden der Befriedigung des Koordinationsbedarfs in der Raumordnung, der aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erwächst. Die Mitglieder sind: Bundeskanzler, Bundesminister, Landeshauptmänner und Gemeindevertreter. Das Österreichische Raumentwicklungskonzept“ (ÖRK; letzte Fassung aus dem Jahr 2001) wird von der ÖROK beschlossen und ist ein Konsensprodukt aller ÖROK-Partner. Es ist rechtlich jedoch unverbindlich und hat reine Leitbildfunktion.²⁵

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 8, Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

- (1) *Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt durch das Ausarbeiten von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.*
- (2) *Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.*
- (3) *Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt.*
- (4) *Sie legen die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete fest. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.*

²⁵ Vgl. *Haßlacher, P.*, Einführung in die Raumplanung und Raumordnung für Ökologen (Studienunterlage Universität Innsbruck, Wintersemester 2004/05), S. 14 ff.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Zu Abs 1:

Siehe Vorbemerkung zu Art 1.

Zu Abs 2:

Siehe Vorbemerkung zu Art 1 hinsichtlich des vorhandenen und umsetzungsrelevanten raumordnungsrechtlichen Instrumentariums. Die Erstellung der Pläne und/oder Programme ist verpflichtend. Es dürfte von der Vereinbarung einer *flächendeckenden* Erstellung (gesamter Alpenraum) auszugehen sein.

Zu Abs 3:

Auch im Zusammenhang mit Art 4 zu berücksichtigen.²⁶ Bislang erfolgt eine Abstimmung zwischen angrenzenden Gebietskörperschaften im Einzelfall, aber nicht regelmäßig (Überprüfungsbericht, S. 87). Zur Zusammenarbeit der Länder siehe Vereinbarungen gem Art 15 B-VG. In Zusammenschau mit Art 9 muss das Instrument der überörtlichen Raumordnung wieder intensiviert werden, da diesem mancherorts nur geringe Bedeutung beigemessen wird (BMLFUW: „Die Alpenkonvention: ...“, S. 17). Bezogen auf Flächenwidmungspläne bestehen zB in den Raumordnungsgesetzen regelmäßig Bestimmungen, die eine „Bedachtnahme“ auf die örtliche Raumplanung benachbarter Gemeinden, Länder und/oder Staaten vorschreiben (zB § 7 Abs 5 Tir. ROG). Diese Regelungen dürften der normierten „Beteiligung“ angrenzender Gebietskörperschaften nur ansatzweise entsprechen. Die Gebietskörperschaften werden zu intensiverer Kooperation untereinander angehalten.

Zu Abs 4:

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen für die Überprüfung und Änderung von überörtlichen und örtlichen Raumordnungsinstrumenten sowie der Durchführung von Bestandsaufnahmen und deren grundlegender Berücksichtigung bei der Erarbeitung bzw Überarbeitung der Instrumente ergibt sich aus den Raumordnungsgesetzen der Länder kein einheitliches Bild. Vergleichbar sind die Rechtsgrundlagen für eine Änderung der Planungsinstrumente hinsichtlich zweier Tatbestände: (1.) bei Änderung der (maßgeblichen) Rechtslage und (2.) bei (wesentlicher) Änderung der ursprünglichen Planungsvoraussetzungen. Teilweise vorgesehen sind Änderungsmöglichkeiten infolge neuer Planungsabsichten (§§ 2 lit c), 7, 19, 24 Bgld. ROG), bei Erfordernissen des Gemeinwohls bzw des öffentlichen Interesses (§§ 12, 36 OÖ ROG), zur Vermeidung drohender Entwicklungsprobleme (§ 11 Sbg. ROG), zur Vermeidung gesetzlicher Widersprüche bzw von Planungswidersprüchen (§§ 12, 30, 31 Stmk. ROG, §§ 32, 36 Tir. ROG) oder zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen (§ 32 Tir. ROG). Unterschiedlich ist auch die Ausgestaltung als „Muss-“ und „Kann-/Darf-“ Bestimmungen. Unterschiedliche Verpflichtungen zur periodischen Überprüfung enthalten § 35 Oö ROG (alle 10 Jahre Überprüfung des Flächenwidmungsplans im Hinblick auf die Ziele des Entwicklungskonzeptes) § 10 Abs 4 Tir. ROG (alle 10 Jahre Überprüfung der Raumordnungsprogramme, ob sie den gesetzlichen Verpflichtungen noch entsprechen) und § 24 VlbG. ROG (alle 5 Jahre Überprüfung der Flächenwidmungspläne, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind). Ähnlich uneinheitlich sind die rechtlichen Regelungen über Bestandsaufnahmen (§ 3 Bgld. ROG – Raumforschung; § 2 NÖ ROG – Grundlagenforschung; § 4 Stmk. ROG Bestandsaufnahmen für überörtliche Raumordnung; § 28 Tir. ROG – Bestandsaufnahmen bei örtlicher Raumordnung; § 5 VlbG. ROG – Grundlagenerhebung für überörtliche Raumplanung). Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass durch die Bundesländer eine eingehende Überprüfung der diesbezüglich vorhandenen gesetzlichen Grundlagen durchzuführen ist und diese ggf. den Vorgaben des Abs 4 anzupassen sind, bzw unmittelbar auf die Vertragsnorm gestützt wie folgt vorzugehen ist: (1.) Durchführung von Bestandsaufnahmen und Studien, (2.) Würdigung und Berücksichtigung der Ergebnisse im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung, (3.) periodische Überprüfung und ggf. Änderung der Pläne/Programme, wenn dies zur Erreichung der Ziele erforderlich ist.

²⁶ Eine Zusammenstellung aller Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit siehe oben im Teil A, S. 12 ff.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt D.1. Standortsicherung und Betriebsansiedlung, Ziel 3: Verstärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere von Gemeinden bei der Standortentwicklung (S. 128 f.: „Um die Ziele einer abgestimmten ökonomischen Raumentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit einlösen zu können, wird eine stärkere Betonung der überörtlichen Ebene notwendig sein. Zunehmende Bedeutung wird der überörtlichen Raumordnung (Raumplanung) bei der Festlegung von Standortkriterien und der Standortfindung von Großprojekten zukommen, deren Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinwegreichen.“)

Artikel 9, Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes:

(1) Regionale Wirtschaftsentwicklung

- a) *Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,*
- b) *Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,*
- c) *Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk, insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen, verstärken.*

(2) Ländlicher Raum

- a) *Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,*
- b) *Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,*
- c) *Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,*
- d) *Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen.*
- e) *Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.*

(3) Siedlungsraum

- a) *Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,*
- b) *Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,*
- c) *Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,*
- d) *Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,*
- e) *Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,*
- f) *Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,*
- g) *Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,*
- h) *Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.*

(4) Natur- und Landschaftsschutz

- a) *Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,*
- b) *Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.*

(5) Verkehr

- a) *Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,*
- b) *Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,*
- c) *Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,*
- d) *Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,*
- e) *Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.*

♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumplanung**

Die Umsetzungsverpflichtungen ergeben sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung. Eine Umsetzung findet statt durch alle erforderlichen Raumplanungsinstrumente mittels Berücksichtigung innerhalb der Ziele, Grundsätze und Maßnahmen. Hervorzuheben ist, dass in Art 9 oftmals direkt die konkrete Maßnahmenseite angesprochen ist. Beachte Bzgl der systematischen Einordnung und Wirkung auch die Vorbemerkung zu Art 1 RauP.

Raumordnungsrelevante Vorgaben aus allen Protokollen: siehe Zusammenstellung Teil A; zB Art 7 BodP: Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Planerstellung;

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsbeispiele: LEP Sbg. 2003: Art 9 Abs 1 durch D.1. Standortsicherung und Betriebsansiedlung, Maßnahme 8: Verwirklichung privatrechtlicher Kooperationen zum Ausgleich von Kosten und Nutzen überörtlicher Einrichtungen sowie Betriebsstandorten mit überörtlicher Bedeutung (S. 134). Art 9 Abs 3 f) durch Punkt B.1. Siedlungsentwicklung und Standortkriterien, Ziel 2: Konzentration der Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten möglichst im Bereich leistungsfähiger ÖV-Systeme sowie Punkt B.1., Maßnahme 5: Die künftige Siedlungsentwicklung soll vorrangig im Anschluss an bereits bestehende geeignete Siedlungen erfolgen (S. 100, 103). Ferner durch Punkt B.2.: Bebauung und Historische Zentren, Ziele 1, 3, 4 und Maßnahmen 1, 3, 6, 7, 8: Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Umgang mit Bauland und gezielte Verdichtung in den Ortszentren und Siedlungsschwerpunkten; Sicherung erhaltenswerter Bau- und Siedlungsstrukturen sowie von erhaltenswerten Kulturgütern und erhaltenswerte historische Stadt- und Ortszentren sollen in ihrem Bestand geschützt und maßvoll weiterentwickelt werden (S. 105 - 110; auch mit Verweis auf Art 7 BodP und Art 7 NatP, Maßnahmen 3, 6, 7 mit Bezug zu Art 9 Abs 3 a), h) RauP). Umsetzung von Art 9 Abs 3 c) durch Punkt C.2. Naturräumliche Gefährdungen und Wasserwirtschaft, Ziel 1: Absicherung des Dauersiedlungsraums vor Naturgefahren unter Berücksichtigung des Aspekts der Nachhaltigkeit. Umsetzung von Art 9 allgemein durch Punkt C.2. Naturräumliche Gefährdung und Wasserwirtschaft, Ziel 2: Freihaltung der Abflussräume und Gewässernahbereiche von Nutzungen, die den Abfluss und die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern beeinträchtigen (S. 123: Dieses Ziel entspricht vorrangig dem Grundsatz einer verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum.). Art 9 Abs 3 b) durch Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 4 (S. 141);

Artikel 10, Verträglichkeit der Projekte

- (1) *Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.*
- (2) *Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.*

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**
- ✦ **GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF**

Allgemeine Anmerkung: Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 10 Abs 1 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen, erwähnt dennoch, dass der Bestimmung durch das vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Rechnung getragen werde (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 69, 71; siehe auch Anm zu Art 11, 12 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 2, 8, 9 BodP).

Zu Abs 1:

In Bezug auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist zu differenzieren: Gegenstand der Prüfung bei der SUP sind „Pläne und Programme“ (Art 1, 2 SUP-RL). Gegenstand einer Prüfung i.S. von Art 10 Abs 1 sind „öffentliche und private Projekte“. Der Prüfungsgegenstand entspricht somit dem der UVP-RL („Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“), folglich dem des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006). Gelegentlich treten Ungenauigkeiten in der Abgrenzung auf, da im Zusammenhang mit Art 10 RauP hauptsächlich von einer „Raumverträglichkeitsprüfung“ (RVP) die Rede ist. Die in Art 10 Abs 1 aufgezählten Bezugsobjekte der Umweltauswirkungen lassen sich grundsätzlich in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 wieder finden (unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter). Entscheidend ist jedoch, dass § 1 Abs 1 UVP-G 2000 nicht explizit die Prüfung und Berücksichtigung der Auswirkungen eines Vorhabens auf den Raum vorsieht, so wie sie in Art 10 Abs 1 RauP Niederschlag gefunden haben. Die Prüfung der Raumverträglichkeit, ihre Beurteilung und Berücksichtigung bei der Genehmigung eines Vorhabens (Art 10 Abs 1 a.E.) ist jedoch ein entscheidendes Kriterium der staatsvertraglichen Verpflichtung. Die Belange des Raumes scheinen lediglich innerhalb der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE; vgl *Merl/List*, zu § 6 Abs 1 UVP-G 2000, S. 60, wonach Ziff. 1 der „nicht wertenden Beschreibung des Vorhabens im Hinblick auf den Raumbedarf“ dienen soll; *Wimmer/Bergthaler* in *Bergthaler/Weber/Wimmer*, S. 156, 172, 180, wo das „Raumgefüge“ als „Schutzgut“ und „Wirkungsort“ in der UVE Berücksichtigung finden soll)²⁷ und des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12 Abs 4 Z 5) Würdigung zu finden. Innerhalb des Raumordnungsrechts der Länder sind bislang nur wenige Ansätze einer Raumverträglichkeitsprüfung zu finden (in etwa vergleichbar mit Art 10 Abs 1: § 3 lit c) Kärntner Raumordnungsgesetz (freiwillige RVP); weitere Ansätze: § 8 Ziff 6 OÖ ROG; § 11 lit b) Sbg. ROG (für „Serveso II Betriebe“); § 1 Abs 1 Ziff. 13 NÖ ROG (für Erstellung von Plänen, nicht für Projekte; vgl auch Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001, 3.3.6, Ziff. 652 ff.). Wegen der mangelnden gesetzlichen Verankerung einer RVP im Sinne von Art 10 Abs 1 RauP in Österreich ist ein entsprechender Umsetzungsbedarf in der „Institutionalisierung der Raumverträglichkeitsprüfung auf Projektebene bzw auf vorgelagerter Ebene“ festzustellen (BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 20, 43). Siehe auch Ausführungen zur UVP und Alpenkonvention im Allgemeinen Teil, insbesondere zur Prüfung der Lebensverhältnisse der ansässigen Bevölkerung. Ein pragmatischer Ansatz wäre mit einer verstärkten Berücksichtigung der Raumverträglichkeit eines Projektes innerhalb von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu verfolgen.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 3 mit Verweis auf die Prüfungsverpflichtung: „Mit Inkrafttreten der Protokolle der Alpenkonvention hat sich das Erfordernis für Verträglichkeitsprüfungen maßgeblich erweitert.“ (S. 141, ua mit Verweis auf Art 12 RauP).

Zu Abs 2:

Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 93). Die Benachrichtigung muss erfolgen, wenn Auswirkungen zu erwarten sein werden. Der Überprüfungsbericht stellt fest, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung bisher „nicht immer“ stattgefunden hat bzw Vorhaben idR. erst

²⁷ *Bergthaler/Weber/Wimmer (Hrsg.), Die Umweltverträglichkeitsprüfung - Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Wien 1998*

nach Abschluss zur Kenntnis gebracht werden (S. 93 f.). Siehe ergänzend auch § 10 UVP-G 2000 (Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen) und die Vereinbarungen der ESPOO-Konvention.

Artikel 11, Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts

- a) *Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,*
- b) *die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,*
- c) *die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können,*
- d) *zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Allgemeine Anmerkung: Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 11 Abs 1 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 69 f.; siehe auch Anm zu Art 10, 12 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 2, 8, 9 BodP).

Es wurde bislang nicht geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen. Ferner wurde bislang nicht geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 94 f.).

Artikel 12, Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

- (1) *Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen zu unterstützen.*
- (2) *Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen müssen in Betracht gezogen werden:*
 - a) *Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneter Ebene zwischen Gebietskörperschaften,*
 - b) *Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,*
 - c) *Unterstützung grenzüberschreitender Projekte.*
- (3) *Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.*

Abs 1, 2

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Abs 3

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Allgemeine Anmerkung: Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 12 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen. Dennoch äußert er die Rechtsansicht, dass unter den in Art 12 genannten „wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen“ – wie aus den Aufzählungen in Art 11 und Art 12 Abs 2 RauP deutlich werde – nicht Genehmigungen für konkrete Anlagen zu verstehen seien, sondern generelle finanz- und wirtschaftspolitische Entscheidungen wie zB die Einrichtung von Förderungsmöglichkeiten für

die Landwirtschaft oder die Schaffung eines finanziellen Ausgleichs zwischen Gebietskörperschaften (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 69, 71 f.; siehe auch Anm zu Art 10, 11 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 2, 8, 9 BodP).

Zu Abs 3: Im Unterschied zu der Prüfungspflicht aus Abs 1, welche im Grunde auf die Sichtung weiterer unterstützender – wirtschafts- und finanzpolitischer – Optionen abzielt, ergibt sich aus Abs 2 ein direkter Prüfungsauftrag, der an festzustellende Tatsachen eine Rechtsfolge knüpft. Diese leicht zu übersehende Vereinbarung ist eine wesentliche Grundlage einer vorausschauend planvollen Nachhaltigkeitsstrategie, welche in einem zeitlich sehr frühen Stadium zum Tragen kommt. Die Verpflichtung richtet sich demzufolge insbesondere an politische Entscheidungsträger, wobei mit ihr ein genereller gesetzlicher Auftrag bezogen auf die Prüfung aller Förderungsmaßnahmen besteht (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 97). In ihr kommt wiederum die Grundintention zum Ausdruck, ökonomische Maßnahmen unter dem Korrektiv ihrer ökologischen Verträglichkeit zu betrachten. Sie enthält eine konkrete Leitlinie für die Abwägung ökonomischer und ökologischer Belange: Denjenigen Maßnahmen, die mit dem Umweltschutz und den Zielen der nachhaltigen Entwicklung (siehe Art 1 RauP) vereinbar sind, ist der Vorrang einzuräumen. Abs 3 beinhaltet somit zwei wesentliche Tatbestandskomponenten: (I.) Eine **Prüfung** der Auswirkungen (1.) bestehender und (2.) zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf (a) die Umwelt und (b) den Raum, (II.) eine **Abwägung**, deren Ergebnis die vorrangige Berücksichtigung derjenigen Maßnahmen ist, die (1.) mit dem Schutz der Umwelt und (2.) mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Eine innerstaatliche Anwendung und somit Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung hat noch nicht stattgefunden, die gesamte Umsetzung des Art 12 erscheint noch mangelhaft (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 95 f.).

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 3: „Die Erweiterung bzw der Zusammenschluss von Skigebieten sind in ihrer Wirkung auf Naturraum, Wirtschaft und Infrastruktur einer ganzheitlichen Prüfung (Raumverträglichkeitsprüfung) zu unterziehen.“ (S. 140, ua mit Verweis auf Art 10 RauP).

Artikel 13, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 14, Forschung und Beobachtung

- (1) *Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.*
- (2) *Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.*

✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 15, Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 16, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 17, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.*
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.*
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.*
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.*

Artikel 18, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.*
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.*

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) Entschieden die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 20, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.*
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 21, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bergwald“

BGBl III Nr 233/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Erkenntnis, dass der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche - oft weit über die Berggebiete hinausreichend - den wirksamsten, wirtschaftlichsten und landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, insbesondere Erosionen, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag, leisten kann,

im Wissen, dass der Wald Kohlendioxid der Atmosphäre entnimmt und den Kohlenstoff im Holz über sehr lange Zeiträume klimawirksam bindet,

in dem Bewusstsein, dass der Bergwald für den regionalen Klimaausgleich, für die Reinigung der Luft sowie für den Wasserhaushalt unentbehrlich ist,

in Anbetracht der Tatsache, dass der Erholungsfunktion des Bergwalds eine für alle Menschen wachsende Bedeutung zukommt,

im Wissen, dass der Bergwald eine Quelle erneuerbarer Rohstoffe ist, deren Bedeutung in einer Welt des steigenden Ressourcenverbrauchs besonderes wichtig ist, dass er aber auch als Arbeitsplatz und Einkommensquelle gerade im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist,

in Kenntnis der Tatsache, dass die Bergwaldökosysteme wichtige Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind,

in der Überzeugung, dass vor allem die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, wie er traditionell in der europäischen Forstwirtschaft geprägt und weiterentwickelt wird, alle wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellt,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen sind wie folgt übereingekommen:

◆ AUSLEGUNGSHILFE

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziel

- (1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.
- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem
 - natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
 - ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
 - autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
 - Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Abs 1

- ✦ **AUSLEGUNGSHILFE**
- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Abs 2

- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Zu Abs 1:

Der Begriff „Bergwald“ umfasst alle Wälder innerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention gem der Anlage zu Art 1 Abs 1 Alpenkonvention. Korrespondierende Bestimmungen: § 1 ForstG 1975 (BGBl Nr 440 idF BGBl I Nr 87/2005) auch zu Abs 2; zum Begriff „Bergwald“: §§ 1a und 2 ForstG.

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung konkretisiert bzw beschreibt die maßgeblichen Ziele des Protokolls „Bergwald“.

- natürliche Waldverjüngungsverfahren

Mit Art 1 Abs 2 korrespondierend ist das Gebot der § 13 Abs 3, 4 ForstG. Art 1 Abs 2 kann auch ergänzend oder bei der Auslegung des § 13 Abs 3, 4 ForstG berücksichtigt werden.

Aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Novelle des ForstG 2002 (ErlRV 2002)²⁸: „Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen werden nicht nur die Wiederbewaldungsfristen in Abs 2 und 4 um jeweils zwei Jahre verlängert, sondern die forstpolitische Sicht betreffend die Wiederbewaldung einer grundsätzlichen Neuorientierung unterzogen. Erstmals wird (durch die Neuformulierung des Abs 3) die Naturverjüngung nicht auf einzelne qualifizierte Flächen beschränkt, sondern als eine in jedem Fall in Betracht kommende – in rechtlicher Hinsicht – gleichwertige Möglichkeit der Wiederbewaldung anerkannt. Über die rechtliche Gleichstellung hinaus wird durch die als forstpolitisches Postulat zu verstehende Formulierung ‚die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen‘ dieser prioritäre Bedeutung zugemessen. Die Wiederbewaldung mit Naturverjüngung sollte generell Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein und nicht nur auf standortgerechte Altbestände beschränkt bleiben. Wissenschaft und Praxis haben gezeigt, dass das allgemeine Naturverjüngungspotential auf Waldstandorten enorm groß ist und dem Naturangebot auch im Sinne von Biodiversität und Artenvielfalt damit Raum gegeben wird.“

Das ForstG gab der Aufforstung den Vorrang, die ForstGNov 1987 richtete an die Waldbewirtschaftler den Wunsch, standortgerechte Altbestände natürlich zu verjüngen. Die ForstG Novelle 2002 subsumiert sowohl Aufforstung als auch Naturverjüngung unter „Wiederbewaldung“. Die ErlRV 2002 sieht Naturverjüngung als prioritär – ganz unabhängig vom Altbestand – an. Damit folgt das ForstG dem allgemeinen Trend in Wissenschaft und Praxis hin

²⁸ RV 970 Blg. NR XXI. GP.

zu „naturnaher Waldwirtschaft“.²⁹ Der Anteil der Naturverjüngung ist gem Österreichischem Waldbericht 2004 im Verhältnis zu Kulturen gestiegen (vgl S. 42: WiWa 69 %; SWiE 88 %; SWaE 100 %; gesamt 72 %). Die wesentliche Grundlage für die natürliche Verjüngung von Waldbeständen ist die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (Schalenwildbestände, Waldweide).

- gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten

Es ist zwischen den Begriffen „standortstauglich“ und „standortsgerecht“ (= „standortsgemäß“) zu differenzieren. „Standortstauglichkeit“, in § 13 Abs 1 ForstG verwendet, ist schon dann gegeben, wenn die Wuchsbedingungen nach den gegebenen standörtlichen Verhältnissen ein Gedeihen zulassen. „Standortstauglich“ ist nicht mit „autochthon“ oder „standortsgemäß“ (= „standortsgerecht“) gleichzusetzen.³⁰ „Standortsgemäß“ ist ein Baum oder Baumbestand, wenn er am Ort des Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereint und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat (vgl Dobbertin, M.-K.: Indicators for forest biodiversity in Europe: Proposal for terms and definitions, Technical Report No. 4, S. 9). Diesbezüglich enthält das BWaldP ambitioniertere Anforderungen als das ForstG, die durch die Vertragsparteien umgesetzt sind. In Österreich erfolgt die Berücksichtigung zB im Zuge des österreichischen Walddialoges und bei zahlreichen Beratungen im Rahmen des forstlichen Managements. Der Begriff „standortsgerecht“ findet auch Verwendung in § 3 UVP-G 2000 (idF BGBl I Nr 14/2005) iVm Anhang 1, Z. 46, ebenso auch in § 52 Abs 3 lit a) Tir. JagdG 2004 (LGBl 41/2004). Die vom BWaldP angestrebte potentiell natürliche Waldvegetation (PNV) mit einem möglichst vielfältigen und naturbezogenen Baumartenspektrum, soll die Grundlage forstlichen Handelns werden (Scheiring, „Das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention“ S. 270). Wesentliches Merkmal naturnaher Waldökosysteme ist die möglichst weitgehende Übereinstimmung der Artenzusammensetzung mit der ursprünglichen Vegetation des Standortes. Die PNV wird hierzu als Vergleichsmodell verwendet. Darunter wird jenes Artengefüge verstanden, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch nicht mehr eingriffe. Die PNV beschreibt damit ein Artengefüge auf der Basis des aktuellen Standortpotenzials. Die PNV sollte als Grundlage des forstlichen Handelns dienen, darf jedoch kein Korsett darstellen, das 1:1 umgesetzt werden muss. ZB gibt es Anforderungen an die Schutzleistung eines Waldbestandes, die von der „wissenschaftlich reinen PNV“ nicht erbracht werden können. Auch können zB zum Erhalt bestimmter Naturlandschaften, der Wohlfahrts- oder Erholungswirkung sowie der Nutzwirkung Abweichungen erforderlich sein. Siehe entsprechend zu Art 1 Abs 2 1., 2. Teilstrich auch die Verpflichtung des Art 7 Abs 2 BWaldP.

- Einsatz von autochthonem forstlichem Vermehrungsgut

Begriffe nach österreichischem Recht siehe Forstliches VermehrungsgutG 2002 (BGBl I Nr 110/2002): § 2 Ziff. 1. „Forstliches Vermehrungsgut: Vermehrungsgut der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind, vor allem die in Anhang I angeführten.“ § 2 Ziff. 2. „Vermehrungsgut: a) Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind; b) Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen und andere Pflanzenteile, die zur Auspflanzung im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind; c) Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.“ § 2 Ziff. 4 „Autochthon oder indigen: a) Autochthone Erntebestände oder Saatgutquellen: Ein autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle stammt in der Regel aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung. Der Erntebestand oder die Saatgutquelle kann dabei im Ausnahmefall künstlich aus generativem Vermehrungsgut, das in demselben Erntebestand oder in derselben Saatgutquelle oder in dichtbenachbarten autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen geerntet wurde, begründet worden sein; b) Indigene Erntebestände oder Saatgutquellen: Ein indigener Erntebestand oder Saatgutquelle ist autochthon oder künstlich aus Saatgut begründet

²⁹ Vgl Brawenz/Kind/Reindl, Forstgesetz 3. Auflage, Wien 2005, § 13 Anm 6.

³⁰ Vgl Brawenz/Kind/Reindl, § 13 Anm 3, 4; § 100 Anm 6.

worden, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.“ Der Anwendungsbereich des Forstlichen VermehrungsgutG 2002 ist gem § 1 Abs 1 die Erzeugung, die Einfuhr, die Ausfuhr und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut der im Anhang I gemäß § 40 Ziff. 1 angeführten Baumarten und künstlichen Hybriden im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG vom 22.12.1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Abl. Nr L 11, 15.01.2000 S. 17). Beachte auch die Forstliche VermehrungsgutVO 2002 (BGBl II Nr 480/2002).

ForstG und Forstliches VermehrungsgutG enthalten keine dem Art 1 Abs 2 3. Teilstich BWaldP vergleichbaren Normen, dürften jedoch zu einer mittelbaren Umsetzung der Verpflichtung ebenso wie die gute fachliche Praxis und die Forstförderung beitragen.

- Bodenerosion und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermeiden

Bestimmungen des Forstgesetzes: Bringung: § 58 Abs 3, 4, 5; § 60; Nutzung: § 80 ff., insb § 82; UU auch Verbot der Waldverwüstung § 16;

Der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer bislang unzureichenden Umsetzung der Vorgabe aus (S. 169) und verweist auf einen Handlungsbedarf, der auch im Zuge des österreichischen Walddialoges detailliert behandelt wird.

Artikel 2, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- a) *Luftschadstoffbelastungen – Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.*
- b) *Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.*
- c) *Waldweide – Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.*
- d) *Erholungsnutzung – Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.*
- e) *Waldwirtschaftliche Nutzung – Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.*
- f) *Waldbrandgefahr – Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.*
- g) *Fachpersonal – Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.*

lit a)

- ♣ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**
- ♣ **GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF**

lit b)

- ♣ **Ggf. GESETZGEBERISCHER HANDLUNGSBEDARF**
- ♣ **DIREKT VERPFLICHTEND Bzgl Abschlussplanung**

lit c), d)

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND

lit e)

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

lit f), g)

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Allgemeine Anmerkung

Inhaltlich entspricht Art 2 BWaldP nicht ganz vergleichbaren Konventionsbestimmungen mit gleichlautender Überschrift wie zB Art 4 NatP, Art 3 TourP, Art 4 VerkP. Wo diese Vorschriften ausschließlich den Anspruch einer materieübergreifenden Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle verwirklichen, enthalten die Buchstaben a) bis g) des Art 2 BWaldP konkrete Vorgaben.

Zu lit a):

Bestimmungen des Forstrechts: §§ 47 ff. ForstG 1975; Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl Nr 199/1984); Ferner § 3 Abs 3 IG-L (BGBl I Nr 115/1997) iVm Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl II Nr 298/2001);

Das österreichische Waldprogramm führt auf Seite 37 dazu aus: „Ungeachtet der im internationalen Vergleich sehr ambitionierten Emissionsbeschränkungen ist festzuhalten, dass die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen keinen umfassenden Schutz der forstlichen Vegetation vor Immissionen gewährleisten. Keine Regelung berücksichtigt die synergistischen Wirkungen bzw die Tatsache, dass auch subtoxische Konzentrationen bzw Dosen indirekt zu negativen Wirkungen führen können.“ In der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen fehlen Grenzwerte für Ozon (kein „Emissionsstoff“) und für Stickstoffoxide, das Ozongesetz sieht lediglich Zielwerte für 2010 und Ziele für 2020, jedoch keine verbindlichen Grenzwerte vor. Entsprechende Expertenvorschläge wurden im Rahmen des österreichischen Walddialoges eingebracht. Diese werden im permanenten Waldforum zur Realisierung eines umfassenden Waldschutzes vor forstschädlichen Luftverunreinigungen weiter behandelt. Im Immissionsschutzgesetz Luft fehlen Tages- und Halbstundenmittelwerte für einen umfassenden Schutz (so „Österreichischer Waldbericht 2004“, BMLFUW, Wien 2005, S. 22). Ferner wurden bislang keine direkt auf den Bergwald abgestimmten Maßnahmen ergriffen (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 169, hier die zuvor genannte Kritik bestätigt). Die o.g. Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation enthält nur Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid und ist deshalb für eine Umsetzung der Vertragsnorm ebenso ungeeignet. Zu beachten ist, dass Art 2 a) den Schutz des gesamten „Waldökosystems“ vor Luftschadstoffen verlangt. Es geht dabei vor allem darum, die Schadstoffbelastungen auf jenes Maß zu reduzieren, dass dabei alle, auch die schwächeren Teile des Ökosystems „Bergwald“ voll geschützt werden.³¹ Demgegenüber definiert § 47 ForstG 1975 Forstschädliche Luftverunreinigungen im Sinne des Gesetzes als messbare Schäden an Waldboden oder Bewuchs (Gefährdung der Waldkultur). Nach Jäger deutet der Begriff „messbarer Schaden“ darauf hin, dass eine nachteilige Veränderung des Vermögens des Geschädigten maßgeblich sei.³² Unter „Bewuchs“ sind die im Anhang zum Forstgesetz angeführten Arten zu verstehen, da nur diese für die Waldeigenschaft im Sinne des ForstG maßgeblich sind. Immissionsgrenzwerte gemäß § 48 Abs 1 lit b) haben sich nach dem ForstG 1975 daher an der Empfindlichkeit nur dieser Baumarten zu orientieren.³³ Das Schutzgut i.S. des BWaldP ist ggü. dem des ForstG somit weiter gefasst. Das gesamte Ökosystem ist das Schutzgut, dem die jeweils festgelegten Grenzwerte Rechnung tragen müssen (Scheiring, a.a.O., S. 268; Türk, a.a.O., S. 185 ff.). Somit dürfte eine nachteilige Veränderung am

³¹ Scheiring H., Das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention, 1996, S. 267, 269 sowie auch Türk, Ökosystemare Schadstoffgrenzwerte als Voraussetzung für die Umsetzung des Bergwaldprotokolls, S. 185 ff; beide in: Das Bergwaldprotokoll: Forderungen an den Wald - Forderungen an die Gesellschaft. Blackwell Wissenschaftsverlag, Berlin 1996.

³² Vgl Jäger, F., Forstrecht mit Kommentar, 3. Aufl., Wien 2003, S. 226, § 47 Rn. 3.

³³ Vgl Jäger, F., Forstrecht, S265 ff, § 47 Rn. 2-6.

Vermögen eines Geschädigten nicht mehr Maßstab sein können. Auch aus diesen Gründen sind forstgesetzliche Regelungen alleine nicht geeignet, dem BWaldP in diesem Fall ausreichend zu entsprechen.

Zu lit b):

Korrespondierendes Landesrecht: ALLGEMEIN: Bestimmungen zur Wildökologischen Raumplanung in manchen Landesjagdgesetzen (zB § 57 Sbg. JagdG, § 3 Krtn. JagdG); **BURGENLAND:** § 108 Bgl. JagdG 2004 (BGBl Nr 11/2005); **KÄRNTEN:** §§ 71, 72 Krtn. JagdG 2000 (K-JG, LGBl Nr 21/2000 idF LGBl Nr 53/2006); **NIEDERÖSTERREICH:** §§ 99, 100 NÖ JagdG 1974 (NÖ JG / LGBl 6500-20; LGBl 0700-3); **ÖBERÖSTERREICH:** §§ 49, 64 OÖ JagdG (LGBl Nr 32/1964 idF LGBL Nr 24/2004), hier insbesondere § 50 OÖ JagdG iVm § 1 Abs 2 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste (idF LGBl Nr 24/2004): Orientierung des Abschussplanes an ökologisch und wirtschaftlich tragbarer Wilddichte. Ausschlaggebend hierfür ist die natürliche Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen. Der Verbissgrad und die Fegeschäden sind zu berücksichtigen.; **SALZBURG:** § 90 Sbg. JagdG 1993 (LGBl Nr 100/1993 idF LGBl Nr 63/2006); **STIEIERMARK:** § 61 Stmk. JagdG 1986 (LGBl Nr 23/1986 idF LGBl Nr 78/2005); **TIROL:** § 52 Tir. JagdG 2004 (LGBl 41/2004 idF LGBl Nr 34/2006); **VORARLBERG:** § 41 Vbg. JagdG (LGBl Nr 32/1988 idF LGBl Nr 35/2004);

„Die (...) immanente Wald-Wild-Frage im Hinblick auf eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen stellt ein zentrales umsetzungsrelevantes Problem dar.“ („Die Alpenkonvention – ...“, BMLFUW, S. 23). Zum Begriff „standortgerecht“ siehe Anmerkung zu Art 1 Abs 2 2. Teilstrich BWaldP. Art 2 b) BWaldP ist bei der Anwendung und Auslegung der landesgesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu berücksichtigen. Ggü. anderslautenden landesgesetzlichen Bestimmungen dürfte uU auch Derogation in Erwägung zu ziehen sein. Wesentlich ist die Verpflichtung zur *Begrenzung des Schalenwildes ohne besondere Schutzmaßnahmen*. Die meisten Jagdgesetze der Länder sehen die Durchführung von Schutzmaßnahmen wie Wildzäune oder Mittel zum Schutz einzelner Pflanzen als Regelfall vor, nur im Ausnahmefall die Reduktion des Wildbestandes (vgl § 41 Abs 2, 5 Vbg. JagdG). Ferner werden die Maßnahmen entgegen Art 2 b) BWaldP idR räumlich auf Naturverjüngungsbestände beschränkt. Der österreichische Waldbericht verdeutlicht die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung des Art 2 b) und deren Umsetzung. Sinnvoll ist die Regelung auch deshalb, da sich die Orientierung der Wildstände am messbaren Indikator „natürliche und standortgerechte Verjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen“ positiv auf die Habitatqualität der Waldbestände auswirkt, weil mehr Verjüngung gleichzeitig auch mehr Äsungspotenzial und bessere Einstandsmöglichkeiten für das Wild bedeutet. Damit leistet die Bergwaldwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wildlebensräume. Eine entsprechende Anpassung der Länder wäre dort, wo Widersprüche im Regel – Ausnahmeverhältnis bestehen, aus Gründen der Rechtssicherheit und eines effektiven Vollzugs geboten (vgl „Die Alpenkonvention – ...“, a.a.O., S. 23: „Es dürfte also außer Streit sein, dass Anpassungen in den Jagdgesetzen der Länder einschließlich der Installierung einer verpflichtenden Verjüngungsstandserhebung notwendig sein werden, um dieser Forderung des Bergwaldprotokolls gerecht zu werden.“, ferner S. 26 zum entsprechenden Umsetzungserfordernis). Zur Realisierung eines bundesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes für den Wildeinfluss wurde gemeinsam durch Bund und Länder ein wissenschaftlich allgemein anerkanntes Wildeinflussmonitoring einvernehmlich etabliert, welches im Jahr 2007 erstmals bundesweite Ergebnisse liefern wird.

Gemäß dem Österreichischen Waldbericht 2004 hat der Anteil der Jugendfläche mit Wildeinfluss in Form von Leittriebverbiss von 85% auf 91% zugenommen. Da die Beurteilung des Wildeinflusses auf der Probefläche nach einem Soll-Ist-Vergleich der ungeschädigten Pflanzen mit der geforderten Soll-Zahl erfolgt, wirkte sich das momentan höhere Angebot an frischen Verjüngungspflanzen positiv auf das Gesamtergebnis aus. Der Anteil der Flächen, auf denen Wildeinfluss als Schaden beurteilt wurde, habe daher gegenüber der letzten Inventurperiode abgenommen. Auf den Flächen mit ausreichender Stammzahl seien ohne Berücksichtigung von Zielbaumarten etwas über ein Drittel der Fläche als von Schalenwild geschädigt einzustufen (36 % ggü. 55 % in der Periode 5). Würde man alle Flächen beurteilen (auch diejenigen ohne ausreichende Stammzahl) und berücksichtige man auch die Zielbaumarten, so seien fast drei Viertel des verjüngungsnotwendigen Waldes als geschädigt einzustufen (73 % ggü. 78 % in der 5. Periode). Der Anteil der Flächen mit untragbarem Wildeinfluss sei also leicht zurück gegangen. Auf denjenigen Flächen, auf denen die Zielbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft nicht ausreichend vorhanden sind, habe jedoch

der Anteil der geschädigten Flächen um 15 % zugenommen. Dies bedeute, dass der untragbare Wildeinfluss zwar insgesamt etwas abgenommen habe, sich jedoch auf einer kleineren Fläche konzentrierte und dort stärker auswirke als früher (so „Österreichischer Waldbericht 2004“, BMLFUW, Wien 2005, S. 43).

Bezüglich Art 2 b) BWaldP ist ein Handlungsbedarf festzustellen, der einerseits in Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände auf nationaler Ebene besteht und andererseits in der diesbezüglichen Abstimmung mit den anderen Vertragsparteien.

Zu lit c):

Korrespondierendes Bundesrecht: §§ 6, 37, 101, 174 Abs 1 Nr 14, 15 ForstG 1975; § 3 SchutzwaldVO (BGBl Nr 398/1977);

Korrespondierendes Landesrecht: **KÄRNTEN:** § 87 e) Flurverfassungs-LandesG 1979 (LGBl Nr 64/1979 idF LGBl Nr 10/2003); **NIEDERÖSTERREICH:** § 1 Abs 2 c) Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich (StG LGBl 6630, 7/81 1981-02-04); **SALZBURG:** § 76 Nr 5 Sbg. Flurverfassungs-LandG 1973 (LGBl Nr 1/1973 idF LGBl Nr 58/2003); § 5 Abs 1 Forstgesetz-AusführungsG des Landes Sbg. (idF LGBl Nr 46/2001); **STIEIERMARK:** § 36 Nr 5 Stmk. AgrargemeinschaftsG 1985 (LGBl Nr 8/1986 idF LGBl Nr 78/2001); **TIROL:** § 36 ff. Tir. Waldordnung 2005 (LGBl 55/2005); **VORARLBERG:** § 70 lit c) FlurverfassungsG Vbg. (LGBl Nr 2/1979 idF LGBl Nr 32/2006);

Art 2 c) BWaldP ist bei Anwendung und Auslegung der Bestimmungen, insb der landesgesetzlichen Bestimmungen, zu berücksichtigen. Bzgl Art 2 c) BWaldP ausgewogene Regelung in Tir. Waldordnung. Ein Problem insgesamt ist auch die Belastung des Bergwaldes mit Weiderechten, insbesondere verbesserungsbedürftiger Schutzwaldbestände. Eine Umsetzung erfolgt auch innerhalb von Schutzwald-Pflegeprojekten bzw Schutzwald Verbesserungsprojekten (vgl BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 23). Der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer bislang „teilweisen“ Umsetzung der Vorgabe aus (S. 170). Es könnte eine wichtige Aufgabe sein, auf Grundlage der Protokolle BLandWP und BWaldP eine grundsätzliche Lösung zu finden. Diesbezügliche Vereinbarungen des BLandWP: Art 10, 13.

Zu lit d):

Korrespondierende Bestimmungen: §§ 33, 34, 36 ForstG 1975

Zu lit e):

Korrespondierendes Bundesrecht: §§ 141, 142 Abs 1 Nr 3, Abs 2 Nr 10, 145 Abs 1, 2 ForstG 1975; BundesG zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung (BGBl Nr 309/1992 idF BGBl I Nr 59/2002);

Korrespondierendes Landesrecht: **TIROL:** § 58 ff. Tiroler Waldordnung 2005 (LGBl 55/2005);

Der Handlungsbedarf wird im österreichischen Waldprogramm sehr umfassend beschrieben und enthält ambitionierte Zielsetzungen, die den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern forcieren soll. Dafür werden auch entsprechende Maßnahmen zur Realisierung vorgeschlagen. Entsprechend den Zielsetzungen der österreichischen Forstpolitik sind die Rahmenbedingungen für die Holzproduktion derart zu gestalten, dass jegliches in Verkehr gebrachte Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt. Diesbezüglich laufen auch umfangreiche Bemühungen, dieses Anliegen weltweit bestmöglich umzusetzen. Die „Waldcharta“ und „Holzcharta“ beinhalten ebenfalls entsprechende politische Willenserklärungen, die zB in der Wohnbauförderung, bei der öffentlichen Beschaffung und bei der Steigerung des Holzkonsums etc. laufend realisiert werden.

Zu lit f):

Bestimmungen im Sinne der Vereinbarung: **BUNDESRECHT:** §§ 40 – 42 ForstG 1975; **BURGENLAND:** §§ 12 – 18 Bgl. ForstausführungsG (idF LGBl Nr 32/2001); **VORARLBERG:** §§ 15 – 26 LandesforstG Vbg. (Gesetz über einige forstpolizeilichen Maßnahmen und über die Waldaufseher, idF LGBl 27/2005); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ ForstausführungsG (LGBl. Nr 216/01); **STIEIERMARK:** §§ 9 – 16 Stmk. WaldschutzG (idF LGBl Nr 58/2000); **TIROL:** § 46 Tir. Waldordnung 2005 (LGBl Nr 55/2005);

Zu lit g)

Bestimmungen im Sinne der Vereinbarung: **BUNDESRECHT:** § 104 ff., insb § 113 ForstG 1975; **TIROL/VORARLBERG:** Ermächtigungsnormen: § 96 ForstG, Art 10 Abs 2 B-VG; **VORARLBERG:** §§ 36, 37 LandesforstG Vbg. (idF LGBl 27/2005); **TIROL:** § 1 ff. Tir. Waldordnung 2005 (LGBl Nr 55/2005); **NIEDERÖSTERREICH:** § 23 NÖ ForstausführungsG (LGBl. Nr 216/01); **SALZBURG:** § 12 des Forstgesetz-

Ausführungsgesetz Salzburg (idF LGBl Nr 46/2001); **KÄRNTEN:** § 11 des Landes-Forstgesetzes Krnt. (idF LGBl Nr 21/1989); **STIEIERMARK:** §§ 1, 2 Stmk. Waldschutzgesetz (idF LGBl Nr 58/2000);

Der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer bislang nur „teilweisen“ Umsetzung der Vorgabe aus (S. 170). Die Bedenken dürften sich auf die Quantität des zur Verfügung stehenden Fachpersonals beziehen. Es wird zu prüfen sein, in wie weit der zur Verfügung stehende Personalstand zur Sicherstellung der Erfüllung aller sich aus dem Bergwaldprotokoll ergebenden Verpflichtungen ausreicht (vgl BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 24).

Artikel 3, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) *Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.*
- (2) *Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

In Österreich wird unter anderem im Zuge des österreichischen Walddialoges, im daraus resultierenden permanenten Waldforum und bei der Umsetzung der Schutzwaldstrategie im Rahmen von „Schutzwaldplattformen“ auf allen Ebenen die Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaften im breiten Umfang ermöglicht. Nicht zuletzt werden im für den Wald relevanten Förderwesen die Gebietskörperschaften entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen in die örtlichen Entscheidungen eingebunden.

Artikel 4, Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) *gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,*
- b) *durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,*
- c) *durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

Internationale Zusammenarbeit erfolgt durch gemeinsame Bewertung der forstpolitischen Entwicklung, Förderung der Kooperation zwischen Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen, –Forcierung gemeinsamer Initiativen, Stärkung des Kenntnis- und Erfahrungsaustausches. Auf genereller forstpolitischer Ebene erfolgen umfangreiche Konsultationen der Vertragsparteien, die auch den Zielbestimmungen des Bergwaldprotokolls Rechnung tragen (zB Network Mountain Forest, internationale Forstdirektorentreffen). Hinsichtlich spezieller projektsbezogener Entscheidungen gelten gesetzliche Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Darüber hinaus gehende im Sinne des Bergwaldprotokolls vorgesehene Konsultationen werden in zunehmendem Maße fallspezifisch durchgeführt. In Kärnten Interreg IIIa Projekt mit Italien „Harmonisierung der Systeme im forstwirtschaftlichen Bereich“. In Tirol gemeinsame Projekte, zB NAB – Interreg IIIb – www.tirol.gv.at/nab (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 171, 172). Zur Umsetzung des Art 4 BWaldP sind in weiterer Folge verstärkt Maßnahmen zu setzen wie gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung des Protokolls,

grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien.

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 5, Planungsgrundlagen

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

Entsprechende forstgesetzliche Planungsinstrumente: Forstliche Raumplanung, §§ 6 – 11 ForstG 1975, insbesondere § 8 Abs 2 ForstG 1975: Forstliche Raumpläne sind a) der Waldentwicklungsplan (§ 9), b) der Waldfachplan (§ 10), c) der Gefahrenzonenplan (§ 11).

In Österreich bestehen mit dem Forstgesetz 1975 die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die forstliche Raumplanung. Unter anderem ist bundesweit die Waldentwicklungsplanung vorzunehmen. Diese beinhaltet eine kartographische Darstellung im Maßstab 1 : 50 000 aller im Forstgesetz verankerten Waldwirkungen und umfangreiche textliche Darstellungen für sämtliche Waldfunktionsflächen in Österreich. Eine Datenbank und GIS-mäßige Darstellung ist im Aufbau. Entsprechend der Verordnung über den Waldentwicklungsplan ist bei „hoher Wertigkeit“ von mehr als einer der zu bewertenden Funktionen die Leitfunktion nach der Reihung Schutzfunktion vor Wohlfahrtsfunktion vor Erholungsfunktion festzulegen. Standortserkundungen sind derzeit auf unterschiedlichem Niveau in Österreich gegeben. Eine bundesweite Standortkartierung besteht in Österreich derzeit nicht. Einerseits liegen jedoch flächendeckende Waldbodenkartierungsergebnisse vor, deren laufendes Monitoring in Kooperation des Bundes mit den Bundesländern noch sicherzustellen wäre und andererseits verfügen zahlreiche österreichische Forstbetriebe über Einrichtungswerke mit bezughabenden Standortbeschreibungen. Im Zuge der österreichischen Schutzwaldstrategie laufen Pilotprojekte zur Verfeinerung der geologischen Kartenwerke, die Ableitungen schutzwaldrelevanter Aussagen regionenweise erwarten lassen.

ZB ist in Tirol eine Standortkartierung in Arbeit, voraussichtliche Fertigstellung 2010.³⁴ Der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer bislang nur „teilweisen“ Umsetzung der Vorgabe aus (S. 172).

Artikel 6, Schutzfunktionen des Bergwalds

- (1) *Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.*
- (2) *Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.*

³⁴ Zur Standortserkundung nach dem BWaldP siehe auch Stöhr, Standortserkundung als Planungsgrundlage, in: Das Bergwaldprotokoll: Forderungen an den Wald - Forderungen an die Gesellschaft. Blackwell Wissenschaftsverlag, Berlin 1996. S. 175 ff.

Abs 1

- ♦ UNMITTELBARE ANWENDBARKEIT: UNTERSCHIEDLICHE RECHTSANSICHTEN

Abs 2

- ♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Zu Abs 1:

Korrespondierendes Forstrecht: Rodung: § 17 ff. ForstG 1975; Wälder mit Sonderbehandlung: §§ 21 – 24 ForstG 1975, insbesondere § 21 Abs 1 ForstG (Standortschutzwälder), § 21 Abs 2 ForstG (Objektschutzwälder); ferner auch Rodungserlass des BMLFUW vom 12. Juli 2002, Zl. 13.205/02-I 3/02 idF vom 28. August 2003, Zl. 13.205/01-I 3/03;

Sinn und Zweck sowie die Bedeutung der Konventionsnorm im Hinblick auf den Schutz vor Naturgefahren erschließen sich auch angesichts des 4. Absatzes der Präambel zum BWaldP. Eine wortgleiche Protokollbestimmung ist in Art 13 Abs 1 BodP enthalten. Der VwGH stellt in seinem Erkenntnis vom 8. Juni 2005 in Bezug auf den Begriff „Wälder mit Schutzfunktionen“ des Art 14 Abs 1 3. Teilstich 1. Alt. BodP fest, dass dieser Begriff nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach § 21 Abs 1 ForstG sei, sondern im Sinne des Art 13 BodP jedenfalls „Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen“, somit also neben den Standortschutzwäldern nach § 21 Abs 1 ForstG auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs 2 ForstG mitumfasse (VwGH, Erkenntnis vom 8. Juni 2005, Zl. 2004/03/0116-10, S. 22, 23). Gleiches muss für Art 6 Abs 1 BWaldP und Art 13 Abs 1 BodP gelten. Somit enthalten hinsichtlich der Behandlung von Schutzwäldern die Art 14 Abs 1 3. Teilstich 1. Alt. BodP, Art 13 Abs 1 BodP und Art 6 Abs 1 BWaldP spezielle Bestimmungen, die im Allgemeinen sowohl Standort- als auch Objektschutzwälder betreffen.

Wichtige Tatbestandsvoraussetzung für die Einschlägigkeit von Art 6 Abs 1 BWaldP und Art 13 Abs 1 BodP ist der Schutz „in hohem Maß“. Dieses Kriterium unterscheidet Art 6 Abs 1 BWaldP und Art 13 Abs 1 BodP von Art 14 Abs 1 3. Teilstich 1. Alternative BodP. Zur Konkretisierung dieses Tatbestandsmerkmals ist die Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes – Fassung 2006 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – relevant.

Ein wesentliches Indiz für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Schutz in hohem Maß“ im Sinne des Art 6 liefert die Wertigkeit der jeweiligen Schutzfunktion. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Schutzfunktion Wertziffer 3 diesen Tatbestand erfüllt.

Entsprechend der Waldentwicklungsplanverordnung erfolgt die Bewertung der Schutzwirkung einer „Waldfunktionsfläche“ im Waldentwicklungsplan mit der Wertziffer 3, wenn eine „hohe Wertigkeit der Schutzwirkung“ gegeben ist. Dies bedeutet aber nicht, dass im konkreten verwaltungsbehördlichen Verfahren auf der zur Rodung konkret beantragten Fläche automatisch eine „Standorts- oder/und Objektschutzwirkung im hohen Maß“ vorliegen muss.

Beim Waldentwicklungsplan handelt es sich um eine nicht parzellenscharfe forstfachliche Qualifizierung und Einstufung der Wirkungen des Waldes im Maßstab 1 : 50 000. Die oben angesprochenen „Waldfunktionsflächen“ weisen in der Regel eine Mindestgröße von 10 ha auf. Kleinere Funktionsflächen werden nur ausgeschieden, wenn diesen eine besondere Bedeutung zukommt.

Daraus folgt, dass die Bewertung der Schutzwirkung (wie auch die sonstigen Wirkungen des Waldes) im jeweiligen Einzelfall durch eine konkrete forstfachliche Beurteilung der zur Rodung beantragten Waldfläche erfolgen muss; hierbei sind ebenfalls die in der oa Richtlinie enthaltenen Merkmale für Waldfunktionsflächen heran zu ziehen.

Ergibt die Bewertung der konkreten Waldfläche für diese oder Teile dieser Waldfläche die Wertziffer 3 für die Schutzwirkung, so bedeutet dies für diese Waldfläche oder ihre Teile, dass eine Schutzwirkung im hohen Maße gegeben ist.³⁵

³⁵ Für die Bewertung vor Ort wird auf die relevante Fachliteratur wie etwa die Checkliste / Forstfachliche Konkretisierung zu Art 6 Abs 1 des *Landesforstdienstes Tirol* und Ergebnisse der Interreg-Projekte NAB (www.tirol.gv.at/nab) und NMF (www.network-mountain-forest.org) in jenem Umfang verwiesen, in dem sie nicht dem Forstgesetz widerspricht.

Von der Schutzwirkung „im hohen Maß“ im Sinne des Art 6 Abs 1 BWaldP zu unterscheiden, ist der im Rodungserlass näher erläuterte Begriff des „besonderen Walderhaltungsinteresses“ im Sinne des § 17 Abs 2 ForstG.

Unterschiedliche Rechtsansichten werden hinsichtlich der rechtlichen Anwendung des Art 6 Abs 1 BWaldP vertreten.

Der Umweltsenat äußerte in seiner Entscheidung US 9B/2004/8-53 vom 4.01.2005 Zweifel an der unmittelbaren Anwendbarkeit der Bestimmung, da eine materielle Derogation der Rodungsbestimmungen des § 17 ForstG nach den Erläuterungen zum BWaldP nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte. Diese Ansicht wird vom BMLFUW als oberste Forstbehörde geteilt, und wird diese Frage, sofern die Derogation als Gegenstand der unmittelbaren Anwendbarkeit zu betrachten ist, zu verneinen sein.

Andere Meinungen gehen jedoch von einer unmittelbaren Anwendbarkeit der Norm aus. *Demmelbauer*³⁶ erachtet Art 6 Abs 1 BWaldP als hinreichend bestimmt iSd Legalitätsprinzips und sieht in ihm ein spezielles Rodungsverbot. Ebenso geht die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder von einer unmittelbaren Anwendbarkeit aus.³⁷ Nach einer der Ansichten, welche eine unmittelbare Anwendbarkeit bejahen, stellt Art 6 Abs 1 BWaldP ein absolutes Rodungsverbot dar.

Dieser steht aber die Ansicht des BMLFUW als oberste Forstbehörde entgegen, wonach diese Bestimmung kein absolutes Rodungsverbot, sondern eine Wiederholung des im Regime des § 17 ForstG verankerten Rodungsverbot darstellt. Diese Bestimmung ist demgemäß in Zusammenhang mit § 17 ForstG 1975 derart zu sehen, dass sie im Rahmen der Interessenabwägung Berücksichtigung zu finden hat.

Dass durch Art 6 Abs 1 BWaldP keine Derogation von § 17 ForstG erfolgt, ergibt sich bei deren systematischen oder – den Erläuterungen zufolge – teleologischen Interpretation. Insbesondere wurde den Materialien (1094 BlgNR XXI. GP) zufolge kein Änderungsbedarf der Rodungsbestimmungen festgestellt, während in diesen ausdrücklich ein allfälliger Anpassungsbedarf für andere Bereiche des Forstgesetzes (natürliche Waldverjüngungsverfahren, Waldweide etc.) angeführt ist. Hätte der Gesetzgeber einen Widerspruch in diesem doch sehr zentralen Bereich des Forstgesetzes geortet, müsste dies den Materialien zu entnehmen sein. Zudem sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen für diese Meinung.

Nach der dargelegten Rechtsansicht des BMLFUW ist wie folgt vorzugehen:

Bergwälder nach Art 6 Abs 1 BWaldP unterliegen zweifellos dem Rodungsverbot des § 17 Abs 1 ForstG. Durch Art 6 Abs 1 BWaldP wird – neben dem Forstrecht (ForstG, WaldentwicklungsplanV) – den Wäldern mit Schutzwirkung ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung bzw deren Wirkungen zuerkannt. Die Anwendung der §§ 17a oder 17 Abs 2 ForstG scheidet demnach aus. Art 6 Abs 1 BWaldP ist sohin bei der Interessenabwägung des § 17 Abs 3 ForstG zu berücksichtigen bzw anzuwenden. Eine Rodungsbewilligung wird im Sinne dieser völkerrechtlichen Bestimmung nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse an der Rodung erteilt werden können.

³⁶ *Demmelbauer, J.*, Notizen zur Forstgesetzgebung, in den Salzburger Nachrichten, 17.05.2005.

³⁷ Vgl *Loos, E.*, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005, S. 199.

Artikel 7, Nutzfunktion des Bergwalds

- (1) *In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.*
- (2) *Sie sorgen dafür, dass die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt werden.*

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Zu Abs 1:

Derzeit erfolgt die Umsetzung durch entsprechende Förderungen und Förderungsprojekte, Beratung und Weiterbildung (Überprüfungsbericht, S. 174).

Zu Abs 2:

Forstrechtliche Bestimmungen: Bzgl forstliche Nutzung: Bringung: § 58 Abs 3, 4, 5; § 60; Nutzung: § 80 ff., insb § 82; UU auch Verbot der Waldverwüstung § 16; auch Ziel iSd § 1 Abs 2 Nr 1 ForstG; Bzgl Standortgerechtigkeit: § 13 Abs 1 ForstG 1975 (Bzgl Wiederbewaldung);

Die Besonderheit der Vorschrift liegt darin, dass die Waldverjüngung mit *standortgerechten* Baumarten erfolgen soll. Siehe ausführlich zu den Besonderheiten, insbesondere zum Begriff „standortgerecht“ die Anmerkungen zu Art 2 1. und 2. Teilstrich BWaldP. Gem ForstG 1975 besteht lediglich die Verpflichtung zur Wiederbewaldung mit „standortstauglichem“ Vermehrungsgut. Zu beachten ist, dass sich § 13 Abs 1 ForstG 1975 auf Wiederbewaldung (nach Kahlfächen und Räumden), Art 7 Abs 2 BWaldP jedoch allgemein auf Waldverjüngung bezieht.

Artikel 8, Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- *seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,*
- *seine biologische Vielfalt sowie*
- *Naturerlebnis und Erholung sicherstellen.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

Forstrechtliche Bestimmungen: Ua §§ 1, 6 ForstG;

Die Bestimmung kann in der Bescheidspraxis innerhalb von Interessenabwägungen und zur Auslegung herangezogen werden. Verbindliche Wortwahl – „verpflichten“, „sicherstellen“. Diesbezüglich ist auch auf das österreichische Waldprogramm zu verweisen, das entsprechende Maßnahmenvorschläge und Berichte über bereits erfolgte Umsetzungen beinhaltet. Darüber hinaus werden im Rahmen von Waldfachplan-Pilotprojekten konkrete Fallbeispiele entwickelt und umgesetzt.

Artikel 9, Walderschließung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Forstrechtliche Bestimmungen: Bzgl Bringung: §§ 58 – 73 ForstG 1975

Entscheidend ist die Feststellung, dass zur naturnahen Waldbewirtschaftung und –pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind. Diese sind – wie insbesondere in §§ 60 bis 64 ForstG normiert – sorgfältig zu planen und auszuführen. Die Regelung der Bedachtnahme

(„Rechnung zu tragen“) auf die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes hat programmatischen Charakter.³⁸ Eine Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im forstrechtlichen Bewilligungs- oder Anmeldeverfahren für Bringungsanlagen ist verfassungsrechtlich unzulässig, dies hat vielmehr im Rahmen naturschutzrechtlicher Verfahren zu erfolgen.³⁹

Artikel 10, Naturwaldreservate

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.*
- (2) *Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.*
- (3) *Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.*

DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

Zu Abs 1:

Forstrechtliche Bestimmungen: § 32 a ForstG (Wälder mit besonderem Lebensraum – Biotopschutzwälder; Mit der Änderung des Forstgesetzes durch BGBl I Nr 59/2002 eingeführt).

ErlRV 2002: „Die unter anderem auf Grund internationaler Vereinbarung eingegangene Verpflichtung zur Errichtung von Waldschutzgebieten wurde in Österreich durch ein Naturwaldreservatenetz erfüllt. Diese Reservate werden im Wesentlichen außer Nutzung gestellt.“ (vgl auch *Brawenz/Kind/Reindl*, a.a.O. § 32a Anm 1). Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Einstellung jeder Nutzung oder Anpassung selbiger an das Ziel des Reservates scheint in der Formulierung des Art 10 BWaldP deutlicher zu sein. Umsetzungsrelevant ist in diesem Zusammenhang auch das „Österreichische Programm zur Errichtung von Naturwaldreservaten“. Dieses Programm dient der Umsetzung der „Resolution der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa“, Helsinki 1993 („General Guidelines for the Conservation of the Biodiversity of european Forests“). Darin hat Österreich zugesagt, ein repräsentatives Netzwerk von Naturwaldreservaten einzurichten. In Österreich existieren im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms des Bundes derzeit 189 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von ca. 8.500 ha (Zahlen beziehen sich auf Gesamtösterreich, nicht auf den Alpenkonventionsbereich!). Die traditionelle Waldbewirtschaftung in Österreich erstreckt sich auf den Großteil der Waldfläche. Eine Studie über die „Hemerobie des österreichischen Waldes“ hat gezeigt, dass dennoch in überwiegendem Maße natürliche, naturnahe oder wenig veränderte Waldflächen bewahrt wurden. Der Anteil der Naturwaldreservate ohne direkten menschlichen Einfluss beträgt weniger als 0,5 %. Im Bundesland Tirol existieren 47 Naturwaldreservate (3.243 ha). Hiervon betreibt das Land Tirol 10 Naturwaldreservate, eines gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern. Die Nationalparkverwaltung betreibt 1 Naturwaldreservat (Fläche der 11 Naturwaldreservate: 402 ha). Die jährliche Entschädigungssumme beträgt 32.000 EUR. Der Bund betreibt in Tirol 23 Naturwaldreservate (Fläche: 2.703 ha). Der Forstverein betreibt in Tirol 13 Naturwaldreservate (Fläche: 138 ha). Fraglich ist, ob alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind (Statistische Angaben aus dem Überprüfungsbericht, S. 179). Bislang sind 2/3 der in Österreich vorkommenden 125 Waldgesellschaften in den 22 Wuchsgebieten erfasst. Derzeit noch nicht vorhanden, jedoch angestrebt ist eine Repräsentanz möglichst aller Bergwaldökosysteme bei der Ausweisung von Naturwaldreservaten (Überprüfungsbericht, S. 179).

³⁸ Vgl Loos, E., Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005, S. 200.

³⁹ Vgl zusammenfassend zur Problematik *Bußjäger, P.*, Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001, S. 47 ff.

Zu Abs 2: Forstrechtliche Bestimmung:

§ 32 a Abs 1 ForstG 1975

Zu Abs 3:

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien findet derzeit erst auf Ebene von Pilotprojekten statt. Es besteht ein Weiterentwicklungsbedarf im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Artikel 11, Förderung und Abgeltung

- (1) *Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung - insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.*
- (2) *Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.*
- (3) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil einzelner zu berücksichtigen.*

Abs 1, 3

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2

♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Zu Abs 1:

Korrespondierendes Bundesrecht: Forstliche Förderung: §§ 141 – 147 ForstG 1975; Entsprechungen insbesondere enthalten in § 142 Abs 2 Nr 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11 ForstG; deutlicher als § 142 ForstG ist die Verpflichtung zur Förderung von Naturwaldreservaten gem Art 11 iVm Art 10 BWaldP; Österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß VO (EG) 1257/1999;

Korrespondierendes Landesrecht: TIROL: §§ 58 - 65 der Tir. Waldordnung 2005 (LGBl Nr 55/2005);

In diesem Zusammenhang sei folgende Ausführung aus *Brawenz/Kind/Reindl* wiedergegeben: „Insbesondere den Leistungsaspekt der Förderung brachte das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (...) voran: Nach dessen Art 11 steht die Abgeltung von Leistungen der Bergwaldwirtschaft bei Förderungen im Vordergrund. Die Republik Österreich wird als Vertragspartei der Alpenkonvention zur finanziellen Bedeckung solcher Leistungen (Nutz-, Schutz-, soziale Funktion sowie Erschließung und Naturwaldreservate) im Rahmen der Möglichkeiten verhalten.“⁴⁰

Die Verpflichtung zur Förderung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Art 11 Abs 1 BWaldP ist aufgrund der Vereinbarung für den Bergwald teilweise konkreter gefasst als in § 142 ForstG. Eine ergänzende Berücksichtigung bei der Konzeption von Förderprogrammen, die auch den Anwendungsbereich der Alpenkonvention umfassen, wird empfohlen. Vertreten wird auch die Ansicht, dass das Bergwaldprotokoll für den Bergwald in den Art 1 bis 10 sowie 12 bis 14 Maßnahmenvorschläge und Ziele enthalte.⁴¹

Zu Abs 2:

Die Protokollbestimmung kann eine Anspruchsgrundlage darstellen, die dem Waldeigentümer unter den entsprechenden Voraussetzungen eine „angemessene und leistungsbezogene Abgeltung“ zugesteht (vgl BMLFUW „Die Alpenkonvention – ...“, S. 26: „Der Begriff der Abgeltung wird in diesem Zusammenhang als Entgelt für landeskulturelle Leistungen der Bergwaldwirtschaft umschrieben, auf die – im Gegensatz zur Förderung – ein rechtlicher Anspruch besteht und für die jedoch kein spezifisches Förderinstrumentarium vorgesehen ist.“).

⁴⁰ *Brawenz/Kind/Reindl*, § 141 Anm 2.

⁴¹ *Brawenz/Kind/Reindl*, § 142 Anm 1.

Ein Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn notwendige und hohe Schutzleistungen erbracht werden, die über „bestehende gesetzliche Verpflichtungen“ hinausgehen. Leistungen, zu denen der Waldeigentümer schon aufgrund forstgesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, fallen nicht unter Art 11 Abs 2.

Hintergrund der Regelung des Art 11 Abs 2 ist die Erkenntnis, dass sich Schutzwaldwirtschaft für den Waldeigentümer wirtschaftlich regelmäßig nicht rentiert, obwohl der Waldeigentümer eine Leistung im Sinne des gesellschaftlichen Allgemeinwohls erbringt. Dieser Widerspruch soll nach der Vorstellung der Vertragsparteien durch Art 11 Abs 2 aufgehoben werden, indem auch freiwilligen Leistungen für die Schutzwaldwirtschaft ein ökonomischer Wert gegeben wird. Landeskulturelle Leistungen sind (im allgemeinen) dabei Beiträge der Waldwirtschaft zum Schutz vor Naturgefahren, zur Erhaltung von Wohlfahrtswirkungen, zur Sicherung der menschlichen Erholung und zum Naturschutz (BMLFUW: „Die Alpenkonvention –...“, S. 25). In Tirol wird derzeit in drei Gemeinden in der Zeit von 2005-2015 ein Leistungsabgeltungsmodell anhand eines Pilotprojektes erprobt.⁴²

Absatz 2 verlangt die Begründung der Notwendigkeit beanspruchter Leistungen in Projekten. Diesbezüglich wird auf die bestehenden Instrumentarien der flächenwirtschaftlichen Projekte nach dem Wasserbautenförderungsgesetz und auf Schutzwaldprojekte im Rahmen der Verordnung Ländliche Entwicklung verwiesen. Die Realisierung derartiger Projekte setzt aber die Freiwilligkeit einer Teilnahme voraus.

Zu Abs 3:

Hierzu *Brawenz/Kind/Reindl*: „Jedenfalls seit dem Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (...) wird die Förderung im Schutzwald primär als Abgeltung der Leistung der Waldbewirtschafter angesehen. Artikel 11 des Bergwaldprotokolls verweist auf diesen Leistungscharakter der Bergwaldwirtschaft und verhält die Republik Österreich unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen zur (Anm des BMLFUW: Schaffung geeigneter Instrumentarien für die) Abgeltung. Art 11 Abs 3 spricht neben dem gesamtgesellschaftlichen Vorteil auch den Sondervorteil von Einzelnen an und verhält diese zur Mitfinanzierung von Maßnahmen.“⁴³

Der österreichische Überprüfungsbericht geht von einer „teilweisen“ Umsetzung der Vereinbarung aus (S. 181). Entsprechendes Förderprogramm: Österreichisches Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß VO (EG) 1257/1999.

Exkurs: Erläuterungen forstrechtlicher Bestimmungen in diesem Zusammenhang:

Die im Artikel angeführten „bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen“ beinhalten beispielsweise **Verpflichtungen nach dem Forstgesetz** zB zur Sicherung der Phytosanität, der Wiederbewaldung und Vorschriften für Schutzwälder. Mit der Forstgesetznovelle 2002 wurden ua die Schutzwaldbestimmungen erweitert. Der Begriff des „Objektschutzwaldes“ wurde eingeführt und diesbezüglich verankert, dass der Eigentümer eines solchen Waldes zur Durchführung spezieller Maßnahmen insoweit verpflichtet ist, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Nach § 27 ForstG ist der „Bannwald“ als ein Objektschutzwald definiert, welcher der direkten Abwehr bestimmter Gefahren dient. Er ist durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist, als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile.

Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung. Auch Personen, die Nutzungsrechte am Bannwald haben, sind für etwaige mit der Bannlegung verbundene vermögensrechtliche Nachteile zu entschädigen (zB bei Verbot von Waldweide). Eine Begünstigung des Waldeigentümers selbst ist bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen.

⁴² Dazu *Scheiring, H.*, Landeskulturelle Leistungen des Bergwaldes – Nachweise für deren Wirksamkeit, Leitbilder und forstpolitische Begründungen für ihre Abgeltung, unveröffentlichte Studie im Auftrag des BMLFUW, 1998.

⁴³ *Brawenz/Kind/Reindl*, § 24 Anm 8.

Die Kosten für die Durchführung angeordneter Maßnahmen hat der Begünstigte zu zahlen. Seit der Forstgesetznovelle 2002 dürfen für die Ausführung dieser Maßnahmen jedoch auch öffentliche Mittel eingesetzt werden.

Die Entschädigung entfällt insoweit, als der Waldeigentümer nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder aus einem Privatrechtstitel zur Durchführung oder Duldung von Maßnahmen verpflichtet ist.

Wenn die Bannlegung ihrem Bannzwecke nach voraussichtlich eine bleibende ist und zugleich eine ordnungsgemäße Nutzung durch den Waldeigentümer dauernd ausgeschlossen erscheint, so ist auf dessen Verlangen statt auf Entschädigung auf die gänzliche Ablösung des Waldes durch den Begünstigten zu entscheiden.

Artikel 12, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Anm: Art 12 interpretiert den Charakter der (Maßnahmen vorsehenden) Artikel des BWaldP dahingehend, dass es sich um „Mindestpflichten“ handelt. Durch diese (in allen Protokollen sinngemäß enthaltene) Bestimmung wird hingewiesen, dass die Vertragsparteien darüber hinausgehende Maßnahmen treffen können.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 13, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.*
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.*
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.*
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.*

Zu Abs 1 bis 4:

Die Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt beispielsweise im Rahmen folgender Projekte:

Durch das groß angelegte Interreg IIIB-Projekt mit dem Namen "Know for Alp" soll der Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Praxis optimiert werden. Als erster Schritt wurde im Februar 2005 in Vaduz die gemeinsame Internetplattform www.waldwissen.net eröffnet, um bereits vorhandenes wissenschaftliches Wissen über den Wald einer breiten Anwendergruppe praxisingerecht zu vermitteln.

Insgesamt arbeiten 19 forstliche Institutionen aus sieben Alpenländern in dem Projekt zusammen. Durch den Zusammenschluss entsteht eines der größten forstlichen Experten-Netzwerke im Alpenraum. Sämtliche institutionellen Ebenen wie Forschungseinrichtungen, Verwaltung, Waldbesitzerverbände und berufsständische Vereinigungen sind umfasst. In Österreich sind neben dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) die Landwirtschaftskammer Österreich und die Österreichische Bundesforste AG beteiligt.

Darüber hinaus seien weitere Beispiele angeführt: „Network Mountain Forest“ und andere zum Alpenraum bezug habende Interreg-Projekte sowie bezug habende ERA-Netzwerke der Europäischen Union.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Artikel 14, Bildung und Information

- (1) *Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.*
- (2) *Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Forstgesetzliche Bestimmungen: § 142 Abs 2 Nr 6 ForstG 1975: Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen.

Die Vereinbarung des BWaldP sollte ergänzend berücksichtigt werden, denn hier ist ausdrücklich die Verpflichtung zur Beratung und Weiterbildung *der Waldeigentümer* vorgesehen. Eine Beratung der Waldeigentümer nach Möglichkeit ist als Aufgabe der Forstbehörde in § 171 lit c ForstG 1975 genannt. Weiters erfolgt die Beratung insbesondere auch durch die Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiches. Ferner kommt es auch auf Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im Hinblick auf die Inhalte des Bergwaldprotokolls an. Siehe dazu auch Ausführungen zu Artikel 13.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich „Verkehr“

BGBI III 234/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien, sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen;

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Abs 2 und 3 der Alpenkonvention;

im Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet umfasst, das durch besonders empfindliche Ökosysteme und Landschaften, oder durch geografische und topografische Verhältnisse, welche die Schadstoff- und Lärmbelastung verstärken, oder durch einzigartige Naturressourcen oder ein einzigartiges Kulturerbe gekennzeichnet ist;

im Bewusstsein, dass ohne geeignete Maßnahmen aufgrund der verstärkten Integration der Märkte, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Freizeitverhaltens der Verkehr und die verkehrsbedingten Umweltbelastungen weiterhin ansteigen werden;

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken;

im Bewusstsein, dass der Verkehr in seinen Auswirkungen nicht umweltneutral ist und verkehrsbedingte Umweltbelastungen wachsende ökologische, gesundheitliche und sicherheitstechnische Belastungen und Risiken schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern;

im Bewusstsein, dass beim Transport gefährlicher Güter zur Gewährleistung der Sicherheit verstärkte Maßnahmen notwendig sind;

im Bewusstsein, dass umfassende Beobachtung, Forschung, Information und Beratung erforderlich sind, um die Zusammenhänge zwischen Verkehr, Gesundheit, Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung aufzuzeigen und die Notwendigkeit einer Verminderung der Umweltbelastungen einsichtig zu machen;

im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der ausseralpiner Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist;

im Bewusstsein, dass einerseits das heutige Potential der Verkehrsträger teilweise nur ungenügend ausgenutzt und andererseits der Bedeutung der Infrastrukturen für umweltfreundlichere Transportsysteme wie Bahn, Schifffahrt und kombinierte Systeme sowie der transnationalen Kompatibilität und Operabilität der verschiedenen Verkehrsmittel nur ungenügend Rechnung getragen wird, und es daher erforderlich ist, diese Transportsysteme durch eine wesentliche Verstärkung der Netze innerhalb und außerhalb der Alpen zu optimieren;

im Bewusstsein, dass raumplanerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen innerhalb wie außerhalb der Alpen von größter Bedeutung für die Verkehrsentwicklung im Alpenraum sind;

im Bestreben, einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu leisten und demzufolge das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, die Verkehrsabwicklung in umweltschonender Weise zu gestalten und die Effektivität und Effizienz bestehender Verkehrssysteme zu erhöhen;

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Anforderungen und ökologische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen sind;

in Achtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, insbesondere im Verkehrsbereich, von Vertragsparteien mit der Europäischen Gemeinschaft;

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen –

sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Betroffene Kompetenzen: Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch VO vorsehen“; Art 11 Abs 6 B-VG „Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben“; Art 15 Abs 1 B-VG Generalklausel zu Gunsten der Länder; Art 17 B-VG Privatwirtschaftsverwaltung; Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG „Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde“;

Korrespondierendes Bundesrecht: BundesstraßenG 1971 (BStG 1971; BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006); BG über die Auffassung und Übertragung von Bundesstraßen (BGBl. I 2002/50); EisenbahnteignungsG 1954 (idF BGBl I 1999/191); UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 - (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)); BG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005); BundesstraßenfinanzierungsG 1996 (BStFG 1996, idF BGBl. I 2002/50); Bundesstraßen-MautG 2002 (BStMG, BGBl I Nr 109/2002 idF BGBl I Nr 26/2006); ASFINAG-G (BGBl Nr 591/1982 idF BGBl I Nr 26/2006); ASFINAG-ErmächtigungsG 1997 (BGBl Nr 113/1997 idF BGBl I Nr 26/2006); BG über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsgesetz – StraBAG, BGBl Nr 629/1994 idF BGBl Nr 71/2003); VignettenpreisVO (BGBl. II 2000/254); ImmissionsschutzG-Luft (IG-L BGBl I Nr 115/97 – zuletzt geändert durch BGBl I Nr 34/2006);

Korrespondierendes Landesrecht: ALLGEMEIN: Raumordnungsg (ROG); Landesentwicklungsprogramme, -pläne (LEP / EP); Leitbilder; Flächenwidmungspläne; flankierende Nebengesetze zur Unterstützung der Verwirklichung örtlicher Raumplanungsziele bzw mit raumordnungsrelevanten Bestimmungen; Naturschutzgesetze; **BURGENLAND:** Bgld. StraßenG 2005 (LGBl Nr 79/2005); **KÄRNTEN:** Krnt. StraßenG 1991 (K-StrG, LGBl Nr 72/1991 idF LGBl Nr 26/2006); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ StraßenG 1999 (Novelle 70/02 2002-07-19); VO Verkehrs-Raumordnungsprogramm (StVO 146/75 1975-10-13); VO über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (StVO 27/98 1998-02-13); **OBERÖSTERREICH:** OÖ StraßenG 1991 (LGBl Nr 84/1991 idF LGBl Nr 61/2005); **SALZBURG:** Sbg. LandesstraßenG 1972 (LStG., LGBl Nr 119/1972 idF LGBl Nr 58/2005); Gesetz, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden (LGBl. 2002/61); Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002 – Leitlinien zur Landesmobilitätspolitik (Regierungsbeschluss Zl. 2067-29/877-2002); **STEIERMARKE:** Stmk. Landes-StraßenverwaltungsG 1964 (LStVG 1964, LGBl Nr 154/1964 idF LGBl Nr 89/2002); VO EP Reinhaltung der Luft; **TIROL:** Tir. StraßenG (LGBl Nr 13/1989 idF LGBl Nr 35/2006); **VORARLBERG:** VlbG. StraßenG (StrG., LGBl Nr 8/1969 idF LGBl Nr 22/2006); Verkehrskonzept Vorarlberg 2006: Mobil im Ländle;

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die
- a) *Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize;*
 - b) *zur nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes als Lebensgrundlage der im Alpenraum wohnenden Bevölkerung durch eine alle Verkehrsträger umfassende, aufeinander abgestimmte Verkehrspolitik der Vertragsparteien beiträgt;*

- c) dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht - sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden;
 - d) den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme und durch Förderung umwelt- und ressourcenschonenderer Verkehrsträger unter wirtschaftlich tragbaren Kosten gewährleistet;
 - e) faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern gewährleistet.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.

- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**
- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung**

Der zweite Teil des Abs 1 a) legt bereits Maßnahme zur Erreichung des obersten Ziels (Senkung der Belastungen auf ein erträgliches Maß – vgl auch Art 2 Abs 2 lit j), Alpenkonvention) wie die verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, nahe. Zur Umsetzung dieser Vorgabe eignen sich vor allem auch raumordnungsrechtliche Mittel.

In vielen Belangen beispielhaft umgesetzt wird das VerKP durch das neue Verkehrskonzept Vorarlberg 2006 „Mobil im Ländle“.

Artikel 2, Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

„**alpenquerender Verkehr**“: Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;

„**inneralpiner Verkehr**“: Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;

„**erträgliche Belastungen und Risiken**“: Belastungen und Risiken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen zu definieren sind mit dem Ziel, einem weiteren Anstieg der Belastungen und Risiken Einhalt zu gebieten und diese sowohl bei Neubauten wie bei bestehenden Infrastrukturen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen soweit erforderlich zu verringern;

„**externe Kosten**“: Kosten, die nicht vom Nutzer von Gütern oder Diensten getragen werden. Sie umfassen die Kosten für die Infrastruktur, wo diese nicht angelastet werden, die Kosten für Umweltverschmutzung, Lärm, verkehrsbedingte Personen- und Sachschäden;

„**große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen**“: Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

„**hochrangige Straßen**“: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Strassen;

„**Umweltqualitätsziele**“: Ziele, welche den angestrebten Umweltzustand unter Berücksichtigung ökosystemarer Zusammenhänge beschreiben; sie geben bei Bedarf aktualisierbare, sachlich, räumlich und zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern an;

„**Umweltqualitätsstandards**“: konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Erreichung von Umweltqualitätszielen; sie definieren für bestimmte Parameter die angestrebten Resultate, das Messverfahren oder die Rahmenbedingungen;

„**Umweltindikatoren**“: Umweltindikatoren messen oder bewerten den Zustand der Umweltbelastung und begründen Prognosen über ihre Entwicklung;

„**Vorsorgeprinzip**“: jenes Prinzip, demzufolge Maßnahmen zur Vermeidung, Bewältigung oder Verringerung schwerer oder irreversibler Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt nicht mit der Begründung aufgeschoben werden dürfen, dass die wissenschaftliche Forschung noch keinen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen den fraglichen Einwirkungen einerseits und ihrer potentiellen Schädlichkeit für die Gesundheit und die Umwelt andererseits nachgewiesen hat;

„**Verursacherprinzip**“: inklusive der Anlastung der Folgewirkungen ist jenes Prinzip, demzufolge die Kosten für die Vermeidung, Bewältigung und Verringerung der Umweltbelastung und für die Sanierung der Umwelt zu Lasten des Verursachers gehen. Die Verursacher müssen soweit wie möglich die gesamten Kosten der Verkehrsauswirkungen auf Gesundheit und Umwelt tragen;

„**Zweckmäßigkeitprüfung**“: Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen,

welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

Artikel 3, Nachhaltiger Verkehr und Mobilität

- (1) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken
- a) den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass,
 - aa) der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;
 - bb) die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;
 - cc) die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;
 - b) den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass,
 - aa) die Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen auf umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise ermöglicht und eine ausreichende Grundversorgung garantiert wird;
 - bb) die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und das Risiko von Umweltkatastrophen sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden;
 - c) den Belangen der Wirtschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - aa) die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht und die externen Kosten internalisiert werden;
 - bb) die optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gefördert wird;
 - cc) die Arbeitsplätze der wettbewerbsfähigen Betriebe und Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftssektoren gesichert werden;
 - d) aufgrund der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen.
- (2) In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen, die
- a) den unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
 - b) die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen beschränken.

Alle Absätze

- ♦ PROGRAMMBESTIMMUNG
- ♦ UU DIREKT VERPFLICHTEND

Insb Abs 1 a) aa); b) aa), bb); c) bb); Abs 2

- ♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumplanung

Korrespondierendes Bundesrecht: UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)); BG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005); Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L, BGBl I Nr 115/97 – zuletzt geändert durch BGBl Nr 34/2006)); Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971; BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006; Bzgl Lärmschutz § 7a);

Korrespondierendes Landesrecht: Raumordnungsgesetze; Entwicklungsprogramme; Verkehrskonzepte;

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt zu Art 3 an: „Artikel 3 ist deklaratorisch (gibt Protokollinhalt gekürzt wieder)“ (Loos 2005, S. 205).

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsbeispiele zu Art 3:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt B.2., Maßnahme 2: Im Einzugsgebiet eines leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Verkehrsmittels sollen verdichtete Siedlungsgebiete vorgesehen werden (S. 108, ebenso mit Verweis auf Art 7, 9 und 10 VerkP). Ferner Punkt E.1. Technische Infrastruktur, Maßnahme 2.

Artikel 4, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

Abs 1

✦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Abs 2

✦ DIREKT VERPFLICHTEND

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 1, 2: „Bei der Planung neuer Infrastruktureinrichtungen sind die Regelungen der Protokolle TourP, RauP sowie VerkP zu beachten.“ (S. 140). Ferner gem Punkt E.3. VerkP als maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur (S. 160).

Artikel 5, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen, um grenzüberschreitend bestmögliche und aufeinander abgestimmte Lösungen zu erreichen.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen ihrer geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Verkehrspolitik sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (3) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

✦ UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“ / ANWENDBAR

Artikel 6, Weitergehende nationale Regelungen

Die Vertragsparteien können zum Schutz des ökologisch sensiblen Alpenraumes vorbehaltlich der Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen aufgrund bestimmter, insbesondere naturräumlicher Gegebenheiten oder aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes Maßnahmen treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

A) Strategien, Konzepte, Planungen

Artikel 7, Allgemeine verkehrspolitische Strategie

- (1) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches
 - a) Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;
 - b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet;

- c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt;
 - d) die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen erschließt und nutzt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen
- a) zur Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren sowie
 - b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt;
 - c) zur schrittweisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie;
 - d) die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Abs 1

- ♦ UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“ / ANWENDBAR
- ♦ lit a), c), d) UNMITTELBAR ANWENDBAR INNERHALB DER RAUMORDNUNG

Abs 2

- ♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR / „VERPFLICHTEND“

Abs 1 allgemein:

Grundsätzlich ist auch eine Umsetzung der Vereinbarung mit Mitteln der Raumordnung möglich und insbesondere innerhalb entsprechender Verkehrskonzepte notwendig. Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 erfolgt diese mit ausdrücklicher Bezugnahme durch Punkt B.2. Maßnahme 2. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt Bzgl lit c) noch raumplanerischen Handlungsbedarf fest, Bzgl lit b) wird auf nicht erfolgte Umsetzung hingewiesen (S. 198). Abs 1 stellt eine der wesentlichen Verpflichtungen des Verkehrsprotokolls dar. Insbesondere zu beachten ist die Verpflichtung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen in einem *grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk*.

Abs 2:

Korrespondierendes Bundesrecht: § 7, § 7a, § 14 Abs 3, § 21 Abs 1, § 22, § 24 Abs 4 BStG 1971 (BundesstraßenG 1971, BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006); § 9 Abs 5 BStMG (Bundesstraßen-MautG 2002, StF: BGBl I Nr 109/2002); § 3 Abs 8; § 24 h UVP-G 2000 (UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000, idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)); Immissionsschutzgesetz-Luft komplett, insb §§ 10 ff. (IG-L; BGBl I Nr 115/97 idF BGBl I Nr 34/2006)

Korrespondierendes Landesrecht: BURGENLAND: § 13 Bgld. RaumplanungsG (LGBI Nr 18/1969 idF 47/2006); **KÄRNTEN:** Krmt. StraßenG 1991 (K-StrG, LGBI Nr 72/1991 idF LGBI Nr 26/2006), insb §§ 7, 8, 9 K-StrG; § 2 Nr 11 K-ROG (Krmt. Raumordnungsg, LGBI Nr 76/1969 idF LGBI Nr 136/2001); UU auch Entwicklungsprogramme, bspl. Punkte 4.6, 4.12 Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum (StF LGBI Nr 39/1977); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ StraßenG (StF 90/99 1999-08-06, Novelle 70/02 2002-07-19), insb §§ 9, 10; § 1 Abs 2 Nr 1 e), i), § 14 Abs 2 Nr 6, Abs 3 NÖ Raumordnungsg (StF 13/77 1977-02-18, Novelle 41/04 2004-05-26); Verkehrs-Raumordnungsprogramm (StVO 146/75 1975-10-13), insb § 4 Abs 5, 7, 8; § 5 Abs 5; **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ StraßenG 1991 (LGBI Nr 84/1991 idF LGBI Nr 61/2005)), insb §§ 13, 14, 32; § 4 Punkt 1.3 OÖ Landesraumordnungsprogramm 1998 (LGBI Nr 72/1998); **SALZBURG:** Sbg. LandesstraßenG 1972 (LStG., LGBI Nr 119/1972 idF LGBI Nr 58/2005), insb §§ 5, 6, 9; Sbg. Raumordnungsprogramm 1998 (idF LGBI Nr 36/2004), insb § 17 Abs 4, § 29 Abs 2 Nr 17; **STIEIERMARK:** Stmk. Landes-Straßenverwaltungsg 1964 (LStVG 1964, LGBI Nr 154/1964 idF LGBI Nr 89/2002), insb § 14 Abs 3, § 16, § 16 a; Stmk. Raumordnungsg 1974 (idF LGBI Nr 95/2003), bspl. § 10 Abs 1 a), m), § 23 Abs 1 Nr 5; Landesentwicklungsprogramm vom 11. Juli 1977 (StF: LGBI Nr 53/1977); UU Entwicklungsprogramme, insb Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft vom 17. Mai 1993 (StF: LGBI Nr 58/1993), §§ 1, 2, 3 Abs 3, 6; **TIROL:** Tir. StraßenG (LGBI Nr 13/1989 idF LGBI Nr 35/2006), § 2 Abs 9, § 37, § 40, § 43, § 44 Abs 7, § 46, § 74d; Tir. Raumordnungsg 2001 (TROG 2001), § 1 Abs 2 d), j), § 27 Abs 2 e), k), § 37 Abs 1, § 38 Abs 4, § 40 Abs 1; **VORARLBERG:** StraßenG (StrG., LGBI Nr 8/1969 idF LGBI Nr 22/2006), insb § 28, § 31; RaumplanungsG (LGBI Nr 39/1996 idF LGBI Nr 58/2001), bspl. § 2 Abs 3 f), § 3, § 28 Abs 2 e);

Terminologie: Die Bestimmung setzt aufgrund der Verpflichtung zur „bestmöglichen“ Vornahme erforderlicher Maßnahmen sowie der Verpflichtung zum Einsatz „bestverfügbarer Technologie“ (lit c)) hohe Maßstäbe, die regelmäßig höher sein dürften, als die bisher gesetzlich vorgesehenen. So schreibt das UVP-G 2000 etwa in § 24 h Abs 1 Nr 1 die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen „nach dem Stand der Technik“ vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf den aus der ausgesprochen deutlichen Formulierung „verpflichten sich“ resultierenden starken Verpflichtungsgrad der Vereinbarung zu verweisen. Im Vergleich hierzu sei auf die Formulierung des Art 14 Abs 1 BodP hingewiesen: „Die Vertragsparteien wirken in der

geeignetsten Weise darauf hin, dass ...“. Hierfür stellte der VwGH bereits die unmittelbare Anwendbarkeit fest (VwGH Erkenntnis vom 8. Juni 2005, Zl. 2004/03/0116-10; siehe auch VfGH, Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4).

„bestmögliche“ Vornahme: Bei der Auslegung bestehenden Rechts, Abwägungsprozessen, insb Interessenabwägungen und bei Ermessensentscheidungen (Handlungs- und Entscheidungsermessen) zu berücksichtigen. Berücksichtigung UU im Zusammenhang mit § 7a Abs 1 BStG 1971, § 14 IG-L (Auswahl der effektivsten Maßnahmen und effektivste Gestaltung selbiger zur höchstwahrscheinlichsten Erreichung des Ziels), § 37 (insb lit c) Tiroler Straßengesetz.

Zu lit b):

Bzgl lit b) verweist der österreichische Überprüfungsbericht mit der Formulierung „Teilweise in Sanierungsgebieten“ auf eine bislang unzureichende Umsetzung (S. 198). Jedoch ist auf den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen bedacht zu nehmen. Siehe hierzu insbesondere das Urteil des EuGH zum Sektoralen Fahrverbot in Tirol vom 15. November 2005, Rs. C-320/03 (Kommission/Republik Österreich).

Zu lit c):

Der österreichische Überprüfungsbericht stellt Bzgl lit c) eine bislang nicht erfolgte Umsetzung der Bestimmung mit Verweis auf die Definitionsproblematik fest (S. 198). Bedenken werden Bzgl des Verhältnisses zu gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen angemerkt.

Hinsichtlich der *Konkretisierung des technischen Standards* (lit c), der demzufolge vorzusehen ist, ist vergleichsweise auf die IPPC-Richtlinie zu verweisen (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Diese gilt nur für bestimmte Anlagen als ortsfeste technische Einheiten. Eine entsprechende Definition ist jedoch sachdienlich und dürfte völkerrechtlich insbesondere deshalb vertretbar sein, da die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei der Alpenkonvention ist. Die Vermutung liegt nahe, dass auf eine eigene Definition der „bestverfügbaren Technologie“ innerhalb der Konventionsverträge verzichtet wurde, da der Standard hinreichend bekannt und definiert erschien. Zur Definition und weiteren Ausführungen hierzu siehe die Anmerkungen zu Art 8 und 12 Protokoll „Energie“.

Raumplanungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit allgemeinem Bezug zu Art 7 VerkP (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner spezielle Umsetzungsmaßnahme durch Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 1: Verringerung von Verkehrsbelastungen (Entsprechende räumliche Verteilung der gesellschaftlichen Aktivitäten als Beitrag zur Minimierung des Verkehrsaufkommens. S. 161).

Artikel 8, Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen Zweckmäßigkeitsprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.
- (2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in ihren Ländern.

Abs 1

- ♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR / „VERPFLICHTEND“
- ♦ RELEVANZ FÜR UVP-VERFAHREN

Abs 2

- ♦ UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“ / ANWENDBAR

Abs 3

- ♦ UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“

Abs 1:

Korrespondierendes Recht: UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)

Definitionen siehe Art 2. Siehe auch Anmerkung zu Art 11 Abs 2. Wesentlich ist die Verpflichtung zur Vornahme von Zweckmäßigkeitprüfungen und Risikoanalysen (Risikoanalysen wurden bislang nur teilweise vorgenommen, vgl Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 199).

Abs 2:

Der österreichische Überprüfungsbericht stellt hierzu fest, dass Österreich bislang „nicht immer“ entsprechend dieser Vereinbarung der Vertragsstaaten konsultiert wurde (S. 200).

Satz 2: Stichtag (= Zeitpunkt der Annahme des Protokolls) ist der 31. Oktober 2000.⁴⁴ Das Verzeichnis der Verkehrsinfrastrukturen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls von den Vertragsparteien beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist, so wie es am 31. Oktober 2000 auf der VI. Alpenkonferenz in Luzern eingereicht wurde, enthält für Österreich folgende Angaben:

	Straßen gemäß Art 11 Abs 1 (neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr)	Straßen gemäß Art 11 Abs 2 (hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr)
1. Verkehrsinfrastrukturen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Rechtsordnung beschlossen sind (Zeitpunkt: 31.10.2000)	0	<ul style="list-style-type: none"> ♦ S 18 Bodensee Schnellstraße Lauterach (A14) – Höchst (Staatsgr. A/CH) 6,2 km ♦ B 179 Fernpass Straße Nassereith – A12 (Ast. Ötztal) Tschirgantunnel 5,0 km
2. Verkehrsinfrastrukturen, für die zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls der Bedarf gesetzlich festgelegt ist (Zeitpunkt: 31.10.2000)	0	0

⁴⁴ Vgl Ministerialentwurf 284/ME (XXI. GP), Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention; BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 44; Galle, E., Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle, Berlin 2002, S. 135).

B) Technische Maßnahmen

Artikel 9, Öffentlicher Verkehr

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes verpflichten sich die Vertragsparteien, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.

- ✦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**
- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung**

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit ausdrücklichem Bezug zu Art 9 VerkP (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 2 (S. 161).

Artikel 10, Eisenbahn- und Schiffsverkehr

- (1) *Um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen, unterstützen die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,*
- a) *die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals;*
 - b) *die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr;*
 - c) *Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren;*
 - d) *intermodale Transportsysteme sowie die Weiterentwicklung der Eisenbahn;*
 - e) *die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr.*
- (2) *Die Vertragsparteien unterstützen verstärkte Bestrebungen, zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen.*

- ✦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Art 10 c), e) können auch innerhalb der Raumordnung gesetzt werden.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit ausdrücklichem Bezug zu Art 10 VerkP im (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 2 (S. 161).

Artikel 11, Straßenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.
- (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn
 - a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs 2 lit j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
 - b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
 - c) die Zweckmäßigkeitprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
 - d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.
- (3) Aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur des Alpenraumes, welche nicht in allen Fällen eine effiziente Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlauben, erkennen die Vertragsparteien in diesen Randgebieten gleichwohl die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr an.

Abs 1, 2

- ♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Abs 3

- ♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Allgemeine Anmerkung:

Art 11 Abs 1, 2 stellen eine zentrale Verpflichtung innerhalb des VerkP dar. Definitionen siehe Art 2, beachte auch Art 8 Abs 2 VerkP. Der Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr ist aufgrund der Vereinbarung des Abs 1 ausgeschlossen. Hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr sind gem Abs 2 nur unter präzisen, äußerst restriktiven Bedingungen zu verwirklichen.⁴⁵

Ausnahmslos wird von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 11 ausgegangen.⁴⁶

Zweckmäßigkeitserwägungen sind dem Straßenrecht nicht fremd, vgl § 7 a Abs 5 BStG 1971.

Abs 2

Die Voraussetzungen des Abs 2 lit a) bis d) müssen kumulativ gegeben sein (siehe „und“ zwischen lit c) und d). Nicht ganz klar ist, ob auf Grund des Art 11 Abs 2 lit a eine UVP-Pflicht für hochrangige Straßenprojekte begründet wird, die nicht in § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 angeführt sind. Relevant wäre diese Fragestellung zum Beispiel im Falle der Z 9 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wenn es sich um eine Zulegung von 2 auf 4 oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km handelt. Näheres zur Problematik, ob die entsprechenden Bestimmungen des Verkehrsprotokolls durch das UVP-G abgedeckt sind, siehe bei Punkt 5.2.2, Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Ein **Beispiel** für die Durchführung einer **Zweckmäßigkeitstudie** ergibt sich aufgrund des Bauvorhabens betreffend den „Letzetunnel“ in Vorarlberg. Der Letzetunnel soll zur verkehrlichen Entlastung der Innenstadt von Feldkirch führen. Demgegenüber befürchtet das Fürstentum Liechtenstein eine durch den Bau des Letzetunnels aufgrund seiner verkehrsinduzierenden Wirkung bedingte höhere Verkehrsbelastung. Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens wurde eine Zweckmäßigkeitstudie in Auftrag gegeben. In der Studie wurden sechs Varianten geprüft, die inklusive der „Amtsvariante Letzetunnel“ eine rein organisatorische Verbesserung des Verkehrsflusses ohne Neubauten, den massiven Ausbau

⁴⁵ BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 41 und 45; Galle, S. 137; Verweis auf die strengen Auflagen des Art 11 zB auch im Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002, S. 5.

⁴⁶ BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 44; Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder, Loos 2005, S. 205.

des öffentlichen Verkehrs, eine verlängerte Letzetunnelvariante und verschiedene kürzere Tunnelumfahrvarianten (Bypassvarianten) umfassten. Im Ergebnis wird ua festgestellt, dass das Bauprojekt Letzetunnel zwar zu einer Entlastung beitrage, jedoch eine größere Gefahr von Mehrverkehr als bei den geprüften Bypassvarianten bestehe.

Artikel 12, Luftverkehr

- (1) *Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutz der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.*
- (2) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, um in der Lage zu sein, die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang begrenzen die Vertragsparteien soweit wie möglich den Neubau von Flughäfen und den erheblichen Ausbau von bestehenden Flughäfen im Alpenraum.*

Abs 1

- ✦ **SATZ 1: Programmbestimmung / innerhalb von Interessenabwägungen / bei Erteilung von Auflagen zu berücksichtigen**
- ✦ **SATZ 2: innerhalb von Interessenabwägungen zu berücksichtigen**
- ✦ **SATZ 3: DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 2

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**
- ✦ **SATZ 1: UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung**
- ✦ **SATZ 2: innerhalb von Interessenabwägungen zu berücksichtigen**

Korrespondierendes Bundesrecht: Luftfahrtgesetz (BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 149/2006); § 9 ff. (Bewilligung für Außenlandungen und Außenabflüge); §§ 58 ff., insb §§ 68, 71 (Bewilligung für Zivilflugplätze); UVP-G 2000;

Korrespondierendes Landesrecht: Raumordnungsrecht; Naturschutzrechtliche Regelungen der Länder über die Errichtung / Änderung von Flugplätzen bzw einzelner Anlagen: **BURGENLAND:** § 5 lit g NSchG; **KÄRNTEN:** § 5 Abs 1 lit g NSchG; **NIEDERÖSTERREICH:** keine explizite Bewilligungspflicht, jedoch mgl. Erfassung betreffender Anlagen über § 7 Abs 1 Ziff. 1 NSchG; **OBERÖSTERREICH:** keine explizite Bewilligungspflicht; **SALZBURG:** § 25 Abs 1 lit e) NSchG; **STEIERMARK:** UU Anzeigepflicht über § 3 Abs 2 lit h) NSchG; **TIROL:** UU über § 6 lit a) NSchG; **VORARLBERG:** § 33 Abs 1 lit c) NSchG;

Anm: Das Beratungsergebnis der Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder lautet: „Artikel 12 ist deklaratorisch; Bezug zum Absetzen aus Luftfahrzeugen (Art 16 Tourismusprotokoll)“.⁴⁷

In Zusammenhang mit Art 12 VerkP ist auch Art 16 TourP (Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke) zu beachten. Eine Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Norminhalte soll insbesondere innerhalb der Interessenabwägungen nach § 9 Abs 2; § 71 Abs 1 lit d), Abs 2 Luftfahrtgesetz sowie der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung erfolgen.

Artikel 13, Touristische Anlagen

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.*
- (2) *Die Vertragsparteien unterstützen die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen.*

⁴⁷ Vgl Loos, E., Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005, S. 206.

Abs 1

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / „VERPFLICHTEND“**
- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR innerhalb der Raumordnung**

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Ziel 4: Die Erreichbarkeit der Tourismusregionen soll insbesondere im öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (S. 138: „Beim Ausbau der Infrastrukturen sind die Regelungen des Protokolls „Verkehr“ zu beachten).

Artikel 14, Kostenwahrheit

Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die

- a) den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen;
- b) zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen;
- c) Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.

- ♦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

C) Beobachtung und Kontrolle

Artikel 15, Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.
- (2) Auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüfen die Vertragsparteien, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen.

- ♦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

Artikel 16, Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

- (1) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um.
- (2) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.
- (3) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.

- ♦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

KAPITEL III, KOORDINATION, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 17, Koordination und Information

Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Bedarf gemeinsame Treffen durchzuführen, um

- a) die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;
- b) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die anderen Vertragsstaaten gegenseitig zu konsultieren;
- c) den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und dabei vorrangig die vorhandenen Informationssysteme zu nutzen;
- d) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen zu verständigen, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubetten.

✦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

Artikel 18, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen über Wechselbeziehungen zwischen Verkehr und Umwelt im Alpenraum sowie über spezifische technologische Entwicklungen, welche die Wirtschaftlichkeit umweltfreundlicher Verkehrssysteme steigern.
- (2) Den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Beobachtung ist anlässlich der Überprüfung der Umsetzung dieses Protokolls gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei der Ausarbeitung von Methoden und Kriterien, welche die Beschreibung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung erlauben.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und -technologien.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Untersuchungen über die Anwendbarkeit von Methoden der verkehrsträgerübergreifenden, strategischen Umweltprüfung.

✦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

Artikel 19, Bildung und Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

✦ **UNMITTELBAR „VERPFLICHTEND“**

KAPITEL IV, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 20, Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 21, Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.*
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.*
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.*
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.*

Artikel 22, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.*
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.*

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 24, Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November 2000 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.*
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.*

Artikel 21, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,*
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*

- d) *jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) *jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“

BGBI III Nr 235/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Schutz der Alpenböden, ihre nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung ihrer natürlichen Funktionen an beeinträchtigten Standorten von allgemeinem Interesse sind,

in der Erkenntnis, dass die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt sind, die in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden müssen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewusstsein, dass die Alpen einerseits wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung und Erholungsraum für Menschen anderer Regionen sind, andererseits der Erhalt der Bodenfunktionen durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, die in dem eng begrenzten Alpenraum aufeinandertreffen, gefährdet wird und deshalb wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Boden innerhalb der Ökosysteme eine Sonderstellung einnimmt, seine Neubildung sowie eine Regeneration beeinträchtigter Böden nur sehr langsam verläuft, auf Grund der topographischen Gegebenheiten im Alpenraum verstärkt Bodenabträge zu erwarten sind, er einerseits eine Senke für Schadstoffe darstellt und andererseits kontaminierte Böden Quelle von Schadstoffeinträgen in angrenzende Ökosysteme und eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen sein können,

in dem Bewusstsein, dass Beanspruchungen des Bodens insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturen, Abbau von Bodenschätzen, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr zu quantitativen oder qualitativen Bodenbeeinträchtigungen führen können und deshalb bereichsübergreifend für den Bodenschutz entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Schadensbegrenzung und -beseitigung vorgeschlagen werden sollen,

in der Erwägung, dass der Bodenschutz vielfältige Auswirkungen auf andere Politikbereiche im Alpenraum hat und deshalb fach- und bereichsübergreifend zu koordinieren ist,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen, die von den Unterzeichnern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umgesetzt werden - sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Korrespondierendes Bundesrecht: Wasserrechtsgesetz 1959 (idF BGBl I Nr 123/2006); Forstgesetz 1975 (BGBl Nr 440 idF BGBl INr87/2005); BG zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (AltlastensanierungsG, idF BGBl 2004/136); BG über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüngemittelG 1994, DMG 1994, idF BGBl I 2002/110); BG über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (AbfallwirtschaftsG 2002, AWG 2002, BGBl Nr 102/2002 idF BGBl Nr 34/2006); VO über Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen (Kompost VO, BGBl II 2001/292); VO mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes 1994 erlassen werden (DüngemittelVO 2004, BGBl II 2004/100); Mineralrohstoffgesetz (MinroG, BGBl I Nr 38/1999 idF BGBl I Nr 84/2006); Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000);

Korrespondierendes Landesrecht: **ALLGEMEIN:** Raumordnungsgesetze, Entwicklungsprogramme öä; Naturschutzgesetze; **BURGENLAND:** Bgld. BodenschutzG (G über den Schutz landwirtschaftlicher Böden, BGBl Nr 87/1990 idF BGBl Nr 32/2001); Bgld. Klärschlamm- und MüllkompostVO (VO über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden, idF 2001/4); **KÄRNTEN:** Krmt. Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO, LGBl 2004/17); Krmt. Klärschlamm- und KompostVO (VO über die Aufbringung von behandeltem Klärschlamm, Bioabfall und Grünabfall auf landwirtschaftlich genutzte Böden, idF LGBl 2004/5); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ BodenschutzG (NÖ BSG, 6160-4); **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ BodenschutzG 1991 (LG über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, idF 2002/84); NÖ MüllkompostVO (6160/1-1); NÖ KlärschlammVO (6160/2-4); OÖ Klärschlamm-, Müll- und KlärschlammkompostVO (LGBl 1993/21); **SALZBURG:** Sbg. BodenschutzG (G zum Schutz der Böden vor schädlichen Einflüssen (LGBl 2001/80); Sbg. Klärschlamm-BodenschutzVO (LGBl 2002/85); Stmk. Landwirtschaftliches BodenschutzG (G zum Schutz landwirtschaftlicher Böden, idF LGBl 2004/8); Stmk. BodenschutzprogrammVO (idF LGBl 1988/11); Richtlinie Schierschließung – Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg, Stand: 4/2005; **STIERMARK:** Stmk. GülleVO (VO über das Aufbringen von Gülle, idF LGBl 1991/89); Stmk. KlärschlammVO (idF LGBl 2003/73); **TIROL:** Tir. FeldschutzG 2000 (G über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm, idF LGBl 2002/56); **VORARLBERG:** Vlb. G über die Ausbringung von Klärschlamm (idF LGBl 2001/58); Vlb. VO über die Ausbringung von Klärschlamm (idF LGBl 2002/27);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziele

- (1) *Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.*
- (2) *Der Boden ist*
 1. *in seinen natürlichen Funktionen als*
 - a) *Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, prägendes Element von Natur und Landschaft,*
 - b) *Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,*
 - c) *Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,*
 - d) *genetisches Reservoir,*
 2. *in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie*
 3. *zur Sicherung seiner Nutzungen als*
 - a) *Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,*
 - b) *Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,*
 - c) *Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,*
 - d) *Rohstofflagerstätte*

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.
- (3) *Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.*
- (4) *Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.*
- (5) *Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.*

- ✦ **ZIELBESTIMMUNG**
- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**
- ✦ **AUSLEGUNGSHILFE**
- ✦ **Innerhalb von Ermessensentscheidungen / Interessenabwägungen zu berücksichtigen**

Artikel 2, Grundverpflichtungen

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.*
- (2) *Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.*
- (3) *Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.*

Abs 1:

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 2:

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 3:

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Zu Abs 1:

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen des Protokolls Bodenschutz erstreckt sich auf alle Böden im Alpenraum. Er ist sachlich somit weiter gefasst als derjenige einiger bestehender Bodenschutzgesetze.⁴⁸ Wenn auch die diversen gesetzlichen Bodenschutzmechanismen in Österreich die Grundlage einer Umsetzung des BodP bieten⁴⁹, so enthält das BodP aufgrund einzelner unmittelbar anwendbare Bestimmungen und allgemeinen Verpflichtungen wichtige spezielle Normen für den Schutz von Böden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention, deren ergänzende Berücksichtigung sowie allgemeine Umsetzung erforderlich erscheint.

Zu Abs 2:

Enthält einen der zentralen „Abwägungsgebote“ der Durchführungsprotokolle. Vergleichbare Abwägungsgebote sind in den Landesgesetzen regelmäßig nicht enthalten, eine ergänzende Berücksichtigung ist daher erforderlich. Die Verpflichtung, im Falle der Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden grundsätzlich den Schutzaspekten den Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen, sollte innerhalb von Ermessensentscheidungen und Abwägungsprozessen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung, berücksichtigt werden. Die relevanten Bodenfunktionen ergeben sich aus Art 1 Abs 2 BodP.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 2 als „deklaratorisch“ ein (Loos 2005, 202). Sollte dieser Ansicht gefolgt werden, wäre im Einzelnen zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Art 2 Gegenstand des internationalen Überprüfungsverfahrens ist (Überprüfungsbericht S. 99 ff.). Dies sollte für einen höheren Verpflichtungsgrad sprechen. Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 2 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen.⁵⁰

⁴⁸ Vgl etwa § 1 Bgld. BodSchG sowie § 1 Stmk. BodSchG, deren Anwendungsbereich sich auf „landwirtschaftliche Böden“ beschränkt; vgl auch etwa § 2 Sbg. BodSchG, der nur für „landwirtschaftliche und nicht versiegelte Böden“ gilt. Anders aber etwa das OÖ BodSchG 1991.

⁴⁹ Vgl Reischauer in Norer: „Agrarrecht“, S. 475 ff.

⁵⁰ VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 73; siehe auch Anm zu Art 10, 11, 12 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 8, 9 BodP.

Artikel 3, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

♦ PROGRAMMBESTIMMUNG

Artikel 4, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Bodenschutzes sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Alpenraum zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Artikel 5, Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Bodenbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, der Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.
- (3) Wenn die Festlegung von bodenschutzbezogenen Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 6, Gebietsausweisungen

Die Vertragsparteien achten darauf, dass bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Zu Satz 1:

Grundsätzlich ergänzend zu den naturschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Schutzgebiete zu berücksichtigen, vorwiegend jedoch deutlicher Auftrag an die Schutzgebietspolitik, insbesondere unter Berücksichtigung des Satzes 2.

Zu Satz 2:

Denkbar auch eine Berücksichtigung innerhalb naturschutzrechtlicher Interessenabwägungen im Falle der Gefahr einer Beeinträchtigung von Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 6 als „deklaratorisch“ ein (Loos 2005, 202). Ua die konkrete Abfrage der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art 6 im internationalen Überprüfungsverfahren spricht jedoch für einen höheren Verpflichtungsgrad (Überprüfungsbericht S. 102).

Artikel 7, Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

- (1) *Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.*
- (2) *Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen.*
- (3) *Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.*
- (4) *Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.*

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 1, 2:

♦ **UMSETZUNG innerhalb der Raumordnung, -planung**

Zu Abs 1:

Innerhalb der Raumordnung, -planung zu berücksichtigen.

Zu Abs 2:

Berücksichtigung innerhalb der Raumordnung, -planung, unbedingt bei der Flächenwidmungsplanung und im baurechtlichen Verfahren. Ferner sollte die Bestimmung in Einzelfällen auch innerhalb von Ermessensentscheidungen, Abwägungsprozessen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen sein. Beispiel: Berufungserkenntnis Amt der Tiroler Landesregierung vom 6.10.2004. Versagung der Rodung und Inanspruchnahme großzügiger Bauparzellen für Einfamilienhäuser außerhalb eines Ortskerns.

Zu Abs 3:

Vgl § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G 2000. Abs 3 ist deutlicher hinsichtlich der explizierten Verpflichtung zur Würdigung des begrenzten Flächenangebotes im Alpinen Raum. Im österreichischen Überprüfungsbericht wird darauf hingewiesen, dass eine spezielle Berücksichtigung des alpinen Raumes im UVP-Verfahren nicht gegeben sei (Überprüfungsbericht, S. 103).

Zu Abs 4:

Die Renaturierungs- und Rekultivierungspflicht erstreckt sich auf alle Arten nicht mehr genutzter oder beeinträchtigter Böden. Die Aufzählung der Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen und Skipisten ist exemplarisch („insbesondere“). Renaturierungen und Rekultivierungen sollten in diesen Fällen jedoch intensiviert vorgenommen werden. Die Pflicht besteht in zwei Fällen: (1.) Im Falle nicht mehr genutzter Böden und (2.) im Falle

beeinträchtiger Böden, die ebenso kumulativ gegeben sein können. In diesem Zusammenhang ist auch die Renaturierungspflicht nicht mehr benutzter Flächen von Aufstiegshilfen gem Art 12 Abs 2 TourP zu beachten. Zu beachten ist ferner, dass sich der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der Verpflichtung auf alle Böden im Alpenraum erstreckt, somit weiter gefasst ist als derjenige einiger (landesgesetzlich) normierter Renaturierungs- und Rekultivierungspflichten (siehe Anmerkung zu Art 2 Abs 1 BodP).

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsbeispiele: Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 mit direkten Bezügen: Punkt B.1.: Siedlungsentwicklung und Standortkriterien, Ziel 1: Erhaltung bzw Schaffung kompakter Siedlungen mit klar definierten Grenzen zum Außenraum und haushälterischer Nutzung von Grund und Boden; Maßnahme 5: Die künftige Siedlungsentwicklung soll vorrangig im Anschluss an bereits bestehende geeignete Siedlungen erfolgen (S. 99). Ferner Punkt B.2.: Bebauung und Historische Zentren, Ziele 1: Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Umgang mit Bauland und gezielte Verdichtung in den Ortszentren und Siedlungsschwerpunkten (S. 105 - 107, 110; auch mit Verweis auf Art 9 RauP und Art 7 NatP). Ferner Punkt D.1. Standortsicherung und Betriebsansiedlung, Maßnahme 4: Bei funktionaler Eignung von Betriebsstandorten soll eine entsprechende dichtere Bebauung vorgesehen werden (S. 132 zu Abs 1).

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 7 Abs 1 bis 3 als „deklaratorisch“, Abs 4 als „unmittelbar anwendbar als Auflage“ ein (Loos 2005, 202). Geprüft wurden die Protokolle durch die Konferenz jedoch hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für den Naturschutz. Demgegenüber besitzen die Abs 1 und 2 einen deutlichen raumordnungsrechtlichen Bezug. Abs 3 scheint von seinem Wortlaut her klar und deutlich gefasst.

Artikel 8, Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, dass vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.
- (2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**
- ✦ **Berücksichtigung insb innerhalb von Interessenabwägungen**

Allgemeine Anmerkung: Die Bestimmung ist innerhalb von Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), naturschutzrechtlichen Verfahren und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. ZB Verfahren zur Erteilung der Bergwerksberechtigung gem §§ 23; 25 Abs 2; 33 Abs 3; 83, insb Abs 1 Ziff. 1, 2 MinroG; § 5 lit b) Bgld. NG 1990; § 6 B Tir. NSCHG 1997 (Bewilligungspflichten zum Abbau mineralischer Rohstoffe); § 3 iVm Anhang 1 Z. 25 bis Z. 27 UVP-G 2000. Die Berücksichtigung erfolgt innerhalb von Ermessensentscheidungen, Abwägungsprozessen, insb der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung sowie als Rechtsgrundlage zur Erteilung von Auflagen. Beispiel: Berufungserkenntnis Amt der Tiroler Landesreg. vom 4.11.2004: Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Abbau von Kies innerhalb d. Interessenabwägung aufgrund von Art 1 Abs 2, 3, Art 8 BodP. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt eine bisher nicht erfolgte Ausschöpfung der Möglichkeiten der Wiederverwertung und deren Entwicklung fest (S. 105).

Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 8 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen.⁵¹

⁵¹ VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 73; siehe auch Anm zu Art 10, 11, 12 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 2, 9 BodP.

Abs 2 S. 2: siehe § 34 WRG.

Artikel 9, Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.
- (2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.
- (3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Allgemein: Siehe auch die allgemeinen Regelungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Biotopen und Ökosystemen bzw zur dauerhaften Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in Art 10 Abs 1 S. 3 und Art 13 Abs 1 S. 1 NatP.

Zu Abs 1:

Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 10 Abs 1 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Handbuchs war noch nicht über einen Wiederaufnahmeantrag der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren entschieden. Der VwGH nimmt dennoch eine Interpretation des Art 9 Abs 1 hinsichtlich seines Regelungsgehalts vor. Nach Ansicht des VwGH beziehe sich das Erhaltungsgebot des Art 9 Abs 1 S. 1 nicht auf konkrete Eingriffsmaßnahmen, anders als Art 14 Abs 1 3. Teilstrich BodP. Die Bestimmung normiere keine ausnahmslose Erhaltungspflicht für Moore (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 73, 75; siehe auch Anm zu Art 10, 11, 12 RauP; Art 9, 10, 13 NatP; Art 2, 8 BodP). Die Frage, ob Art 9 Abs 1 S. 1 ein absolutes Erhaltungsgebot für die Schutzgüter Hoch- und Flachmoore darstellt, war eine zentrale Rechtsfrage in diesem Verfahren. Aus völkerrechtlicher Sicht mag es problematisch erscheinen, dass der Gerichtshof in der Begründung seiner Entscheidung nicht die Auslegungsmittel der Art 31, 32 WVK ausschöpft, obwohl hier sicherlich eine der kontroversesten Rechtsfragen in Zusammenhang mit einer einzelnen Protokollnorm zu klären war.

Der Grund für das Erhaltungsgebot wird in der Besonderheit von Hoch- und Flachmooren gesehen (BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 32). Auf die „klare“ Formulierung des Abs 1 verweist auch *Schroeder*.⁵² Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 9 Abs 1 als unmittelbar anwendbar ein (*Loos* 2005, 202). *Randl* möchte in Anbetracht der allgemeinen Zurückhaltung, die der VwGH im oben genannten Erkenntnis bezüglich der unmittelbaren Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention einnimmt, einen Hinweis darauf sehen, dass zumindest diese Bestimmung nach Ansicht des VwGH einer unmittelbaren Anwendbarkeit im Verwaltungsverfahren nicht zugänglich ist.⁵³ Zu absoluten Ge- und Verboten im Naturschutzrecht siehe *Bußjäger*.⁵⁴

Zu Abs 2, 3:

Die Bestimmungen, wie Art 9 insgesamt, sollte ergänzend zu den recht unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder berücksichtigt werden.⁵⁵

Anwendungsbeispiel: Fall der geplanten Erweiterung einer Erdgasstichleitung im Bereich Schönberg/Matrei (T) und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der „Gleinser Mähder“ (vgl Darstellung in der Anm zu Art 13 Abs 1 NatP). Das Vorhaben wurde unter Heranziehung der Art 13 Abs 1 NatP und Art 9 BodP versagt (Bescheid der BH Innsbruck vom 24.01.2006, siehe auch Anmerkung zu Art 9 BodP).

⁵² *Schroeder, W.*, Die Alpenkonvention – Ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung eines der wichtigsten Ökosysteme Europas, Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBL), 6/2004, 161 ff.

⁵³ *Randl/Scheiring*, RdU, 2/2006, 9, 14.

⁵⁴ *Bußjäger, P.*, Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001, S. 80.

⁵⁵ Vgl *Bußjäger*, S. 74 ff.

Artikel 10, Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete

- (1) *Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.*
- (2) *Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.*

♦ DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR

Zu Abs 1:

Der österreichische Überprüfungsbericht stellt fest, dass seismische Risiken nur teilweise ausgewiesen bzw berücksichtigt werden (Überprüfungsbericht S. 109).

Zu Abs 2:

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 10 Abs 2 als „deklaratorisch“ ein (Loos 2005, 202). Der Wortlaut der Bestimmung sowie ihr Inhalt, wie auch die Tatsache, dass die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung in konkreter Weise Bestandteil des internationalen Überprüfungsverfahrens ist (Überprüfungsbericht S. 109), lassen jedoch einen höheren Verpflichtungsgrad erkennen.

Artikel 11, Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete

- (1) *Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.*
- (2) *Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.*
- (3) *Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.*

Abs 1

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Abs 2, 3

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Im Umsetzungsdokument des Österreichischen Nationalen Komitee der Alpenkonvention wird festgestellt, dass es in Ermangelung einschlägiger Regelungen in Österreich keine lückenlose Kartierung erosionsgefährdeter Alpengebiete und die Aufnahme in ein Bodenkataster gebe, sodass an dieser Stelle ein Umsetzungsbedarf bleiben würde (BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 33). Beachte diesbezüglich aber auch die Anmerkungen im österreichischen Überprüfungsbericht (S. 109).

Artikel 12, Land-, Weide- und Forstwirtschaft

- (1) *Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepassten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.*
- (2) *Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.*
- (3) *Auf Alpfächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlämmen soll verzichtet werden.*

Abs 1, 2

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 3

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 12 Abs 3 als „deklaratorisch“ ein (Loos 2005, 202). Die Tatsache, dass die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus Art 12 in konkreter Weise Bestandteil des internationalen Überprüfungsverfahrens sind (Überprüfungsbericht S. 110), lassen jedoch einen höheren Verpflichtungsgrad erkennen.

Im österreichischen Überprüfungsbericht wird angemerkt, dass gemeinsam mit anderen Vertragsparteien *keine* Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt wurden. Ebenso werde die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung nicht gefördert (Überprüfungsbericht S. 110, 111).

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgende Erklärungen abgegeben:

Zu Art 12 Abs 3:

Die Europäische Gemeinschaft weist darauf hin, daß Art 12 Abs 3 des Protokolls „Bodenschutz“ im Einklang mit dem Bestehenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ausgelegt werden sollte. Die Europäische Gemeinschaft ist der Ansicht, daß Schlämme agronomisch nutzbringende Eigenschaften haben können und in der Landwirtschaft verwertet werden können, sofern sie ordnungsgemäß verwendet werden. Ihre Verwendung darf – wie im Erwägungsgrund 7 dieser Richtlinie dargelegt – die Qualität der Böden und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht beeinträchtigen und – wie im Erwägungsgrund 5 und in Art 1 der Richtlinie ausgeführt – keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch (direkte und indirekte Folgen für die menschliche Gesundheit), Tier, Vegetation und Umwelt haben. Schlämme können verwendet werden, wenn dies für den Boden oder die Ernährung von Kulturen und Pflanzen von Nutzen wäre

Artikel 13, Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- (2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.

♦ **SIEHE ANMERKUNG ZU ART 6 PROTOKOLL „BERGWALD“**

Artikel 14, Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass
 - nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
 - die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,
 - Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.
- (2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.
- (3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Zu Abs 1 3. Teilstrich:

Diese Konventionsbestimmung ist weitgehend ausjudiziert, insbesondere im Vergleich zu anderen Protokollnormen. Bereits mit Beschluss des VfGH vom 22.09.2003 („Knorrenabfahrt“, B 1049/03-4) wurde die Behandlung einer Beschwerde wegen rechtswidriger Anwendung des Art 14 BodP vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit bei Unterlassung eines Erfüllungsvorbehaltes (vgl VfSlg. 12.558/1990) mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Im Verfahren „Skigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum“ stellte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 8.6.2005 (Zl. 2004/03/0116) hinsichtlich Art 14 Abs 1 3. Teilstrich abschließend fest, dass die Norm unmittelbar anwendbar sei. Aus der Auslegung des **Begriffs „labile Gebiete“** und der Anwendung der Norm im behördlichen Verfahren ergebe sich nicht, dass alle Hänge instabil seien und daher auf keinem Hang in den Alpen Skipisten gebaut werden könnten. Der Begriff wurde seitens des Umweltsenates mit „Rutschhang“, „Rutschterrain“ umschrieben. Der **Begriff „Wälder mit Schutzfunktionen“** des Art 14 Abs 1 3. Teilstrich 1. Alt. BodP umfasst im Sinne des Art 13 BodP (= Art 6 BWaldP) sowohl Standortschutzwälder nach § 21 Abs 1 ForstG, als auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs 2 ForstG. Ein Widerspruch zwischen Art 14 Abs 1 3. Teilstrich 1. und 2. Alt. besteht nicht; es handelt sich um zwei selbständige Alternativen. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs „labile Gebiete“ kann aus der Präambel des TourP („Der alpine Tourismus liegt im öffentlichen Interesse, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt; Der Gebirgstourismus entwickelt sich in zunehmender weltweiter Konkurrenz und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraumes;“) nicht abgeleitet werden. Denn das TourP sehe selbst Einschränkungen für Skipisten vor (Art 14 Punkt 1. TourP), ferner könne auch die Berücksichtigung der Zielsetzung in Art 1 TourP, wonach durch einen **umweltverträglichen Tourismus** zu einer nachhaltigen

Entwicklung des Alpenraumes beigetragen werden soll, eine Genehmigung für den Bau von Skipisten in labilen Gebieten nicht rechtfertigen.

Aus der Behandlung des VwGH der Alternativen des Art 14 Abs 1 3. Teilstrich als zwei unabhängige Tatbestände ergibt sich, dass es sich bei der 2. Alternative um ein absolutes Verbot handelt. Dh, dass eine Genehmigungsfähigkeit nicht durch Vorsehung von Ausgleichsmaßnahmen bzw technische Maßnahmen zur Hangsicherung herbeizuführen ist. An die Tatbestandsvoraussetzung „labiles Gebiet“ ist zwangsläufig die Rechtsfolge „Versagung der Genehmigung“ geknüpft.

Allgemein: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder stuft Art 14 als unmittelbar anwendbar ein. Ferner sei der Artikel 14 auch für Wasserrechtsbehörden unmittelbar anwendbar (Loos 2005, 203). Im österreichischen Überprüfungsbericht wird angemerkt, dass es für den Einsatz von biologischen Zusätzen für die Pistenpräparierung keine Bewilligungspflicht gebe (Überprüfungsbericht S. 114). Dem im Österreichischen Nationalen Komitee der Alpenkonvention akkordierten Umsetzungsdokument zufolge fallen Gletscher angesichts ihrer besonderen ökologischen Fragilität auch unter den Begriff „labile Gebiete“ (BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 34, 36). In der VO (Raumordnungsprogramm) „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“ der Tir. Landesregierung (LGBl 10/2005) wird Art 14 Abs 1 3. Teilstrich innerhalb der Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete aufgegriffen (§ 7 Abs 3 lit b): „Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des BodP (...) zur Alpenkonvention betrifft.“). In den Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg wird darauf hingewiesen, dass „die Protokolle der Alpenkonvention direkt bei der Beurteilung von Schierschließungsvorhaben im Bundesland Salzburg zu berücksichtigen sind (S. 9).

Artikel 15, Begrenzung von Schadstoffeinträgen

- (1) *Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die Emissionen an ihrer Quelle begrenzen.*
- (2) *Zur Vermeidung der Kontamination von Böden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen treffen die Vertragsparteien technische Regelungen, sehen Kontrollen vor und führen Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durch.*

Die Umsetzung der Verpflichtung ist Gegenstand des internationalen Überprüfungsverfahrens (Überprüfungsbericht, S. 114 ff.)

Artikel 16, Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und, soweit möglich, abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel wie Kies und Sand einzusetzen.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Laut österreichischem Überprüfungsbericht wird seit Inkrafttreten des Protokolls in Österreich weiterhin Salz als Streumittel genutzt. Eine Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel sei nicht vorgesehen. Es wird jedoch auf die Problematik der erhöhten Feinstaubbelastung in Ballungszentren beim alternativen Einsatz von Splitt aufmerksam gemacht (Überprüfungsbericht, S. 116). Umsetzungspflichtige Adressaten der Bestimmung sind die Gemeinden (BMLFUW: „Die Alpenkonvention – ...“, S. 34).

Artikel 17, Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erhebung und Dokumentation ihrer Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), zur Untersuchung des Zustands dieser Flächen sowie zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nach vergleichbaren Methoden.
- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen sind Abfallkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Im österreichischen Überprüfungsbericht wird angemerkt, dass nur teilweise Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Beobachtung eingerichtet wurden. Ferner werde die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna nur teilweise koordiniert.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgende Erklärungen abgegeben:

Zu Art 17 Abs 2:

Art 17 Abs 2 des Protokolls „Bodenschutz“ sollte im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dahingehend verstanden werden, dass Abfallkonzepte zur Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen zu erstellen und umzusetzen sind, um die Kontamination von Böden zu vermeiden und nicht nur die Umweltverträglichkeit, sondern auch die Verträglichkeit für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten. (BGBl III Nr 130/2006)

Artikel 18, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Bodenschutz treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 19, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre alpenbezogenen Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Forschungsentwicklungen zu koordinieren, und nehmen gemeinsame Forschungsaktivitäten in Aussicht.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bewertungen der Bodenempfindlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche menschliche Tätigkeiten, den Bewertungen der Regenerationsfähigkeit der Böden sowie der Prüfung der bestgeeigneten entsprechenden Technologien beizumessen.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgende Erklärungen abgegeben:

Zu Art 19 Abs 2 und Art 21 Abs 2:

Hinsichtlich des Art 19 Abs 2 und des Art 21 Abs 2 des Protokolls „Bodenschutz“ sollte das gemeinsame Beobachtungssystem gegebenenfalls mit dem globalen Überwachungssystem für Erdbeobachtungssysteme (GEOSS) kompatibel sein und die von den Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht über Beobachtung, Datenerfassung und Metadaten erstellten Datenbanken berücksichtigen. (BGBl III Nr 130/2006)

Artikel 20, Erstellung harmonisierter Datengrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen (Bodenparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustauschs zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich über vorrangig zu untersuchende bodengefährdende Stoffe und streben vergleichbare Bewertungsmaßstäbe an.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, den Zustand der Böden im Alpenraum unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Situation nach gleichen Bewertungsgrundlagen und harmonisierten Methoden repräsentativ zu erfassen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 21, Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) einzurichten und in ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung zu integrieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna zu koordinieren.
- (3) Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Vertragsparteien nach vergleichbaren Vorgaben Bodenprobenbanken aufbauen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 22, Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 23, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 24, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 25, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 27, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 28, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,*
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „**Naturschutz und Landschaftspflege**“ BGBl III Nr 236/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Erkenntnis, dass die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammendrängen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfeldes beitragen,

in dem Bewusstsein, dass Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,

in der Erkenntnis, dass in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,

in der Erkenntnis, dass namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,

in dem Bewusstsein, dass der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in der Überzeugung, dass bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,

in dem Bewusstsein, dass die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen –

sind wie folgt übereingekommen:

♣ AUSLEGUNGSHILFE

Korrespondierendes Landesrecht: **ALLGEMEIN:** Naturschutzgesetze; Naturschutzverordnungen; Umweltschutzgesetze; im Anwendungsbereich der Alpenkonvention: Nationalparkgesetze; Schutz-Ruhegebietsverordnungen; Verordnungen betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren; **BURGENLAND:** Bgld. NSchG (LGBl Nr 27/1991 idF LGBl Nr 58/2004); Allgemeine NaturschutzVO (StF: LGBl Nr 24/1992); Bgld. ArtenschutzVO 2001 (StF LGBl Nr 36/2001); Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2003 (idF LGBl Nr 32/2001 LGBl Nr 47/2004); VO " Naturpark Geschriebenstein"; **KÄRNTEN:** Krnt. NSchG 2002 (StF LGBl Nr 79/2002 idF LGBl Nr 103/2005); Krnt. NationalparkG (idF LGBl Nr 57/2002); Krnt. BergwachtG (idF 1981/58); Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern; VO LSG Afritzer See und Umgebung; Niederösterreich: NÖ NSchG 2000 (LGBl. 5500-4); NÖ UmweltschutzG (LGBl. 8050-6); NÖ NationalparkG (LGBl. 5505-1); NÖ LandschaftsabgabeG (LGBl. 3630-1); NÖ HöhlenschutzG (LGBl. 5510-2); VO über die Naturschutzgebiete; **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ NSchG 2001 (LGBl Nr 129/2001 idF LGBl Nr 61/2005); OÖ UmweltschutzG 1996 (LGBl Nr 84/1996 idF LGBl Nr 44/2006) OÖ NationalparkG (idF LGBl 2001/1); VO NSG "Haslauer-Moos", Gemeinde Oberwang; VO NSG Dachstein, Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun und Landschaftspflegeplan für die Zone C Naturschutzgebiet "Dachstein"; VO NSG "Warscheneck-Süd - Stubwies", Gemeinde Spital am Pyhrn; VO NSG Laudachsee / Laudachmoore, Gemeinden Gmunden / St. Konrad; VO Naturschutzgebiet "Warscheneck-Süd - Stubwies", Gemeinde Spital am Pyhrn; **SALZBURG:** Sbg. NSchG 1999 (LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 58/2005); Sbg. NationalparkG Hohe Tauern (idF LGBl. 1983/106); Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern; Sbg. HöhlenG (idF LGBl 2001/46); **STEIERMARK:** Stmk. NSchG 1976 (idF LGBl Nr 38/2003); Stmk. LG über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (idF LGBl. 2002/ 24); Stmk. NationalparkG Gesäuse (LGBl 2002/61); Stmk. BaumschutzG (idF LGBl. 1990/18 idF 2002/7); Stmk Berg- und NaturwachtG (idF 1977/49); G Wegfreiheit im Berglande (idF LGBl Nr 71/2001); VO NSG Bodensee-Sattenbachtals / Schladminger Tauern; VO NSG Eisenerzer Reichenstein-Krumpensee; VO NSG Klafferkeessels /Schladminger Tauern; VO NSG Teilen der Gemeinden Krakauhintermühlen / Krakaudorf / Schöder; VO NSG Naßköhr; VO NSG des Gebiet Pfaffenkogel-Gsollerkogel; VO NSG Raabklamm; VO NSG Riesachtal / Schladminger Tauern; VO NSG Gesäuse / anschließendes Ennstal / Wildalpener Salztales; **TIROL:** Tir. NSchG 2005 (LGBl Nr 36/2005); Tir. AlmschutzG (idF LGBl 1998/48); Tir. PilzschutzVO (StF LGBl Nr 30/1992); Tir. NationalparkG Hohe Tauern (LGBl 1991/103); Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern; NaturschutzVO 1997(StF LGBl Nr 95/1997); VO SGB Silzer Innau; VO RGB Ötztaler Alpen; VO RGB Zillertaler Hauptkamm; VO NSG Vilsalpsee; VO NSG Valsertal; VO NSG Moor am Schwarzsee; VO NSG Fließer Sonnenhänge; VO NSG Antelsberg; VO LSG Riegetal; VO LSG Arzler Pitzeklamm; VO Naturpark von Teile RG Ötztaler Alpen, des NSG Fließer Sonnenhänge, der LSG Arzler Pitzeklamm, Riegetal; **VORARLBERG:** VlbG. NSchG (idF LGBl. 2002/38); Naturschutzverordnung (idF LGBlNr 36/2003);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

- ♣ ZIELBESTIMMUNG
- ♣ AUSLEGUNGSHILFE

Artikel 2, Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

- ◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**
- ◆ **Im Wege der Auslegung des nationalen Rechts im Lichte der Konventionsnormen zu berücksichtigen**
- ◆ **Innerhalb naturschutzrechtlicher Interessenabwägung zu berücksichtigen**

Drei Aspekte der Bestimmung sind als wesentlich hervorzuheben: 1. Es geht um eine „Sicherstellung“ von Schutz, Pflege und Natur und Landschaft; 2. Grenze der Nutzungen ist ihre „ökologische Tragbarkeit“; 3. „Soweit erforderlich“ sollen Natur und Landschaft „wiederhergestellt“ werden. Die wenigsten Naturschutzgesetze der Länder enthalten einen Wiederherstellungsgrundsatz (vgl § 2 Abs 1 G über Naturschutz und Landschaftsentwicklung des Landes Vorarlberg). Wiederherstellungsgrundsätze sind enthalten oder nicht enthalten in: Vorarlberg: § 2 Abs 1 NatG, „soweit erforderlich“; Tirol: § 1 Abs 1 NatG; Steiermark, nicht enthalten; Salzburg: § 1 NatG, „nach Möglichkeit wiederhergestellt“; Oberösterreich, nicht enthalten; Niederösterreich, § 1 Abs 1 NatG; Kärnten, nicht enthalten; Burgenland, nicht explizit enthalten, § 1 NatG erklärt jedoch „Zielsetzungen der Richtlinie (...) sowie Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen für verbindlich; in § 16 a Abs 1 c), e) enthalten mit Bezug zu den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG; Eine ergänzende Berücksichtigung der Grundverpflichtung ist deshalb sinnvoll.

Artikel 3, Internationale Zusammenarbeit

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.*
- (2) *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.*
- (3) *Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.*

Abs 1

- ◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**
- ◆ **Hinsichtlich der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung auch raumplanungsrelevant**

Abs 2

- ◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 3

- ◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Allgemein:

Formen der Zusammenarbeit sind ua bi-, multilaterale Abkommen, Fortbildung/Training, gemeinsame Projekte, Zusammenarbeit im Rahmen von Natura 2000, Umsetzung FFH Richtlinie, Kooperationsprojekte im Rahmen der Arge Alp sowie konkrete Projekte und persönliches Engagement der Beteiligten. Grenzüberschreitende Schutzgebiete: Alpenpark Karwendel (Tir./Bay.), NATURA 2000: Salzach-Auen, Dürrenbachhorn (Slbg./Bay.), Laibach (A/D), (vgl Überprüfungsbericht, S. 121 f.).

Zu Abs 2:

In keinem Naturschutzgesetz der Länder sind vergleichbare Bestimmungen mit grenzüberschreitendem Charakter enthalten. Eine ergänzende Berücksichtigung der Bestimmung ist deshalb notwendig.

Zu Abs 3:

Die Vereinbarung ist wesentlich für die Verwirklichung des alpenweiten Nachhaltigkeitsgedankens und auch innerösterreichisch von großer Bedeutung. Hauptanliegen ist die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch die Schaffung möglichst vergleichbarer Rahmenbedingungen. Bislang erfolgte keine entsprechende Abstimmung der Rahmenbedingungen bei nutzungsbeschränkenden Auflage (Überprüfungsbericht, S. 122).

Artikel 4, Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen.

♦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Eine verstärkte Berücksichtigung von Naturschutzanliegen in anderen Materiegesetzen und eine großräumige aktive Landschaftsplanung wäre durchaus wünschenswert (so BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 5, 6).

Artikel 5, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) *Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.*
- (2) *Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.*

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Korrespondierendes Landesrecht: **BURGENLAND:** § 2 II; § 52; § 55 IV; § 60; § 77 NatG; **KÄRNTEN:** § 2 II; § 2 a I; § 27 III, IV; § 32 a; § 53; § 57 III; § 66 NatG; **NIEDERÖSTERREICH:** § 24 II; § 27 NatG; **OBERÖSTERREICH:** § 1 VI, VII; § 41; § 48 II; § 49 NatG; § 25 OöNPG; **SALZBURG:** § 2; § 10; § 47 I Nr 3; § 53 II; § 41 NatG; **STEIERMARK:** § 26 I c), IV; § 16 NatG; **TIROL:** § 33 II e); § 39; § 28 II; § 33 IV; § 41 IV NatG; **VORARLBERG:** § 3; § 5 III, IV; § 6 I; § 7; § 8 I, IV; § 9; § 29; § 36 IV; § 48 NatG;

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN**Artikel 6, Bestandsaufnahmen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder geht von einer unmittelbaren Anwendbarkeit aus (Loos 2005, S. 198).

Artikel 7, Landschaftsplanung

- (1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
- a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
 - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
 - und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Korrespondierendes Landesrecht: BURGENLAND: § 4, § 16 c NatG; KÄRNTEN: § 45, § 46 NatG; NIEDERÖSTERREICH: § 3 NatG; OBERÖSTERREICH: § 4, § 15 NatG; SALZBURG: § 35, § 36 NatG; STEIERMARK: § 2 III, § 31 NatG; TIROL: § 30 NatG; VORARLBERG: §§ 5 – 7 NatG;

Nicht alle Naturschutzgesetze der Länder enthalten Bestimmungen, die eine Landschaftsplanung iSd Art 7 und des Art 8 vorsehen (zB enthalten im §§ 5 – 7 NSchG VIbg.). Insgesamt sind die Ansätze für die Landschaftsplanung in Österreich in den Raumplanungs- und Naturschutzgesetzen noch sehr fragmentarisch vorhanden (Haßlacher 2004, S. 24). Mit dieser völkerrechtlichen wie auch gesetzlichen Verpflichtung dürfte bereits bestehenden oder fortan zu erstellenden Konzepte, Programme und/oder Pläne regelmäßig eine neue Qualität zukommen. Ihre im Alpenraum **flächendeckende Erstellung** innerhalb von 5 Jahren ab dem 18.12.2002 mit den vorgegebenen Inhalten ist verpflichtend. Vorhandene Entwicklungskonzepte oä sind UU aufgrund von Art 7, 8 entsprechend zu ergänzen, dort, wo keine entsprechenden Instrumente existieren, sind diese entweder gesetzlich zu schaffen und zu entwickeln bzw UU unmittelbar auf Grundlage der staatsvertraglichen Vorgabe zu erstellen. Wichtig in diesem Zusammenhang scheinen neben der Zusammenarbeit mit der Raumplanung – vgl Art 8 - vor allem die Abstimmung mit den Nutzergruppen, allen voran Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie die Ausgewogenheit der unterschiedlichen oder unterschiedlich gewichteten Zielsetzungen (so BMLFUW: „Die Alpenkonvention - ...“, S. 7). Auch die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder geht von einer unmittelbaren Anwendbarkeit aus (Loos 2005, S. 198).

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt B.2.: Bebauung und Historische Zentren, Ziele 1 und Maßnahme 1: Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Umgang mit Bauland und gezielte Verdichtung in den Ortszentren und Siedlungsschwerpunkten (S. 105, 106, 107; auch mit Verweis auf Art 9 RauP und Art 7 BodP).

Artikel 8, Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, dass die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

- ♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**
- ♦ **Auch in der Raumplanung zu berücksichtigen**

Eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung findet bislang nur „in geringem Umfang“ statt (Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 125).

Artikel 9, Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Abs 1

- ♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**
- ♦ **SÄTZE 2, 3 UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**
- ♦ **Korrespondierend bei naturschutzrechtlicher Interessenabwägung zu berücksichtigen**
- ♦ **Insbesondere der letzte Satz ist ergänzend zu berücksichtigen**

Korrespondierendes Bundesrecht: UVP-G 2000

Korrespondierendes Landesrecht: **BURGENLAND:** § 6 V, VI; § 22 d II b), III; § 32 I; § 34; § 47 VI b NatG; **KÄRNTEN:** § 9 VII, VIII; § 10; § 12; § 24 III; § 24 b II, III; § 31 I; § 32 NatG; **NIEDERÖSTERREICH:** § 10 VI, VII NatG; **OBERÖSTERREICH:** § 7 II; § 9 III, IV; § 10 II; § 11 I; § 12; § 14 I Nr 2; § 16 I; § 24 IV, V, VI; § 25 I, IV; § 27 I; § 29 I NatG; **SALZBURG:** § 3 a; § 24 VI; § 34 NatG; **STEIERMARK:** § 6 VII; § 13 b III, IV; § 13 e V NatG; **TIROL:** § 5 II; § 8 d; § 14 V, VI; § 22 V; § 23 a III; § 25 VII c); § 27 II c) NatG; **VORARLBERG:** § 35 II NatG; siehe auch diverse Bestimmungen einzelner Naturschutzverordnungen.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt zu Art 9 an: „Artikel 9 ist deklaratorisch (im Naturschutzverfahren zu berücksichtigen)“ (Loos 2005, S. 198). Diese Darstellung erscheint in sich widersprüchlich. In Deutschland wurde Art 9 im Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen im Verfahren um den Pistenausbau der Kandaharabfahrt unmittelbar angewendet (Bescheid vom 23.02.2006, Az. 20-6421, 6412/27, Punkt 4.1.3, S. 39).

Kritisiert werden die gesetzlichen Grundlagen zur Vorsehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Naturschutzgesetzen der Länder in der UVP-Evaluationsstudie des Umweltbundesamtes. Während § 6 Abs 1 UVP-G für die UVE explizit die Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Darstellung geprüfter Alternativen zum eingereichten Projekt vorschreibe, fänden sich in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer derartige Anforderungen nur vereinzelt bzw in rechtlich abgeschwächter Qualität. Das Instrument der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen habe durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der damit verbundenen Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach Art 6 Abs 3, 4 dieser Richtlinie mittlerweile in alle österreichischen Naturschutzgesetze Einzug gehalten, sei jedoch auf Europaschutzgebiete beschränkt.⁵⁶

Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 9 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen, erwähnt dennoch, dass das betreffende Verfahren - ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 – die Voraussetzungen des Art 9 erfülle. (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 69, 73; siehe auch Anm zu Art 10, 11, 12 RauP; Art 10, 13 NatP; Art 2, 8, 9 BodP).

Eine ergänzende Berücksichtigung der Norm in naturschutzrechtlichen Verfahren erscheint sinnvoll. Sollte man die unmittelbare Anwendbarkeit des Art 9 verneinen, könnte im Falle

⁵⁶ Ausführlich dazu *Umweltbundesamt (Hrsg.)*, UVP-Evaluation – Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, Wien 2006, S. 127 ff.

abweichender Regelungen die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handlungsbedarf durch die Anpassung einzelner Naturschutzgesetze der Länder geboten sein.

Artikel 10, Grundschutz

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.
- (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.
- (3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

Abs 1

- ✦ Insbesondere innerhalb der Auslegung staatlichen Rechts und innerhalb von Interessenabwägungen zu berücksichtigen
- ✦ **Satz 2: DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR in der Raumplanung**
- ✦ **Satz 3: UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 3

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 1:

Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot des Satz 3 kommt innerhalb der Verpflichtung des Art 10 aufgrund seines klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu.

Abs 2:

Landesrechtliche Grundlagen zum Abschluss von Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz: **BURGENLAND:** § 4 III NatG; **KÄRNTEN:** § 2a NatG; **NIEDERÖSTERREICH:** § 22 NatG (auch explizit für Land- und Forstwirtschaft); **ÖBERÖSTERREICH:** § 1 VII NatG (auch explizit für Land- und Forstwirtschaft); **SALZBURG:** § 2 V NatG (auch explizit für Land- und Forstwirtschaft); **STEIERMARKE:** § 32 a NatG; **TIROL:** § 4 NatG; **VORARLBERG:** § 9 I, II NatG;

Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 10 Abs 1 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen.⁵⁷

⁵⁷ (VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 73; siehe auch Anm zu Art 10, 11, 12 RauP; Art 9, 13 NatP; Art 2, 8, 9 BodP).

Artikel 11, Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.
- (2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.
- (4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

Abs 1

- ✦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Abs 2

- ✦ DIREKT VERPFLICHTEND

Abs 3

- ✦ DIREKT VERPFLICHTEND
- ✦ Satz 2: UNMITTELBAR ANWENDBAR

Abs 4

- ✦ DIREKT VERPFLICHTEND

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder geht insgesamt von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 11 aus (Loos 2005, S. 198).

Zu Abs 1:

Umfasst vom Schutzzweck des Art 11 Abs 1 sind alle Arten von Schutzgebieten, zB Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Ruhegebiete, Nationalparke. Verpflichtung zur „Erhaltung“ ist formeller wie materieller Art Schutzgebiete dürfen nicht durch Änderung der Gesetzes- oder Verordnungslage aufgehoben werden. Ferner sind sie „im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten“. Dh, dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen. Zur Interpretation kann insbesondere Art 1 NatP herangezogen werden, woraus eine weite Auslegung der Verpflichtung zur materiellen Erhaltung der Schutzgebiete folgen dürfte. Schroeder weist auf mögliche Verstöße gegen Art 11 durch den Erlass von nationalen Rechtsvorschriften in dem Fall hin, in dem zB eine Vertragspartei in Kenntnis von Art 11 die Neuerschließung von Gletschergebieten gestattet, die bisher als Schutzgebiete ausgewiesen waren. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die völkerrechtlichen Mechanismen der Alpenkonvention, wie dem Überprüfungsmechanismus.⁵⁸

Zu Abs 3:

Siehe zur Einrichtung von Ruhezonen, insb aus touristischer Sicht, auch Art 10 TourP, ferner Art 9 Abs 4 lit b) RauP.

Artikel 12, Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

- ✦ DIREKT VERPFLICHTEND

⁵⁸ Schroeder, NuR 3/2006, S. 133 und 138.

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an: „Artikel ist für grenzüberschreitende Schutzgebiete unmittelbar anwendbar“ (Loos 2005, S. 199).

Artikel 13, Schutz von Biotoptypen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Abs 1

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2

- ♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt an: „Artikel 13 ist unmittelbar anwendbar (nicht letzter Satz)“ (Loos 2005, S. 199).

Zu Abs 1:

Der VwGH lässt die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art 13 Abs 1 in seinem Erkenntnis im Verfahren „Diabasabbau Saalfelden“ offen.⁵⁹ Er merkt dennoch an, dass die an die Vertragsstaaten gerichtete Gebote des Art 10 Abs 1 und Art 13 Abs 1 NatP „alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung ... besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope“ zu ergreifen und „für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten“ kein absolutes Gebot normieren würden, alle natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturelemente und Biotope ausnahmslos zu erhalten (S. 73). Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Publikation hatte der VwGH über einen Wiederaufnahmeantrag der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren noch nicht entschieden.

Im Fall einer geplanten Erweiterung einer Erdgasstichleitung im Bereich Schönberg/Matrei (T) und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der „Gleinser Mähder“ (zusammengefasst: Feuchtwiesenflächen, naturnahe lebende Hochmoore, unterschiedliche Niedermoorflächen, äußerst seltene und besonders schützenswerte Biotopflächen, weitgehend naturnah, Moor-komplex im österreichischen Moorschutzkatalog ausgewiesen) wurde ausgeführt, dass „die Republik Österreich als Vertragspartei der Alpenkonvention sogar eine Verpflichtung zum Schutz solcher Flächen eingegangen ist und diese Verpflichtung durch die Ratifizierung der entsprechenden Protokolle in unmittelbarem gesetzlichen Status umgesetzt hat“. Dies sei ein weiteres Indiz für die Wichtigkeit und Bedeutung des Schutzes solcher Flächen. Das Vorhaben wurde unter Heranziehung der Art 13 Abs 1 NatP und Art 9 BodP versagt (Bescheid der BH Innsbruck vom 24.01.2006, siehe auch Anmerkung zu Art 9 BodP).

Im naturschutzrechtlichen Verfahren sollte im Falle des Art 10 Abs 1 S. 3 NatP auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale „natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften“ ermittelt werden. Im Falle des Art 13 Abs 1 S. 1 NatP sollte auf das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale „natürliche und naturnahe Biotoptypen“ und „ausreichender Umfang und funktionsgerechte räumliche Verteilung“ ermittelt werden. Die Fragen des Erhalts in „ausreichendem Umfang“ und der „funktionsgerechten räumlichen Verteilung“ bei Beeinträchtigung eines bestimmten einzelnen Biotops sind aus sachver-

⁵⁹ VwGH-Erk. v. 24.2.2006, 2005/04/0044-25, S. 69, 73; siehe auch Anm zu Art 9, 11, 12 RauP; Art 9, 10 NatP; Art 2, 8, 9 BodP.

ständiger Sicht zu beurteilen. Hinsichtlich des Art 13 Abs 1 S. 1 sind nur Biotope gleichen Typs, nicht alle in einem sinnvoll abgegrenzten (Funktionsgerechtigkeit) räumlichen Umfeld vorhandenen Biotope schlechthin, für eine Beurteilung heranzuziehen. Auch empfiehlt sich im Hinblick auf die Verpflichtung zur „dauerhaften Erhaltung“ eine Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials eines bestimmten Biotoptyps.

Artikel 14, Artenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.
- (2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Abs 1

- ♣ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 2

- ♣ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder erachtet den Artikel 14 für unmittelbar anwendbar (Loos 2005, S. 199).

Artikel 15, Entnahme- und Handelsverbote

- (1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.
- (2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.
- (3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.
- (4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls
 - a) wissenschaftliche Zwecke,
 - b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,
 - c) Gesundheit und öffentliche Sicherheit,
 - d) die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer, es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, daß keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, daß das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und - falls erforderlich - mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

- (5) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

- ♣ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder erachtet den Artikel 15 für unmittelbar anwendbar (Loos 2005, S. 199).

Artikel 16, Wiederansiedlung einheimischer Arten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.
- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder erachtet den Artikel 16 für unmittelbar anwendbar (Loos 2005, S. 199).

Artikel 17, Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder erachtet den Artikel 17 für unmittelbar anwendbar (Loos 2005, S. 199).

Artikel 18, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, daß die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Entsprechende bundesrechtliche Vorgabe: Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz - GTG) und das Produkthaftungsgesetz geändert wird (StF: BGBl Nr 510/1994; idF: BGBl I Nr 126/ 2004 (Novelle in Bearbeitung).

Artikel 19, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 20, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll zu ergreifenden Maßnahmen aufbauen können.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 21, Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 22, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 23, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 24, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) *Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) *Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) *Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 26, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) *Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich, als Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.*
- (2) *Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*
- (3) *Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.*

Artikel 27, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) *jede Unterzeichnung,*
- b) *jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*
- c) *jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*
- d) *jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) *jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chanbery am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang I, Liste der Sachverhalte, für die gemäß Artikel 6 eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist

1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope

- 1.1. *Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten und Pflanzen- bzw Vegetationsgesellschaften*
 - 1.1.0. *Allgemeines*
 - 1.1.1. *Rote Listen*
 - 1.1.2. *Listen rechtlich geschützter Arten*
 - 1.1.3. *Verbreitungsatlant*
 - 1.2. *Stand der Erfassung wildlebender Tierarten*
 - 1.2.0. *Allgemeines*
 - 1.2.1. *Rote Listen*
 - 1.2.2. *Listen rechtlich geschützter Arten*
 - 1.2.3. *Verbreitungsatlant*
 - 1.3. *Stand der Erfassung von Biotopen*
 - 1.3.0. *Allgemeines*
 - 1.3.1. *Rote Listen von Biotoptypen*
 - 1.3.2. *Verzeichnisse ökologisch wertvoller Biotope einschließlich Gewässer*
 - 1.4. *Stand der Erfassung von Landschaften*
 - 1.4.0. *Allgemeines*
 - 1.4.1. *Inventare, Verzeichnisse, Typisierungen schützenswerter Natur- und Kulturlandschaften*
 - 1.4.2. *Planungen und sonstige Schutzmaßnahmen für besondere Landschaften und Landschaftstypen beziehungsweise Einzelelemente der Natur- und Kulturlandschaft*
 - 1.4.3. *Sanierungsbedürftige Bereiche*
 - 1.5. *Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und/oder von Biotopen*
 - 1.5.1. *Land- und Almwirtschaft zB Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne*
 - 1.5.2. *Forstwirtschaft*
 - 1.5.3. *Jagd*
 - 1.5.4. *Fischerei*

2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)

- 2.1. *Nationalparke*
- 2.2. *Naturschutzgebiete*
- 2.3. *Landschaftsschutzgebiete*
- 2.4. *Naturparke*
- 2.5. *Schon- und Ruhegebiete*
- 2.6. *Geschützte Landschaftsbestandteile*
- 2.7. *Geschützte Biotope*
- 2.8. *Andere geschützte Flächen (zB privatrechtlich geschützte Gebiete, freiwillige Vereinbarungen, Privatverträge zur Extensivierung)*

3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)

- 3.1. *Naturschutzbehörden*
- 3.2. *Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben. Sonstige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (zB Körperschaften, Stiftungen)*
- 3.3. *Naturschutzbeiräte*
- 3.4. *Naturschutzwachen*
- 3.5. *Naturschutzverbände*
- 3.6. *Landschaftspflegeverbände*
- 3.7. *Sonstiges*

4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)

- 4.1. *Verfassungsrecht*
- 4.2. *Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - einschließlich Darstellung spezieller Inhalte zum Alpenschutz)*
- 4.3. *Verbandsbeteiligung, Verbandsklage*
- 4.4. *Vollzugshinweise*
- 4.5. *Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Fachverwaltungen*
- 4.6. *Bußgeldkataloge etc.*
- 4.7. *Landschaftspflege- und Naturschutzfonds*
- 4.8. *Laufende und geplante Novellierungen*

5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)

- 5.1. Konzepte, Programme, Richtlinien zur Erhaltung der Natur im Alpenraum
- 5.2. Planungen (zB Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- 5.3. Artenhilfsmaßnahmen und sonstige Pflege-, Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen
 - 5.3.1. Allgemeines
 - 5.3.2. Artenhilfsprogramme
 - 5.3.3. Aufzucht- und Auswilderungsstationen
- 5.4. Strategien, Konzepte, Programme, Zusammenarbeit mit Nutzungsverantwortlichen (-gremien) (zB Extensivierungs-, Bergbauernprogramme)
- 5.5. Wissenschaftliche Begleitung, Dauerbeobachtung von Flächen/Arten
- 5.6. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz
- 5.7. Finanzierungsprogramme (Mittelumfang, Ziele, Anwendungsbereiche)

6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)

- 6.0. Allgemeines
- 6.1. Naturschutzakademien
- 6.2. Informationszentren
- 6.3. Publikationen
- 6.4. Sonstiges

7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen

Anhang II, Vorrangige Forschungsthemen gemäß Artikel 20

- A. Langfristige Beobachtung der Entwicklung von Ökosystemen (Lebensräume, Biozönosen, Populationen, Arten) zur Erforschung von Entwicklungs- und Veränderungstendenzen als Reaktion auf Umwelteinflüsse.
Anmerkung: Bioindikation, Biomonitoring, Analysen von Ursache-Wirkung, Dokumentationen
- B. Forschungen zur Effizienz von Schutzgebieten.
Anmerkung: Repräsentativität, Effektivität, Regeneration, Management, Systemanalyse
- C. Forschungen über Arten und Populationen.
Anmerkung: Genetik, Dynamik, Verinselung, biologische Vielfalt
- D. Forschungen zu großräumig wirksamen Aspekten von Schutz und Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft.
Anmerkung: Naturnahe Bewirtschaftung, ökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung, Extensivierung, Wildbestandsreduktion
- E. Forschungen zur Verbesserung spezieller Methoden, Verfahren und Planungen.
Anmerkung: Rote Listen, Biotopkartierung, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Informationssysteme
- F. Entwicklung von Strategien und Konzepten für Naturschutz und Landschaftspflege.
Anmerkung: Strategische Ziele und Erfolgchancen, Schutzkonzepte, Extensivierung, marktwirtschaftliche Instrumente, Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“

BGBI III 237/2002

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft –

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, dass eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern sind, in Anbetracht der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen auch im Alpenraum zu verringern und damit auch die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet von europäischer Bedeutung ist und hinsichtlich seiner Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt, seiner Landschaft und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt und dass seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,

in dem Bewusstsein, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung sind und darüber hinaus größte Bedeutung für die außeralpinen Gebiete haben, unter anderem als Transitraum nicht nur für den transeuropäischen Personen- und Warenverkehr, sondern auch für die internationalen Energieversorgungsnetze,

in Anbetracht der ökologischen Anfälligkeit des Alpenraums auch hinsichtlich Energieproduktion, -transport und -verwendung, die bei Naturschutz, Raumplanung und Bodennutzung zu berücksichtigen ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bestehende Gefährdung der Umwelt und die möglichen durch den Menschen verursachten Klimaänderungen eine besondere Betrachtung der engen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Handeln des Menschen und Erhaltung der Ökosysteme verlangen, wobei insbesondere im Alpenraum geeignete sowie unterschiedlich gestaltete Maßnahmen im Einvernehmen mit der ansässigen Bevölkerung, den politischen Institutionen und den wirtschaftlichen und sozialen Organisationen erforderlich sind,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten und der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften erforderlich machen,

in der Überzeugung, dass die Deckung des Energiebedarfs einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Alpenraums darstellt,

in dem Bewusstsein, dass der Nutzung und der Weiterentwicklung von ökonomischen Instrumenten, mit denen die Kostenwahrheit stärker in die Berechnung der Energiepreise einbezogen werden könnte, eine

wesentliche Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, dass der Alpenraum einen dauerhaften Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene leistet und auch selbst eine ausreichende Energieversorgung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt,

in der Überzeugung, dass der Alpenraum eine besonders wichtige Rolle für den Verbund der Energiesysteme der europäischen Staaten spielt,

in der Überzeugung, dass im Alpenraum Maßnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur nachhaltigen Nutzung der Wasser- und Holzressourcen einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag zur Energieversorgung leisten können und die Nutzung von Biomasse und Sonnenenergie zunehmend Bedeutung erlangt –

sind wie folgt übereingekommen:

♦ AUSLEGUNGSHILFE

Korrespondierendes Bundesrecht: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG – EIWOG (BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 106/2006); ÖkostromG (BGBl I Nr 149/2002 idF BGBl I Nr 105/2006); Staatsrechtliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem Art 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl Nr 388/1995); Gewerbeordnung 1994 (BGBl Nr 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 84/2006); Wasserrechtsgesetz 1959 (idF BGBl I Nr 123/2006); GaswirtschaftsG (GWG; idF BGBl I Nr 121/2000 idF BGBl I Nr 106/2006); EmissionsschutzG für Kesselanlagen (EG K; idF BGBl I Nr 150/2004 idF BGBl I Nr 84/2006); UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung));

Korrespondierendes Landesrecht: **ALLEGEMEIN:** Naturschutzgesetz; Raumordnungs-, -planungsrecht; **BURGENLAND:** Bgld. StromkennzeichnungsVO (LGBl Nr 18/2002); VO betreffend die Bestimmung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Öko- und KWK-Anlagen durch Verteilernetzbetreiber (StF.: LGBl Nr 56/2002); Bgld. StarkstromwegeG (idF LGBl Nr 32/2001); Bgld. Wohnbauförderungsfonds-VO 1991 (idF LGBl Nr 47/2002); Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung (LGBl Nr 56/1982); Bgld. Luftreinhalte- und HeizungsanlagenVO 2000 (idF LGBl Nr 49/2002); Bgld. Baugesetz 1997 (LGBl Nr 10/1998 idF LGBl Nr 13/2006); Bgld. ElektrizitätswesenG 2001 (idF LGBl Nr 60/2002); Bgld. Luftreinhalte- und HeizungsanlagenG 1999 (idF LGBl Nr 32/2001); Bgld. Naturschutz- und LandschaftspflegeG (idF LGBl Nr 58/2004); Bgld. RaumplanungsG (idF LGBl Nr 47/2006); Bgld. Wohnbauförderungsg 2005 (LGBl Nr 1/2005); VO mit der ein Landesentwicklungsprogramm erlassen wird (idF LGBl Nr 37/2000); G über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bgld. (idF LGBl Nr 12/1964); VO betreffend die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz (LGBl Nr 12/1997); VO über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bgld. (LGBl Nr 18/1992); **KÄRNTEN:** Krnt. Bauvorschriften (idF LGBl Nr 36/2003); Entwicklungsprogramme des Landes Krnt.; Krnt. Bauordnung 1996 (idF LGBl Nr 22/2004); Kärntner ElektrizitätsG (idF LGBl Nr 9/1999); Krnt. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2001 (idF LGBl Nr 75/2001); Krnt. GemeindeplanungsG 1995 (idF LGBl Nr 71/2002); Krnt. HeizungsanlagenG (LGBl Nr 63/1998); Krnt. IPPC-AnlagenG (LGBl Nr 52/2002); Krnt. LandwirtschaftsG (idF LGBl Nr 49/1997); Krnt. RaumordnungsG (LGBl Nr 76/1969); Krnt. Wohnbauförderungsg 1997 (idF LGBl Nr 31/2004); NaturschutzG (idF LGBl 2002/12); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ WohnungsförderungsVO 1990; NÖ WohnungsförderungsG; NÖ WohnungsförderungsVO 1985; NÖ BautechnikVO 1997; NÖ Bauordnung 1996; NÖ RaumordnungsG 1976; NÖ StarstromwegeG; NÖ AusgleichsabgabenVO; NÖ StromkennzeichnungsVO; NÖ ElektrizitätswesenG 2001; NaturschutzG (idF LGBl 5500-2); **ÖBERÖSTERREICH:** Oö. AbfallwirtschaftsG 1997 (idF LGBlNr 61/2005); Oö. Alm- und KulturlächenschutzG (LGBINr 79/1999); Oö. Bauordnung 1994 (idF LGBl Nr 96/2006); Oö. BautechnikG (idF LGBl Nr 114/2002); Oö. BautechnikVO (LGBl Nr 106/1994); Oö. BodenschutzG 1991 (idF LGBINr 13/1999); Oö. Eigenheim-VO 2003 (LGBINr 19/2003); Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2001 (idF LGBINr 84/2002); Oö. Energiespar-VO 2003 (idF LGBlNr 42/2004); Oö. Flurverfassungs-LandesG 1979 (idF LGBl Nr 86/2001); Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998 (LGBl Nr 72/1998); Oö. LandwirtschaftskammerG 1967 (idF LGBl Nr 90/2001); Oö. Luftreinhalte- und EnergietechnikG 2002 (LGBl Nr 114/2002); Oö. MarktpreisVO (LGBl Nr 148/2001); Oö. Neubauförderungs-VO 2003 (idF LGBINr 50/2004); Oö. RaumordnungsG 1994 (idF LGBINr 90/2001); Oö. StarkstromwegeG 1970 (idF LGBINr 90/2001); Oö. StromkennzeichnungsVO (LGBl Nr 118/2001); Oö. UmweltschutzG 1996 (idF LGBINr 44/2006); Oö. Wohnbauförderungsg 1993 (idF LGBl Nr 152/2002); Oö. Wohnhaussanierungs-VO 2003 (idF LGBINr 61/2004); Oö. Natur- und LandschaftsschutzG 2001 (idF LGBl61/2005); **SALZBURG:** 2. Sonder-WohnhaussanierungsG (idF LGBl Nr 106/2002); BaupolizeiG 1997 (idF LGBl Nr 96/2004); BauprodukteG (idF LGBl Nr 99/2001); BautechnikG (idF LGBl Nr 65/2004); VO über den Energieausweis von Bauten (LGBl Nr 65/2003); Heizungsanlagen-VO (idF LGBl Nr 103/2003); Sbg. AbfallwirtschaftsG 1998 (idF LGBl Nr 53/2002); Sbg. LandeselektrizitätsG 1999 (idF LGBl Nr 81/2001); Sbg. RaumordnungsG 1998 (idF LGBl Nr 96/2004); VO zur Durchführung des Sbg. WohnbauförderungsfondsG 1977 (idF LGBl Nr 10/1990); Sbg. Wohnbauförderungsg 1990 (idF LGBl Nr 35/2004); Sonder-Wohnbauförderungsg 1997 (idF LGBl Nr 101/2000); Sonderwohnbauförderungsg-DurchführungsVO (idF LGBl Nr 111/2001); Wohnbauförderungsg-DurchführungsVO (idF LGBl Nr 63/2004); Sbg. Landesentwicklungsprogramm 2003; Sbg. NaturschutzG 1999 (idF LGBl 58/2005); **STIEIERMARK:** Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2005 (LGBl Nr 70/2005); VO mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird (LGBl Nr 29/1984); Regionale

Entwicklungsprogramme; VO mit welcher ein Fonds zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen eingerichtet wird (LGBl Nr 81/2001); Stmk. IPPC-Anlagen- und Serveso II-Betriebe-G (LGBl Nr 85/2003); Stmk. FeuerungsanlagenG (LGBl Nr 73/2001); Stmk. LandwirtschaftsförderungsG (LGBl Nr 9/1994); Stmk. StarkstromwegeG 1971 (LGBl Nr 7/2002); Stmk. StromkennzeichnungsVO (LGBl Nr 88/2001); VO betreffend die Festsetzung eines Zuschlags zum Systemnutzungstarif für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökoanlagen (AbiWZ 189/2001); Stmk. Baugesetzbuch (idF LGBl Nr 78/2002); Stmk. RaumordnungsG 1974 (idF LGBl Nr 13/2005); Stmk. WohnbauförderungsG (LGBl Nr 57/2004); Landesentwicklungsprogramm (StF: LGBl Nr 53/1977); VO betreffend Regelung der Preise für Einspeisungen der aus bestimmten erneuerbaren Energieträger erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz der Steiermark (AbiWZ Nr 64/2002); Stmk. AbfallwirtschaftsG (LGBl Nr 65/2004); Stmk. NaturschutzG 1976 (idF LGBl Nr 38/2003); **TIROL:** Tir. ElektrizitätsG 2003 (LGBl Nr 88/2003); Tir. StarkstromwegeG 1969 (LGBl Nr 89/2002); Tir. WirtschaftsförderungsG (idF 74/2002); Tir. WohnbauförderungsG 1991 (idF LGBl 108/2001); Tir. RaumordnungsG 2001 (LGBl Nr 93/2001); VO vom 20. November 2001 über die Festsetzung eines Zuschlags zum Systemnutzungstarif; Tir. AbfallwirtschaftsG (idF LGBl Nr 44/2003); Tir. NaturschutzG 2005 (LGBl 26/2005); Kleinwasserkraftwerke – Kriterien für ihre Beurteilung, Amt der Tiroler Landesregierung, GZ IIIa1-W-068/47 vom 12.06.2006; **VORARLBERG:** ElektrizitätswirtschaftsG (LGBl Nr 1/2006); StarkstromwegeG (idF LGBl Nr 58/2001); WohnbauförderungsG (idF LGBl Nr 2/2002); StromkennzeichnungsVO (LGBl Nr 46/2001); Ökostromanlagen AusgleichsabgabenVO (LGBl Nr 45/2001); VO über die Festlegung der „Abfälle mit hohem biogenem Anteil“ und der „Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenem Anteil“ in Ökostromanlagen – BiomasseVO (LGBl Nr 8/2002); VO über die Festlegung des Marktpreises für elektrische Energie (LGBl Nr 47/2001); BautechnikVO (idF LGBl Nr 13/2003); VO über die Festlegung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen – EinspeiseVO; VO über die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das öffentliche Netz; VlbG. NaturschutzG (idF LGBl 2002/38);

KAPITEL I, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1, Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

- ✦ **PROGRAMMBESTIMMUNG**
- ✦ **innerhalb von Interessenabwägungen / als Auslegungshilfe zu berücksichtigen**

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, E. 1. Technische Infrastruktur, Ziel 1: Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung beim Ausbau der technischen Infrastrukturen (S. 153).

Artikel 2, Grundverpflichtungen

- (1) *Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:*
- a) *Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,*
 - b) *Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,*
 - c) *Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch*
 - *die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,*
 - *die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,*
 - *die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,*
 - d) *Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.*
- (2) *Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Aus-*

- wirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
 - (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.
 - (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
 - (6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

Abs 1:

- ✦ lit a), b) **UNMITTELBAR ANWENDBAR** innerhalb der Raumordnung
- ✦ lit c) **PROGRAMMBESTIMMUNG**, als Umweltschutzziel innerhalb SUP zu berücksichtigen
- ✦ lit d) **PROGRAMMBESTIMMUNG**

Abs 2:

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 3:

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR** innerhalb der Raumordnung

Abs 4:

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 5, Satz 2:

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 6:

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 3, Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

- ✦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt E.1. mit Verweis auf die Verpflichtungen des EnerP (S. 153).

Artikel 4, Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Energiepolitiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

KAPITEL II, SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 5, Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

- (1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
 - a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
 - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
 - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,
 - b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen,
 - c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
 - d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
 - e) verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
 - f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,
 - g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - h) energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

Abs 1

- ♦ **DEKLARATORISCH**
- ♦ **AUSLEGUNGSHILFE**

Abs 2

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**

Abs 3

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**
- ♦ **Gesetzgeberischer Handlungsbedarf dort, wo entsprechende Bestimmungen nicht oder ungenügend vorhanden**

Artikel 6, Erneuerbare Energieträger

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.
- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse.
- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.
- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

♦ DIREKT VERPFLICHTEND

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsmaßnahme:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt E.1. Technische Infrastruktur, Maßnahme 1 mit Verweis auf die Verpflichtungen aus Art 6 EnerP (S. 155).

Artikel 7, Wasserkraft

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.
- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.
- (3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.
- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Abs 1, 3

♦ UNMITTELBAR ANWENDBAR

Abs 4

- ♦ **SATZ 1: innerhalb von Interessenabwägungen / als Auslegungshilfe zu berücksichtigen**
- ♦ **SATZ 2: UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Zu Abs 1:

Die Bestimmung ist hinreichend bestimmt für eine unmittelbare Anwendbarkeit in naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Arten der geeigneten, durchzuführenden Maßnahmen sind explizit erwähnt. Die Formulierung „stellen sicher“ spricht in Verbindung mit den klar gefassten Inhalten für eine unmittelbare Anwendbarkeit. Eine ergänzende Berücksichtigung zu bestehenden Bewilligungstatbeständen wie den Bestimmungen des WRG ist erforderlich, da Abs 1 im Hinblick auf die Umweltmedien weiter gefasst ist. So sieht Art 13 Abs 4 WRG ua eine Beschränkung der Wasserbenutzung zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers vor, die völkerrechtliche Bestimmung verlangt darüber hinaus explizit die Sicherstellung der Unversehrtheit der Landschaft. Ferner ist die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna ex lege sicherzustellen (anders § 15 WRG).

Umsetzungsbeispiele: Naturschutzrechtliche Bewilligung für Wasserkraftwerk Hopfgarten - Huben unter Auflage des Baus einer Fischtreppe (Bescheid Amt der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004). Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Wasserkraftwerks „Kaiserbach – Oberstufe mit Beileitung des Ködnitzbaches“, da auch unter entsprechenden Auflagen die Vorgaben des Art 7 nicht zu erfüllen gewesen wären (Bescheid Amt der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004).

Zu Abs 3:

„Wasserhaushalt“ sind allgemein die durch die Wasserzufuhr, Wasserentzug und Änderung des Wasserinhaltes gekennzeichneten Umsetzungsvorgänge des Wassers in einem System und zwischen einem System und seiner Umgebung. Der Wasserhaushalt der als Geosysteme repräsentierten Einzugsgebiete setzt sich aus Niederschlag, Abfluss, Verdunstung, Rücklage und Verbrauch zusammen (Leser, S. 1061).

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt E.1. Technische Infrastruktur, Maßnahme 4: Freihaltung geeigneter Flächen für die Errichtung technischer Infrastruktur für Wasserkraftanlagen, alternative Energieformen, Wasserver- und -entsorgung mit Verweis auf alle Verpflichtungen aus dem EnerP, insb Art 7 (S. 157).

Artikel 8, Energie aus fossilen Brennstoffen

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.
- (3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

Abs 1

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Abs 2 bis 4

- ♦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**

Zu Abs 1:

Zur Definition des technischen Standards der „besten verfügbaren Techniken“ vgl IPPC-Richtlinie (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, entsprechend auch die nationalen Umsetzungsbestimmungen). Der technische Standard der „besten verfügbaren Techniken“ wird ebenso durch Art 12 Abs 2 EnerP und Art 7 Abs 2 c) VerKP vorgeschrieben (siehe ferner dortige Anmerkungen).

Präambel Ziff. (17): Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne dass dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen sind die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen. In allen Fällen sehen die Genehmigungsaufgaben Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt. *(19):* Macht eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erforderlich, als sie mit der besten verfügbaren Technik erfüllbar sind, so sind insbesondere in der Genehmigung zusätzliche Auflagen enthalten, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen getroffen werden

können. (20): Da sich auch die besten verfügbaren Techniken – insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts - im Laufe der Zeit ändern, muss die zuständige Behörde solche Entwicklungen verfolgen oder darüber informiert sein.

Art 2 Ziff. 11.: Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „**beste verfügbare Techniken**“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechende Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern; - „**Techniken**“ sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird; - „**verfügbar**“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind; - „**beste**“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Artikel 9, Kernkraft

- (1) *Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.*
- (2) *Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität.*

◆ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Anm: Anlässlich der Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde hat die Europäische Gemeinschaft folgenden Vorbehalt erklärt:

Der Art 9 des Protokolls „Energie“ betrifft Fragen der Kernkraft. Was die Europäische Gemeinschaft anbelangt, so sind die in Art 9 genannten Anforderungen im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (EURATOM) enthalten. Der Beschluss, durch den die Alpenkonvention ratifiziert wurde, stützt sich nicht auf den EURATOM-Vertrag, sondern allein auf den EG-Vertrag. Der Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung des Protokolls wird sich auf dieselbe Rechtsgrundlage stützen. Infolgedessen wird die Europäische Gemeinschaft nicht durch Art 9 des Protokolls „Energie“ gebunden sein, wenn das Protokoll für die Gemeinschaft in Kraft tritt. (BGBl III Nr 128/2006)

Artikel 10, Energietransport und -verteilung

- (1) *Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.*
- (2) *Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.*
- (3) *Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezone, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.*

✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Art 10 ist ergänzend zu einschlägigen bestehenden Bestimmungen, zB den Bewilligungsvoraussetzungen für elektrische Leitungsanlagen oder gasrechtliche Genehmigungen, zu berücksichtigen (zB § 23 EIWOG; § 45 GWG, § 17 RohrLG; §§ 6, 7 Bgl. Starkstromwegegesetz; §§ 7, 30 Ktn. Elektrizitätsgesetz; § 7 NÖ Starkstromwegegesetz; § 5 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003).

Artikel 11, Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden.

✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**

Die Protokollnorm ist hinreichend bestimmt. Sie stellt ua eine Ergänzung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar, gleichfalls sind Vorprojekte betroffen.

Artikel 12, Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) *Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.*
- (2) *Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.*

Abs 1

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**
 ✦ **Ergänzung der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Abs 2

- ✦ **UNMITTELBAR ANWENDBAR / DIREKT VERPFLICHTEND**

Zu Abs 2:

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anwendung und Einhaltung des technischen Standards der „besten verfügbaren Technik“ und seiner Definition vgl Anmerkung zu Art 8. Die Verpflichtung zur Anwendung der „besten verfügbaren Technik“ geht aufgrund von Art 12 Abs 2 über die betroffenen energiewirtschaftlichen Anlagen gem IPPC-Richtlinie bzw den entsprechenden innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen hinaus (vgl Anhang 1 IPPC-RL). Vorzusehen ist die „beste verfügbare Technik“ bei allen Arten energiewirtschaftlicher Anlagen gem Art 12 Abs 1 iVm Art 7, 8, 9, 10 EnerP. Die Bestimmung ist unbedingt innerhalb betreffender Genehmigungsverfahren bzw Bewilligungsverfahren ergänzend zu berücksichtigen, denn regelmäßig sehen innerstaatliche Bestimmungen eine Vorsorge gegen Umweltverschmutzungen nach dem „Stand der Technik“ vor (vgl zB § 17 Abs 2 UVP-G 2000; §§ 12, 17 Bgl. ElektrizitätswesenG; §§ 12, 16 NÖ ElektrizitätswesenG 2001; § 5 Tir. Elektrizitätsg 2003; § 43 GWG; § 71a., § 74 Abs 1, 5, § 77 Abs 1, § 77a. GewO 1994; § 12 a., § 13, § 21, § 21a. WRG). Ob Entsprechungen in der Definition der „besten verfügbaren Technik“ und der jeweiligen Definition des „Standes der Technik“ vorliegen, kann im Einzelfall beurteilt werden. Im Zweifel gilt im dargelegten Rahmen der Standard der „besten verfügbaren Technik“.

Artikel 13, Abstimmung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.
- (2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND / UNMITTELBAR ANWENDBAR**

Artikel 14, Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III, FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION

Artikel 15, Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.
- (2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

Artikel 16, Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

♦ **DIREKT VERPFLICHTEND**

KAPITEL IV, DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 17, Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 18, Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.*
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.*
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.*
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.*

Artikel 19, Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.*
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.*

KAPITEL V, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20, Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.*
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.*
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.*

Artikel 21, Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.*
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.*
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.*

Artikel 22, Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,*
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,*

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,*
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,*
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.*

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

TEIL C

Einzelne rechtliche Grundsätze zum Umgang mit den staatsvertraglichen Vorgaben der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention

1. Der Staatsvertrag als Rechtssatzform des Bundes

Art 10 B-VG

- (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
1. ...
 2. „äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere der Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art 16 Abs 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;“ (BGBl 1988/685; I 2003/100) (...)

Art 16 B-VG

- (1) – (3) ...
- (4) „Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. (BGBl 1992/276; 1994/1013)
- (5) Ebenso hat der Bund bei Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102).

In Österreich kann der Bund nach Art 10 Abs 1 Ziffer 2 B-VG völkerrechtliche Verträge auf allen Sachgebieten abschließen, ohne dabei durch die Kompetenzverteilung gemäß Art 10 bis 15 B-VG beschränkt zu sein. Der Bund kann also auch Staatsverträge abschließen, die teilweise oder zur Gänze Angelegenheiten betreffen, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Kompetenz zur innerstaatlichen Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen. Diese richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzverteilung. **Bund und Länder sind verpflichtet, in ihrem Kompetenzbereich jene Akte zu setzen, die zur Erfüllung eines für die Republik Österreich verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages erforderlich sind.** Dies gilt für alle in Ausführung eines Staatsvertrages zu setzenden **Akte**, also sowohl hinsichtlich **Vollzugs-** als auch **Gesetzgebungsakten**⁶⁰. Kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Kompetenz auf den Bund über – Art 16 Abs 4 B-VG. Dem Bund kommt hinsichtlich dieser Verpflichtung der Länder ein Aufsichtsrecht zu, das auch die Erteilung von Weisungen an den Landeshauptmann einschließt – Art 16 Abs 5 B-VG⁶¹.

Verfassungsrechtlich nicht geregelt und theoretisch wohl nicht zweifelsfrei zu klären ist die Frage, ob unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Bestimmungen durch ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt entsprechend der Kompetenzverteilung in Bundes- oder Landesrecht oder aber ausschließlich in Bundesrecht transformiert werden⁶². Sollten aus dem Problem bei der rechtlichen Implementierung ernsthafte Hürden entstehen, so wäre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass gerade durch Art 16 Abs 4 B-VG die Paktfähigkeit des Bundes in völkerrechtlicher Hinsicht vor Gefährdungen, die ihm aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erwachsen können, geschützt werden soll⁶³. Im Außenverhältnis kann ein Staat gegenüber der Völkergemeinschaft seine interne Ordnung nämlich nicht als Hindernis für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen einwenden⁶⁴.

⁶⁰ Pernthaler/Ebensperger, S. 5;

⁶¹ Vgl insgesamt Öhlinger, Verfassungsrecht, 5. Aufl., Wien 2003, S. 76, Rn. 125 f.;

⁶² Zusammenfassend zur Diskussion: Pernthaler/Ebensperger, S. 5 f.;

⁶³ Pernthaler/Ebensperger, S. 5;

⁶⁴ Pernthaler/Ebensperger, S. 1, 2; Denn ein Staat übt im Hinblick auf die innere Ordnung die – relativ – höchste Gewalt aus. Innerstaatlich trägt in Österreich diese völkerrechtliche Verantwortung der Bund, der auch die Republik nach Außen hin vertritt. Vgl Art 27 WVK.

2. Der Erfüllungsvorbehalt

Artikel 49 B-VG

- (1) Die Bundesgesetze und die im Art 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindliche Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art 50 Abs 2).
- (2) ...
- (3) ...

Artikel 50 B-VG

- (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art 16 Abs 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.
- (3) ...

Der Erfüllungsvorbehalt soll seinem Sinn und Zweck nach eine Antwort auf die Frage geben, wie in der späteren Praxis nach der Ratifikation und dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages mit seinen Bestimmungen umzugehen ist.

Die Entstehungsgeschichte des Erfüllungsvorbehaltes verdeutlicht seine Bedeutung. Vor einer Novelle des Bundesverfassungsgesetzes im Jahre 1964 war die Frage, ob ein Staatsvertrag unmittelbar anwendbar ist oder nicht, von den in Betracht kommenden Gerichten und Verwaltungsorganen selbst zu entscheiden gewesen. Dies hat in der Praxis zu großen Problemen geführt, die in den 1960er-Jahren in einigen heftig diskutierten Entscheidungen der Höchstgerichte kumulierten. Diese Problematik führte schlussendlich zur Normierung des Erfüllungsvorbehaltes in Art 50 Abs 2 B-VG. Demzufolge soll mit dem Institut des Erfüllungsvorbehaltes in erster Linie Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage, ob ein Staatsvertrag unmittelbar anwendbar ist oder nicht, geboten werden⁶⁵.

Durch den Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG wird demnach authentisch festgestellt, dass ein Staatsvertrag nicht unmittelbar anwendbar ist: Er darf nicht die alleinige Grundlage eines generellen oder individuellen Verwaltungsaktes oder gerichtlichen Urteils bilden⁶⁶.

⁶⁵ Vgl insgesamt hierzu *Korinek/Holoubek*, Art 50 B-VG, Rn. 69 ff.;

⁶⁶ Vgl *Korinek/Holoubek*, Art 50 B-VG, Rn. 70;

Die Alpenkonvention (Rahmenvertrag) wurde mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Sie steht somit für eine unmittelbare Anwendbarkeit nicht zur Verfügung.

Dennoch entfaltet der Rahmenvertrag eine Rechtswirkung. Er ist ua zur Auslegung bestehenden staatlichen Rechts heranzuziehen.

Anders als die Alpenkonvention wurden alle ihre Durchführungsprotokolle jedoch ohne den Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes genehmigt. Hieraus folgt gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs⁶⁷ ein eingeschränkter Umkehrschluss:

Ist die mangelnde Eignung eines Staatsvertrages zu dessen unmittelbarer Anwendbarkeit zweifelhaft, so ist in diesem Fall aus der Unterlassung eines Erfüllungsvorbehaltes die Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages abzuleiten.

Aufgrund der Unterlassung eines Erfüllungsvorbehaltes gilt für alle Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eine Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit selbiger!

(Bestätigt hinsichtlich Art 14 Protokoll „Bodenschutz“ durch VfGH, Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4 und durch VwGH vom 8. Juni 2005, Zl. 2004/03/0116-10)

3. Das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG

Artikel 18 B-VG

- (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur *auf Grund der Gesetze* ausgeübt werden.
- (2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs Verordnungen erlassen.
- (3) – (5) ...

Die rechtsstaatliche Funktion des Art 18 Abs 1 besteht in der Gewährleistung von Rechtssicherheit. Der Rechtsunterworfene muss das verwaltungsbehördliche Vorgehen solcherart vorhersehen können, dass sich die Prognoseunsicherheit in sachlich gerechtfertigten Grenzen hält⁶⁸. Das geforderte Mindestausmaß gesetzlicher Determinierung wird mit der Wendung „auf Grund der Gesetze“ umschrieben. Diese Wendung ist wertausfüllungsbedürftig. Wann eine Determinierung im Sinne des Art 18 B-VG ausreichend ist, bestimmt die Norm selbst nicht⁶⁹. Auch bei eingriffsnahen Gesetzen ist der Einsatz von Ermessensentscheidungen und von unbestimmten Begriffen zulässig, soweit bestimmten Rechtssicherheitsanforderungen

⁶⁷ Siehe zuvor genanntes Zitat des Verfassungsgerichtshofs aus VfGH 30.11.1990; 12558, Punkt II B 2. b); vgl zur Darstellung: *Korinek/Holoubek*, Art 50 B-VG, Rn. 77;

⁶⁸ Vgl *Rill* in *Rill/Schäffer*, Art 18 B-VG, Rn. 53 ff.;

⁶⁹ Vgl *Rill* in *Rill/Schäffer*, Art 18 B-VG, Rn. 52;

genügt wird⁷⁰. Die Judikatur verfolgt zur Frage der hinreichenden gesetzlichen Determinierung keine einheitliche Linie⁷¹.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung des Art 18 Abs 2 B-VG ist anzumerken, dass *als gesetzliche Grundlage von Verordnungen* nicht nur formelle Gesetze, sondern alle gleichrangigen Rechtsnormen, insbesondere *auch parlamentarisch genehmigte Staatsverträge*, in Betracht kommen⁷².

3.1 Auszüge aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

3.1.1 Allgemeine Ausführungen zum Determinierungsgebot:

„Bei Ermittlung des Inhaltes einer gesetzlichen Regelung sind, soweit nötig, die der Auslegung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, und eine Regelung verletzt die in Art 18 B-VG enthaltenen rechtsstaatlichen Erfordernisse erst, wenn auch nach Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden noch nicht beurteilt werden kann, was im Einzelfall rechtens sein soll“⁷³.

„Angesichts der unterschiedlichen Lebensgebiete, Sachverhalte und Rechtsfolgen, die Gegenstand und Inhalt gesetzlicher Regelung sein können, ist jedoch ganz allgemein davon auszugehen, dass Art 18 B-VG einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlangt“⁷⁴.

3.1.2 Im Hinblick auf die Konventionsnormen relevante grundsätzliche Ausführungen:

◆ Bestimmtheitserfordernis im Bereich des Wirtschaftsrechts:

„Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sieht für Regelungen im Bereich des Wirtschaftsrechts keine so weitgehende gesetzliche Vorherbestimmung als erforderlich an wie in Bereichen, in denen eine exaktere Determinierung möglich ist oder in denen das Rechtsschutzbedürfnis (wie etwa im Strafrecht, im Sozialversicherungsrecht oder im Steuerrecht) eine besonders genaue gesetzliche Determinierung verlangt.“⁷⁵

◆ Zur Formulierung „Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen“ aus § 2 a) Bgl. RPIG:

„Der Verfassungsgerichtshof ist auch nicht der Meinung, dass die ‚Maßnahmen, die im erheblichen Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen‘, vom Gesetzgeber in § 2 a Bgl. RPIG in einer das Bestimmtheitserfordernis gemäß Art 18 Abs 2 B-VG verletzenden Weise umschrieben sind. Wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach festgestellt hat (vgl ua VfSlg. 8395/1978, 10296/1984), sind in Ermittlung des Inhaltes des Gesetzes alle zur Verfügung stehenden Auslegungsmöglichkeiten auszuschöpfen: Nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmöglichkeiten immer noch nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die in Art 18 B-VG statuierten

⁷⁰ Vgl VfSlg 10737; 11455; 8792; 9609; 9720;

⁷¹ So Öhlinger, Th., Verfassungsrecht, 5. Aufl., Wien 2003, Rn. 583 ff.;

⁷² Öhlinger, 5. Auflage, Rn. 584;

⁷³ VfGH Erkenntnis vom 20.06.1994, 13785 mit Verweis auf VfSlg. 8395/1978; 10158/1984; 11499/1987;

⁷⁴ VfGH Erkenntnis vom 20.06.1994, 13785;

⁷⁵ VfGH Erkenntnis vom 20.06.1994, 13785;

rechtsstaatlichen Erfordernisse. Unter den in Teilen des Landesgebietes deswegen zu verbietenden Anlagen, weil sie „in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen“, sind im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes eine Vielzahl und Vielfalt derartiger Anlagen zu verstehen, die aber einerseits durch ihre Raum-, andererseits durch ihre Umweltrelevanz hinreichend präzisiert erscheinen, zumal die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt „in erheblichem Ausmaß“ auf Grund von Erfahrungswerten zu erwarten sein müssen. Das Gesetz ist sohin im Sinne des Art 18 Abs 1 und 2 B-VG einer konkretisierenden Auslegung hinlänglich zugänglich und verstößt auch insoweit nicht gegen die Verfassung.⁷⁶“

3.1.3 Sonderfall: Legalitätsprinzip und Finalnormen

Bei der finalen Determinierung handelt es sich um eine Regelungstechnik, bei der „nur“ die Ziel-Mittel-Relation festgelegt wird (Zwecknormen, Finalnormen, Programmnormen). Als Gegengewicht für die dadurch bedingte Unbestimmtheit des Verwaltungshandelns werden an die Ausgestaltung des Verfahrens, das zur Entscheidung führt, erhöhte Anforderungen gestellt, um mit dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG nicht in Widerspruch zu geraten. Man spricht diesbezüglich auch von einer „Legitimation durch Verfahren“⁷⁷. Diese gesetzliche Regelung des Verwaltungshandelns wird von der Judikatur allgemein akzeptiert⁷⁸. Die Art der gesetzlichen Determinierung räumt den Vollzugsorganen von vornherein einen größeren Gestaltungsspielraum ein und wird explizit in den Bereichen als unverzichtbar angesehen, wo es **um zukunftsgerichtete, planende Verwaltungsaufgaben geht**⁷⁹. Entsprechende Finalnormen sind **insbesondere im Raumplanungsrecht und Wirtschaftslenkungsrecht** zu finden. Festzuhalten ist, dass diese Regelungstechnik dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG genügt⁸⁰. Wenn man von einem Hinzutreten der Protokollbestimmungen zu genuin bestehendem Raumordnungsrecht ausgeht oder im Zweifelsfall die Derogationsregel bemüht, so gelten auch für hierdurch bedingte evtl. materiellrechtliche Modifikationen die bestehenden Verfahrensregeln.

♦ Zur „finalen Programmierung“:

„Wie groß der den Verwaltungsbehörden zukommende Entscheidungsspielraum ist, kann nicht generell festgelegt werden. Hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes der Determinierung wird insbesondere nach Sachgebieten differenziert. Während zum Beispiel im Bereich des Steuer- und Strafrechts eine sehr genaue gesetzliche Determinierung verlangt wird, ist in anderen Bereichen, insbesondere im Raumordnungsrecht, eine ‚finale Programmierung‘ in Form von Zielvorgaben ausreichend.“⁸¹

Auch in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention sind Bestimmungen enthalten, die dem Normtypus der „finalen Programmierung“ entsprechen. Diese stehen auf Grundlage des Grundsatzes der Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit den Verwaltungsbehörden insbesondere innerhalb des Raumordnungsrechts verbindlich zur Verfügung.

⁷⁶ VfGH Erkenntnis vom 07.03.1995, 14070;

⁷⁷ Vgl. *Bachmann*, ua, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 431; *Rath-Kathrein* in *Rath-Kathrein/Weber*: (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 18;

⁷⁸ Vgl. VfSlg 8280/1978; weitere Entscheidungen mit Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Finalnormen mit Art 18 B-VG: VfSlg 14.041/1995; 12687/1991; 14941/1997; 14041/1995; 8280/1978; VfGH 22.6.2002, V 53/01; VfGH 8.10.2002, V 82/01;

⁷⁹ So *Öhlinger*, 5. Auflage, Rn. 588;

⁸⁰ Vgl. *Bachmann*, S. 431; *Rath-Kathrein*, S. 18;

⁸¹ VfGH Erkenntnis vom 19.06.2001, 16206, mit Verweis auf VfSlg. 8280, 8330, 8389;

Bei einer Novelle des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (idF LGBl Nr 13/2005) wurde ein entsprechender Verweis auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Zielsetzungen der Alpenkonvention im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen übernommen, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass tatsächlich die Inhalte aller ratifizierten Konventionsverträge gemeint sind:

§ 3 Raumordnungsgrundsätze

(1) – (6) (...)

(7) Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen sind die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention), BGBl Nr 477/1995, zu berücksichtigen.

4. Nicht unmittelbar anwendbare Protokollbestimmungen und die unter Erfüllungsvorbehalt genehmigte Alpenkonvention

Verpflichtung zur Auslegung innerstaatlichen Rechts im Lichte völkerrechtlicher Verträge

Selbst dann, wenn man zu dem Ergebnis kommen muss, dass eine einzelne Protokollbestimmung für eine unmittelbare Anwendbarkeit nicht zur Verfügung steht, sind Behörden wie Gerichte dazu verpflichtet, der staatsvertraglichen Norm im Wege der Auslegung eines staatlichen Gesetzes im Lichte des völkerrechtlichen Vertrages entsprechend dem Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung Geltung zu verschaffen. Das gilt insbesondere auch im Rahmen von Abwägungsprozessen wie der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung bzw grundsätzlich innerhalb von Ermessensentscheidungen. Wird das Umweltrecht nicht so weit wie möglich im Lichte der Protokolle interpretiert, dann haben die staatlichen Stellen ermessensfehlerhaft gehandelt⁸². Auch ein unter Erfüllungsvorbehalt genehmigter Staatsvertrag ist zur Auslegung bestehenden staatlichen Rechts heranzuziehen und entfaltet auf diesem Wege Rechtswirkung⁸³. Demzufolge ist auch die Rahmenkonvention auf diese Art „anzuwenden“.

Sowohl für Vereinbarungen der Alpenkonvention, als auch für nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Durchführungsprotokolle gilt ferner, dass diese im innerstaatlichen Bereich **als eine Art Programmbestimmungen** gelten⁸⁴.

Schroeder ist der Ansicht, dass die nationalen Behörden letztlich noch einen Schritt weiter als bisher gehen sollten und die Alpenkonventionsprotokolle nicht nur als Auslegungsmaxime verwenden, sondern diese direkt im nationalen Recht anwenden sollten. Die

⁸² Vgl *Bachmann*, ua, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 431; *Rath-Kathrein* in *Rath-Kathrein/Weber*: (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, S. 18;

⁸² Vgl VfSlg 8280/1978; weitere Entscheidungen mit Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Finalnormen mit Art 18 B-VG: VfSlg 14.041/1995; 12687/1991; 14941/1997; 14041/1995; 8280/1978; VfGH 22.6.2002, V 53/01; VfGH 8.10.2002, V 82/01;

⁸² So *Öhlinger*, 5. Auflage, Rn. 588;

⁸² Vgl *Schroeder*, Die Alpenkonvention, BayVBL. 6/2004, S. 161, 166; ders., Die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts, des Europarechts und des österreichischen Verfassungsrechts, Vortragsskriptum, S. 2 f.;

⁸³ So *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsgesetz, Kommentar, Wien 2000, Art 50 B-VG, Rn. 45, 63, 72;

⁸⁴ *Korinek/Holoubek*, Art 50 B-VG, Rn. 67, 71; Diese bedürfen UU noch der Ausführung durch den zuständigen Gesetzgeber;

völkerrechtskonforme Auslegung sei nur eine Ausweichstrategie, mit deren Hilfe eine direkte Verdrängung der nationalen Vorschriften des Umwelt-, Naturschutz-, Bau- und Planungs- oder Seilbahnrechts durch die Protokolle im Kollisionsfall vermieden werden könne⁸⁵.

5. Innerstaatliche Interpretation der Konventionsnormen

Die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention wie alle Vereinbarungen völkerrechtlicher Verträge bleiben Völkerrecht. Dies gilt auch dann, wenn sie innerstaatlich einer unmittelbaren Anwendbarkeit zugänglich sind.

Bei der Interpretation bzw Auslegung dieser Rechtssätze sind die innerstaatlichen Rechtsanwendungsorgane deshalb verpflichtet, völkerrechtliche Auslegungsregeln anzuwenden.

(siehe zum allgemeinen Grundsatz: Zemanek in Neuhold/Hummer/Schreuer, II/2, Rn. 343)

Die Regeln zur innerstaatlichen Interpretation völkerrechtlicher Verträge ergeben sich aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (= Wiener Vertragsrechtskonvention – WVK) und dem Völkergewohnheitsrecht.

⁸⁵ Schroeder, Die Alpenkonvention – Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, NuR 3/2006, 133, 138;

Auszug aus der WVK

Teil III Einhaltung, Anwendung und Auslegung von Verträgen

Abschnitt 1: Einhaltung von Verträgen

Artikel 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

Abschnitt 2: Anwendung von Verträgen

Artikel 28 Nichtrückwirkung von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat.

Artikel 29 Räumlicher Geltungsbereich von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Artikel 30 Anwendung aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand

(...)

Abschnitt 3: Auslegung von Verträgen

Artikel 31 Allgemeine Auslegungsregel

- (1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.
- (2) Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen
 - a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
 - b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.
- (3) Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen
 - a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
 - b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
 - c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.
- (4) Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.

Artikel 32 **Ergänzende Auslegungsmittel**

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach Artikel 31

- a) die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder
- b) zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

Artikel 33 **Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen**

- (1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgebend, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.
- (2) Eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache als einer der Sprachen, deren Text als authentisch festgelegt wurde, gilt nur dann als authentischer Wortlaut, wenn der Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Es wird vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.
- (4) Außer in Fällen, in denen ein bestimmter Text nach Absatz 1 vorgeht, wird, wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

Anmerkung:

Im Sinne von Art 33 Abs 1 WVK legen die Alpenkonvention selbst sowie alle Durchführungsprotokolle den Wortlaut in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache als authentisch fest (vgl: Art 14 Alpenkonvention; Art 21 RauP; Art 24 BlandP; Art 20 BWaldP; Art 28 BodP; Art 22 EnerP; Art 25 VerkP; Art 17 StreitP: „*Geschehen zu ... am ... in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird.*“).

Demnach gelten gem Art 31 WVK für völkerrechtliche Verträge grundsätzlich folgende primäre Interpretationsmethoden:

- ♣ Die **Wortinterpretation** oder **grammatikalische Interpretation** verlangt die Berücksichtigung der üblichen Bedeutung der verwendeten Begriffe. Eine davon abweichende besondere Bedeutung von Begriffen muss eigens nachgewiesen werden.
- ♣ Die **systematische Interpretation** verlangt die Berücksichtigung des **Zusammenhangs**, in welchem bestimmte Begriffe gebraucht werden, sowohl innerhalb einzelner Vertragsbestimmungen als auch innerhalb der Struktur des gesamten Vertrages. Dazu gehören die Präambel, der Haupttext, Anhänge und alle Erklärungen anlässlich des Vertragsabschlusses, die sich auf den Vertrag beziehen.
- ♣ Die **teleologische Interpretation** fordert die Berücksichtigung der **Ziele und Zwecke**, die die Parteien mit dem Vertrag verfolgten. In der Regel kommen sie in der Präambel zum Ausdruck.

Neben die primären Auslegungsmittel, die immer anzuwenden sind, treten **ergänzende Auslegungsmittel** (Art 32 WVK), die **nur dann** angewendet werden dürfen, **wenn:**

- ♣ Ein mit primären Auslegungsmitteln gewonnenes Ergebnis bestätigt werden soll.

- ♦ Das Ergebnis der Anwendung primärer Auslegungsmittel mehrdeutig ist, dh mehrere sinnvolle Lösungen zulässt.
- ♦ Die Anwendung primärer Auslegungsmittel überhaupt kein eindeutiges oder ein unvernünftiges/absurdes Ergebnis erbringt.

Wichtigstes Instrument der **ergänzenden Auslegungsmittel** sind die „**vorbereitenden Arbeiten**“ zu einem Vertrag, dh Entwürfe, Konferenzpapiere, Sitzungsprotokolle etc., aus denen hervorgehen kann, wie und mit welcher Absicht eine unklare Vertragsbestimmung zustande kam (historische Interpretation).

(Darstellung nach: Stadlmeier, S. 18, 19)

Anmerkung:

Eine praktische Hilfe zum Verständnis einzelner Vertragsbestimmungen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention kann das Berichtsformular zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle geben. Aufgrund der internationalen Relevanz des Überprüfungsmechanismus kann die Heranziehung des Berichtsformulars zum Verständnis der Protokollnormen eine direkte Verbindung zwischen dem konkreten Anwendungsfall und dessen Reflexwirkung im internationalen Bezug schaffen.

6. Die „Aufhebung“ älterer Bestimmungen durch die Normen der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention (= Derogation)

Ein Gesetz kann entweder ausdrücklich aufgehoben werden (= formelle Derogation) oder durch die Erlassung einer mit der früheren Norm inhaltlich in Konflikt stehenden Rechtsregel (= materielle Derogation)⁸⁶. In Bezug auf die Konventionsnormen kommt mangels ausdrücklicher Regelung nur eine materielle Derogation in Frage. Vor den umfangreichen völkerrechtlichen wie verfassungsrechtlichen Hintergründen zur Anwendbarkeit und unterschiedlichen Wirkungsweise der Konventionsnormen sowie der zahlreichen Einzelfallfragen gilt in diesem Zusammenhang folgende Anmerkung zur materiellen Derogation um so mehr: „Die schwierigsten Rechtsfragen stellen sich im Zusammenhang mit Fällen materieller Derogation; die vielfältigen in solchen Zusammenhängen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte verbieten jede mechanische Vorgangsweise.⁸⁷“ Demzufolge sollen hier nur die wesentlichen Grundsätze zur materiellen Derogation dargestellt werden.

Die Grundregel der Derogation

Lex posterior derogat legi priori

Eine Präzisierung der Grundregel ist folgendermaßen möglich:

Derogation tritt nur ein (a) in dem Umfang, in dem (b) dieselbe Rechtssetzungsautorität (c) denselben Sachverhalt im späteren Rechtsakt abweichend regelt und (d) wenn nichts gegen die Annahme spricht, dass eine Derogation „gesollt“ ist.

Raschauer: „Allgemeines Verwaltungsrecht“ Rn. 528

Im Bereich materieller Derogation ist oftmals nicht die Aufhebung eines Rechtsaktes in seiner Gesamtheit festzustellen, sondern nur eine **partielle Derogation** einzelner Rechtsvorschriften. Ferner setzt Derogation grundsätzlich die **Identität der Rechtssetzungszuständigkeit** voraus. Eine Derogation eines Bundesgesetzes durch ein Landesgesetz kommt grundsätzlich nicht in Betracht⁸⁸.

Unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Bestimmungen derogieren sowohl entgegenstehendem Bundesrecht, als auch entgegenstehenden Landesvorschriften⁸⁹. Auch Staatsverträge sind durch innerstaatliche Rechtsvorschriften derogierbar. Aus dem völkerrechtlichen Ursprung von Staatsverträgen ergibt sich jedoch eine Einschränkung: Eine einem geltenden Staatsvertrag widersprechende jüngere staatliche Rechtsnorm – gleich welcher Stufe – hebt nicht die Geltung, sondern lediglich die Anwendbarkeit der einschlägigen vertraglichen Regelung auf. Dem „genuin österreichischen Recht“ kommt gegenüber von Österreich geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen mithin nur ein Anwendungsvorrang zu⁹⁰. Zu beachten ist, dass auch in diesem Zusammenhang der aus dem Völkerrecht abzuleitende Grundsatz gilt, dass staatliches Recht völkerrechtskonform zu interpretieren ist. Daraus ist zu folgern, dass im Zweifel nicht anzunehmen ist, dass ein später erlassenes Gesetz oder eine später erlassene Verordnung einem bestehenden Staatsvertrag widerspricht und diesem daher derogiert. Die später erlassene staatliche Regelung ist vielmehr nach Möglichkeit im Einklang mit der vertraglich festgelegten Verpflichtung Österreichs auszulegen⁹¹.

Umgekehrt ist auch anzunehmen, dass Staatsverträge älterem originär innerstaatlichem Recht nicht derogieren, solange ein Nebeneinander beider Regelungsbereiche möglich ist (sog. „paralleles Recht“). Das gilt insbesondere dann, wenn eine staatsvertragliche Regelung bei gleichem Geltungsumfang nicht die gleiche Präzision wie eine innerstaatliche Regelung aufweist. In diesem Fall ist auch eine ältere staatliche Regelung als „Ausführungsregelung“ zu dem später abgeschlossenen Staatsvertrag anzusehen⁹².

Insgesamt zeigt sich demzufolge sowohl aus dem Blickwinkel der völkerrechtlichen Verträge als auch aus jenem des staatlichen Rechts die Tendenz, ein Zusammentreffen völkerrechtlicher und staatlicher Vorschriften nicht als Kollision einander ausschließender Normen zu verstehen, sondern dieses Zusammentreffen in einer harmonisierenden Interpretation zu sehen⁹³.

Weiterhin können UU auch die Grundsätze „**lex specialis derogat legi generali**“ bzw. „**lex generalis non derogat legi speciali**“ für die Lösung von Derogationsfragen relevant sein. Gerade im Zusammenhang mit der „Lex posterior – Regel“ ist hier jedoch eine sehr differenzierte Vorgehensweise erforderlich⁹⁴.

In Bezug auf die Derogationsregel und ihre o.g. Präzisierung ist es für die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention von Relevanz, dass der Abschluss von Staatsverträgen in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und dieser somit seine Rechtssetzungsautorität ausübt (s.o.). Gegen die Annahme, dass eine Derogation „gesollt“ ist, sollte regelmäßig, sofern keine anderen Anhaltspunkte gegeben sind, die Vermutung sprechen, dass der österreichische Gesetzgeber nicht wider die staatsvertraglichen Verpflichtungen der Republik Österreich handeln möchte. Hinsichtlich des Verhältnisses von generellem zu speziellem Recht dürfte der Grundsatz gelten, dass die Alpenkonventionsnormen sachlich (Alpen, Bergwald, Berglandwirtschaft ua) wie räumlich (Anwendungsbereich der Alpenkonvention) das speziellere Recht darstellen und somit ein Vorrang der Protokollnormen als *lex specialis* gegeben ist⁹⁵.

Bei Novellierungen in allen relevanten Materiegesetzen empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Effektivität des Vollzugs ein ausdrückliches **deklaratorisches**

⁸⁸ Raschauer, Rn. 529, 530;

⁸⁹ Pernthaler/Ebensperger, S. 5;

⁹⁰ Vgl. Korinek/Holoubek, Art 50 B-VG, Rn. 43;

⁹¹ Vgl. Korinek/Holoubek, Art 50 B-VG, Rn. 45 m.w.N.;

⁹² Vgl. Korinek/Holoubek, Art 50 B-VG, Rn. 45 m.w.N.;

⁹³ Vgl. Korinek/Holoubek, Art 50 B-VG, Rn. 45 m.w.N.;

⁹⁴ Raschauer, Rn. 529, 532; Wobei in der Regel von einem (Anwendungs-) Vorrang der spezielleren Norm auszugehen sein dürfte, ohne dass es zu einer Aufhebung der generelleren Regel kommt.

⁹⁵ So im Fall der Spezialvorschriften für den alpinen Raum auch Schroeder, BayVBl. 6/2004, S. 161, 166; Ders. NuR 3/2006, 133, 137;

Anerkennung der Bestimmungen der Konventionsverträge bzw ein Verweis auf diese mit Hinweis auf den Geltungsbereich der Alpenkonvention (vgl § 3 Abs 7 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, idF LGBl Nr 13/2005).

7. Rechtsschutz bei verfassungswidriger unmittelbarer Anwendung einer staatsvertraglichen Bestimmung gemäß Art 140 a B-VG

Art 140 a B-VG

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen.
(...)
- (2) „Stellt der Verfassungsgerichtshof die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages fest, so tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine diesen Staatsvertrag betreffende Anordnung des Bundespräsidenten nach Art 65 Abs 1 zweiter Satz oder ein Beschluss des Nationalrates nach Art 50 Abs 2 außer Kraft.“ (BGBl I 2003/100)

Literaturverzeichnis

- Arbter, K.**, SUP – Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft, Wien/Graz 2004
- Arbter, K.**, Nachhaltige Politiken und Rechtsakte – Studie zum internationalen Stand der Dinge und zu einem Ablauf für Österreich; im Auftrag des BMLFUW, Wien 2005
- Bergthaler/Weber/Wimmer (Hrsg.)**, Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige, Wien 1998
- BMLFUW**, Österreichisches Waldprogramm, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Wien 2006
- BMLFUW**, Überprüfungsbericht der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, August 2005
- BMLFUW**, Die Alpenkonvention – Umsetzung der Protokolle in Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Akkordiertes Umsetzungsdokument des Österreichischen Nationalen Komitees der Alpenkonvention, Stand Dezember 2003
- BMLFUW**, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0006-V/1/2006 vom 20.02.2006
- BMLFUW**, Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle – Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis, *Sommer A.*, 1. Aufl., Wien 2005
- BMU (Hrsg.)**, Berichtsformat / Fragebogen des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention, *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, Berlin, Juli 2004
- BMU (Hrsg.)**, Umweltziele im Alpenraum und Ansätze zu einem Monitoring durch Indikatoren – Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bergspezifische Umweltziele“ der Alpenkonvention, *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, Berlin, November 2002
- Brawenz/Kind/Reindl**, Forstgesetz 3. Auflage, Wien 2005
- Bußjäger, P.**, Österreichisches Naturschutzrecht, Wien 2001
- Demmelbauer, J.**, Notizen zur Forstgesetzgebung, in den Salzburger Nachrichten, 17.05.2005.
- Europäische Akademie Bozen (Hrsg.), Scheiring, H. (Schriftl.)**, Das Bergwaldprotokoll: Forderungen an den Wald – Forderungen an die Gesellschaft, Berlin / Wien 1996
- Galle, E.**, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle, Berlin 2002
- Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hrsg.)**, Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001, Wien 2002
- Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (Hrsg.)**, Elfter Raumordnungsbericht – Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2002 - 2004, Wien 2005
- Haßbacher, P.**, Einführung in die Raumplanung und Raumordnung für Ökologen; Studienunterlage Universität Innsbruck, Wintersemester 2004/05
- Hinterstoisser, H. Jerabek, M., Stadler, S. (Hrsg.)**, Besucherlenkung in Schutzgebieten: Lösungsansätze für ein Miteinander unterschiedlicher Natur-Nutzergruppen, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzbeiträge 32, Salzburg 2006
- Jäger, F.**, Forstrecht mit Kommentar, 3. Aufl., Wien 2003
- Korinek/Holoubek**, Österreichisches Bundesverfassungsgesetz, Kommentar, Wien 2000
- Leser, H. (Hrsg.)**, Wörterbuch Allgemeine Geographie, 13. Aufl. München 2005
- Loos, E.**, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005
- Nationalrat**, Ministerialentwurf betreffend die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention, 284/ME (XXI. GP), Regierungsvorlagen 1090 d.B. (XXI. GP) – 1097 d.B. (XXI. GP) vom 17.04.2002; Gesamtdokument des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, GZ 4604/0024e-III.6/2001.
- Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.)**, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1997

Norer, R., Agrarrecht, 1. Aufl., Wien 2005

Oesterreichischer Alpenverein (Hrsg.), VADEMECUM Alpenkonvention, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des OeAV, 3. Aufl., Innsbruck 2005

Öhlinger, Th., Verfassungsrecht, 5. Aufl., Wien 2003

Pernthaler, P./Ebensperger, S., Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts, Föderalismus Dokumente Bd 3, Innsbruck 1999

Randi, H./Scheiring, H., Alpenkonvention: Bergbau, Bergwald und Biotopschutz, Recht der Umwelt (RdU), 2/2006, 9 ff.

Raschauer, B., Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Wien 2003

Raschauer, B., Handbuch Energierecht, Wien 2006

Rill/Schäffer., Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, 2006

Salzburg, Land (Verleger), Salzburger Landesentwicklungsprogramm – Gesamtüberarbeitung 2003, Salzburg 2003

Salzburg, Land (Verleger), Richtlinie Schierschließung – Richtlinien für die Schierschließung im Bundesland Salzburg, April 2005

Salzburg, Land (Verleger), Salzburger Raumordnungsbericht 2005, Mai 2006

Salzburg, Land (Verleger), Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002 – Leitlinien zur Landesmobilitätspolitik, Salzburg 2002

Schanda, R., Energierecht – Praxiskommentar, 3. Aufl., Wien 2003

Scheiring, H., Das Bergwald-Protokoll der Alpenkonvention. Ein Generationenvertrag zwischen Waldwirtschaft und Gesellschaft. In: Scheiring, H. (Schriftl.): Das Bergwald-Protokoll: Forderungen an den Wald – Forderungen an die Gesellschaft. Berlin-Wien: Blackwell Wissenschaftsverlag, hrsg. von der Europäischen Akademie Bozen, Fachbereich Alpine Umwelt, S. 267 – 278.

Schroeder, W., Die Alpenkonvention – Ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung eines der wichtigsten Ökosysteme Europas, Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBL), 6/2004, 161 ff.

Schroeder, W., Die Alpenkonvention – Inhalt und Konsequenzen für das nationale Umweltrecht, Natur und Recht (NuR), 3/2006, 133 ff.

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.), Alpenkonvention – Nachschlagewerk, Alpensignale 1, Innsbruck 2003

Türk, R., Ökosystemare Schadstoffgrenzwerte als Voraussetzung für die Umsetzung des Bergwaldprotokolls. In: Das Bergwaldprotokoll: Forderungen an den Wald - Forderungen an die Gesellschaft. Blackwell Wissenschaftsverlag, Berlin 1996, S. 185-192.

Umweltbundesamt (Hrsg.), UVP-Evaluation – Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich, Wien 2006

Vorarlberg, Amt der Landesregierung (Hrsg., Verleger), „Mobil im Ländle“ – Verkehrskonzept Vorarlberg 2006, Bregenz 2006

Walter, R./Mayer, H., Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Aufl., Wien 2000